

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 103 (1991)

Artikel: Der Aargau und die Zürcher Unruhen 1804 ("Bockenkrieg")
Autor: Foerster, Hubert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Aargau und die Zürcher Unruhen 1804 («Bockenrieg»)

Von Hubert Foerster

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1. Die Situation im Aargau 1803/04	8
1.1. Zum Aufbau des Kantons	8
1.2. Die Erhaltung der Ruhe im Kanton	10
2. Die Anfänge des Militärwesens	14
2.1. Die verfassungsmässigen Grundlagen	14
2.2. Das Kriegsdepartement	15
2.3. Die ersten militärischen Institutionen	16
2.3.1. Die Standeskompanie	16
2.3.2. Das Landjägerkorps	17
2.3.3. Das freiwillige Reiterkorps	18
2.3.4. Die Miliz	20
2.3.5. Das Zeughaus	22
2.3.6. Weitere Vorkehrungen	23
3. Die erste Hilfe	24
3.1. Der Beginn der Unruhen im Kanton Zürich	24
3.2. Die erste Hilfeforderung	24
3.3. Die Information der Bevölkerung	26
3.4. Der militärische Kurierdienst	26
3.5. Eidgenössische Truppen im Aargau	28
4. Das Aargauer Milizbataillon	29
4.1. Der Bestand	29
4.2. Die Bezirkskommandanten	30
4.3. Die Organisation	31
4.4. Das Truppenkader	32
4.5. Uniform und Fahne	32
4.6. Zur Bewaffnung	33
4.7. Sold und Verpflegung	34

5.	Die weiteren eidgenössischen Aufgebote	34
6.	Der Einsatz	37
6.1.	Der erste Auszug	37
6.2.	Der zweite Auszug	40
6.2.1.	Zum Einsatz der Aargauer	42
6.3.	Die Disziplin	43
6.4.	Das Kriegsgericht	44
6.5.	Die Entlassung	46
6.6.	Die Kosten	46
6.7.	Der offizielle Dank	48
6.7.1.	Die Medaillen	48
6.7.2.	Die «Gratifikationen»	49
7.	Die Lage im Aargau	50
7.1.	Die Garnison in Aarau	50
7.2.	Ruhestörer und Gerüchtemacher	52
7.2.1.	Zur Lage in den Bezirken	52
7.2.2.	Zu den Einzelfällen	54
7.3.	Eidgenössische Truppen im Aargau	57
8.	Militärische und zivile Folgen	59
8.1.	Die Folgen im Kanton Aargau	59
8.1.1.	Die Organisation der Miliz	61
8.1.2.	Das zivile Umfeld	64
8.2.	Die Auswirkungen auf eidgenössischer Ebene	73
9.	Wertung	74
	Verzeichnis der Abkürzungen	77
	Anmerkungen	77
	Anhang	95
	Abbildungen	65

Einleitung

«... dass es ihm Ernst seye, ein eidgenössischer Stand zu sein.»

Regierungsrat Zimmermann 1809*

Die durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wiederum selbständig gewordene Eidgenossenschaft erlebte im Frühjahr 1804 eine Krise. Anlässlich der Eidleistung der Bevölkerung im Kanton Zürich auf die neue Verfassung und Regierung entstanden besonders am oberen Zürichsee, im Knonaueramt und im Oberland Unruhen, die sich Ende März 1804 zu einem bewaffneten Aufstand ausweiteten¹. Da Zürich, der bedeutende Vorort der Eidgenossenschaft im Ancien Régime und prestigereiche Kanton auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Ruhe und Ordnung nicht mehr gewähren konnte, organisierte der eidgenössische Landammann Niklaus von Wattenwyl vom Vorort Bern aus die militärische Hilfe in von ihm regierungstreu beurteilten Kantonen gemäss den verfassungsmässigen Pflichten der Stände. Diese eidgenössischen Hilfstruppen unter dem Oberbefehl von Oberst Jakob Christoph Ziegler von Zürich sollten den Aufstand im Kanton Zürich niederschlagen, um ein Übergreifen der Unruhen in andere Kantone und um eine befürchtete Intervention Frankreichs, der Schutzmacht der Eidgenossenschaft, zu verhindern. Der Eingriff Frankreichs musste unbedingt vermieden werden, wollte die Eidgenossenschaft ihre neue Selbständigkeit nicht wieder gefährdet sehen oder ihr gar verlustig gehen. Die «Unzeiten» der Helvetik, die willkürliche Bildung und Behandlung der französischen Schwesterrepubliken in Holland und in Italien waren ja als warnende Beispiele jedermann geläufig².

Während die grossen Linien des «Bockenkrieges» bekannt sind, fehlen weitgehend Einzeluntersuchungen zur Reaktion in den Kantonen und zu spezielleren Sachfragen³. Erst nach diesen Abklärungen lässt sich aber ein differenzierteres Bild von den Unruhen, der Befriedung und den militärorganisatorischen Folgen machen: Massnahmen, die während der ganzen Mediation wesentlich für die allgemeine Ruhe in der Eidgenossenschaft und den militärischen Aufbau des Bundesheeres sein sollten.

Der Kanton Aargau gehört als Nachbar von Zürich und «Lieferant» von eidgenössischen Truppen zu den von den Zürcher Unruhen betroffenen Kantonen. Zweck unserer Darstellung ist es, seine Situation und Reaktion in der Krisenlage 1804 näher aufzuzeigen. Bedingt durch das Fehlen persönlicher Archivalien kann leider der Anteil der führenden Politiker und Militärpersonen nicht oder nur ungenügend dargestellt werden. In der Tat entbehrte die Lage 1804 nicht einer gewissen brisanten Spannung:

- Zürich, der «vordrste und obriste Ort» mit altem Herkommen, ein konservativer Stadtkanton, erleidet Unruhen eines Teils seiner Landbevölkerung und kann

mangels politischer Überzeugungskraft und ohne militärische Ordnungsmacht die demokratische Staatsordnung nicht durchsetzen⁴.

- Bern, der jetzt reduzierte, doch vormals mächtigste Stand der Eidgenossenschaft, muss als Vorort alle Mittel suchen und einsetzen, um gemäss der Bundesverfassung Ruhe und Ordnung im Landesinnern und die Unabhängigkeit der ganzen Eidgenossenschaft zu gewährleisten⁵.
- Der Aargau, der aus früheren Untertanengebieten zusammengesetzte, neu gebildete und zu den grössten Ständen der Schweiz zählende Kanton, sollte trotz verschiedener Parteiinteressen und Ideologien unter Wahrung seiner Souveränitätsrechte Bundestreue gegenüber seinen früheren Landesherrn beweisen.

Es wird versucht, hier einen Beitrag zur Geschichte der Gründerjahre des neuen Kantons Aargau besonders unter den sicherheitspolitischen Aspekten zu leisten. Dabei soll der Bezug zwischen der Kantonsregierung und Bevölkerung, zwischen Vorort und Ständen anlässlich der Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Inneren und beim Aufbau des aus kantonalen Kontingenten zusammengesetzten Bundesheeres aufgezeigt werden. In den bestehenden Publikationen wurde der «Bockenrieg» aus oft verschiedenen Gründen nicht näher dargestellt⁶. Deshalb verdient dies unbeachtete Kapitel auch der Aargauer Geschichte eine eingehendere Würdigung.

1. Die Situation im Aargau 1803/04

1.1. Zum Aufbau des Kantons⁷

Der neue Kanton Aargau setzte sich hauptsächlich aus vier historisch verschieden gewachsenen Teilen zusammen, aus dem vormals zum habsburgischen Vorderösterreich gehörenden Fricktal, aus dem ehemaligen Berner Aargau, aus der Grafschaft Baden und den unteren Freien Ämtern, früher unter der Verwaltung von Zürich, Bern und Glarus stehend, und den von den acht alten Orten verwalteten oberen Freien Ämtern. Diese Gebiete bildeten während der Helvetik die Kantone Fricktal, Aargau und Baden. Napoleon vereinigte sie durch die Mediationsakte mit kleinen Gebietskorrekturen zum neuen Kanton Aargau mit dem Hauptort Aarau⁸.

Von der Vielfalt der Geographie und geschichtlichen Entwicklung geprägt, herrschten im jungen eidgenössischen Stand verschiedene politische Strömungen. So fanden sich im ganzen Kanton «liberale» und «konservative» Parteigänger, Patrioten der helvetischen Ausrichtung, Verfechter des neuen Kantons in der Aarauerpartei und Separatisten, sei es als Anhänger der helvetischen drei unabhängigen Kantone oder als Vertreter eines Anschlusses an einen der alten Nachbarkantone Bern, Zug, Luzern oder Zürich⁹.

Die Wahlen zum Grossen Rat vom 9./20. April 1803 sahen den Sieg der «Konservativen», der «Junker-, Badener- und Jehlepartei». Von den 150 Grossräten waren rund $\frac{2}{3}$ eher konservative Bauern, höchstens drei Dutzend gehörten der Aarauerpartei an. Die Hälfte der Mitglieder des Grossen Rates stammte aus dem Berner Aargau. Die Katholiken und Reformierten waren praktisch gleich stark vertreten¹⁰.

Am 25. April 1803 wählte der Grosse Rat die Mitglieder des Kleinen Rates und des Appellationsgerichts. Präsident des Kleinen Rates wurde Johann Rudolf Dolder (1753–1807; Vorsteher des Finanzdepartements) von Wildegg. Die acht weiteren Regierungsräte waren Karl Dominik von Reding (1755–1815; Inneres) von Baden, Karl Fetzer (1768–1847; Polizei) von Rheinfelden, Peter Suter (1770–1847; Domänen) von Zofingen, Peter Karl Attenhofer (1765–1844; Abgaben) von Zurzach, Franz Joseph V. Friedrich (1771–1847; Justiz) von Laufenburg, Bernhard Ludwig Rudolf von May (1770–1817; Militär) von Schöftland/Rued, Fidel Ludwig Weissenbach (1750–1814; katholisches Kirchenwesen) von Bremgarten und Gottlieb Hünnerwadel (1744–1820; Schulen und reformiertes Kirchenwesen) von Lenzburg. Fetzer und Friedrich gehörten nicht zur «konservativen» Mehrheit, Suter schwankte zwischen den Lagern; besonders Dolder, Fetzer, Friedrich, Attenhofer und Suter hatten eine starke helvetisch-patriotische Vergangenheit, von May und Reding waren ihrer Gesinnung nach bern-treu-konservativ, doch in ihrer Amtsführung loyal aargauisch. Die Unterstützung der politischen Minderheit im Kleinen Rat erfolgte durch die oppositionelle Rechnungsprüfungskommission im Grossen Rat und führte mit dessen Rückhalt zu pragmatischen Entscheiden. Während in Personenfragen eher die «konservative» Partei zum Zuge kam, fand bei Sachentscheiden mehr die Meinung der patriotischen Aarauerpartei Geltung¹¹.

Der neue Kanton und seine Verwaltung erforderten eine Fülle von der neuen Lage angepassten Vorschriften und Gesetzen¹². Die Gesetzgebung erfolgte pragmatisch nach der Dringlichkeit der Anforderungen. So sind neben der Organisation und Kompetenzbeschreibung der Behörden und der Justiz aller Stufen die Verordnungen zum praktischen Leben vielfältig, wie z.B. zu rückständigen Abgaben, zu Besoldung, Zehnten, Jagd, Gebühren, Sanitätspolizei (Schweinepest, Ruhr), Betttag, Ohmgeld, Wirte, Betteljagd, Salzhandel, Strassenunterhalt, Waldpflege (Borkenkäfer!), Passwesen, Hausieren, Fremde, Volkszählung, Erbschaften, Tabak, Münzen, Humanmedizin (Ärzte, Apotheker, Hebammen) usw. – Zur Entlastung der Departementsvorsteher begann man, bis zum Frühjahr 1804 Fachkommissionen (Finanzen, Schulen, Kirchen) zu schaffen. Sie verlängerten zwar den Aktenlauf, hatten aber den Vorteil, dass die verschiedenen Probleme gründlicher erfasst und behandelt werden konnten. Diese Tendenz entsprach der Verwaltungsorganisation in den anderen Kantonen.

1.2. Die Erhaltung der Ruhe im Kanton

Es galt, im neuen Kanton nicht nur eine Verwaltung, die den gegenwärtigen Ansprüchen genügen konnte, aufzubauen, sondern auch diese zu sichern. Nur die innere Ruhe und Ordnung konnten nämlich eine friedliche, nützliche Entwicklung bringen, wie von Napoleon, dem eidgenössischen Landammann d'Affry 1803 in Freiburg und von Dolder an der ersten Session des Aargauer Grossen Rates unterstrichen worden war¹³. Zur Erhaltung der Sicherheit schuf die Obrigkeit die Standeskompanie und das Landjägerkorps. Die Ruhe sollte durch die Information der Bevölkerung, die Inpflichtnahme der männlichen Einwohner mittels einer allgemeinen Vereidigung und durch die Repression gewährleistet werden.

Aus der Revolutionszeit und den folgenden Jahren der Helvetik waren sich auch die Aargauer Regierungsräte der Macht der Presse, der freien oder amtlich gelenkten *Information* wohl bewusst. So erstaunt es nicht, dass Johann Nepomuk von Schmiel (1774–1850)¹⁴, Neubürger aus Leibstadt und helvetischer Hauptmann, ein enger Vertrauter Dolders und Mitarbeiter an Heinrich Zschokkes «Schweizer Bote», am 26. Mai 1803 von der Regierung auf sechs Jahre das Privileg erhielt, wöchentlich ein «Aargauisches Kantonsblatt» herauszugeben. Das vorerst inoffizielle Informationsorgan zur Publikation der Gesetze, Verordnungen und amtlichen Mitteilungen erschien seit dem 4. Juni 1803 als Produkt der Druckerei Beck in Aarau. Überzeugt von der Qualität und dem Nutzen des Kantonsblattes approbierte die Regierung diese Publikation am 16. Dezember 1803 als offizielles Organ¹⁵. Der Schritt fiel um so leichter, bekleidete doch der verantwortliche Schmiel seit dem 12. Juli auch den Vertrauensposten des Kommandanten der Aargauer Standeskompanie. Die enge Verbindung von Regierung-Militär/Redaktor-Amtsblatt bot dem Organ zu Inhalt und Druck wohl grösste Sicherheit, im Sinne der Obrigkeit informierend zu wirken.

Das Kantonsblatt wurde nicht nur den verschiedenen Amtsstellen, Gerichten und Polizeibeamten, Gemeinde- und Regierungsräten zugestellt. 127 Exemplare gingen an die Geistlichen, um von der Kanzel verkündet zu werden. 282 Stück wurden als Plakat gedruckt und an den üblichen Anschlagstellen zur allgemeinen Kenntnisnahme ausgehängt. Bei diesem Verbreitungsmodus und bei einer Auflage von 1'620 Exemplaren war eine weite Informationsstreuung gesichert¹⁶.

Es galt aber im neuen Kanton nicht nur, die angebrachte Verwaltung aufzubauen und der Bevölkerung bekannt zu machen, sondern auch zu sichern. Deshalb griff die Regierung auf die seit dem Mittelalter bekannte und gepflegte Huldigung oder *Vereidigung* der Bürger und Einwohner zurück¹⁷.

Nachdem die Obrigkeiten in Kanton und Gemeinden, die Beamten in Verwaltung und Justiz gewählt und ihrerseits auf ihr Amt und ihre Pflicht vereidigt waren, beschloss der Kleine Rat am 12. August 1803 die Vereidigung der Bevölkerung. Eidpflichtig waren alle männlichen Einwohner des Kantons vom 16. Altersjahr an, die Zugang zum Abendmahl erhalten hatten. Abgenommen wurde der «Eid der Treue gegen ihr Vaterland, den Kanton, so wie des Gehorsams gegen die Gesetze und die

eingesetzte Obrigkeit». Die Vereidigung wurde in der Pfarrkirche abgehalten. Begonnen wurde im Kantonshauptort am 10. September 1803 unter dem Vorsitz von Regierungsratspräsident Dolder. Danach erfolgten die Zeremonien bis zum 15. September in den Bezirkshauptorten in Gegenwart eines Delegierten des Kleinen Rates. Die Bezirksamtsleute nahmen dann den Eid in den Pfarreien ihres Bezirks ab¹⁸.

Es handelt sich bei dieser Vereidigung um den ersten offiziellen und feierlichen Akt im neuen Kanton, der unter Achtung einer gewissen Feierlichkeit Regierung und Volk vereinte. Der Eidesleistung gingen ein nach Konfessionen getrennter Gottesdienst und das Vorstellen der Behörden voraus. Im Kantonshauptort erreichten die Feierlichkeiten ihren glanzvollen Höhepunkt und erinnerten an das Zeremoniell der früheren Huldigungen des Volkes gegenüber einem neuen Landvogt. Die Kanonensalute am Morgen und Abend des Feiertages, die Teilnahme aller Regierungsräte, Appellations-, Administrations- und Friedensrichter im Bezirk, des Stadtrates, der Kirchen-, Schul- und Sanitätsräte und der in Aarau wohnhaften Grossräte, der Beamten, Weibel und Läufer im Amtsmantel, das Glockengeläute, Vokal- und Instrumentalmusik, am Abend Beleuchtung und Ball erhöhten die Selbstdarstellung. Die Parade und die Ehrensalven der Standeskompanie, der Kadetten und des Landjägerkorps – die Militärpersonen wurden getrennt vereidigt – unterstrichen den Wehrwillen des Kantons. «... und das Fest endete mit dem gleichen Anstand, Ordnung und allgemeiner Theilnahme wie es angefangen hatte.¹⁹»

Im Zusammenhang mit der Vereidigung muss die Ansprache von Regierungsrat Dolder hervorgehoben werden. Nach dem Rückblick auf die Zustände vor 1798, der Würdigung des guten Willens in der Helvetik richtete er einen Appell an seine Mitbürger, die gemeinsame, friedliche und nutzbringende Entwicklung im Kanton und in der Eidgenossenschaft anzustreben²⁰.

Während im Kanton Zürich die Vereidigung im Frühjahr 1804 vorerst teilweise unmöglich gemacht wurde und zu Unruhen führte, verlief dieser im Aargau zu einem früheren und dadurch günstigeren Zeitpunkt abgehaltene Akt friedlich. Die Bevölkerung in den Bezirkshauptorten bezeugte nach der «Anrufung des Göttlichen Beystands der gerechten Regierung Anhänglichkeit und allgemeine Äusserungen von Freude.» Allerdings scheint nur eine lockere oder gar keine Kontrolle der Eidpflichtigen erfolgt zu sein, lediglich der Bezirksamtmann von Lenzburg erwähnt in seinem Rapport einen namentlichen Aufruf²¹. Ohne wirkliche Kontrolle der Eidabgabe ist es natürlich nicht möglich, eine gewisse Opposition zahlenmässig zu lokalisieren und zu werten. Ohne die Verhältnisse der Helvetik auf die Mediation übertragen zu wollen, hat sich doch in diesen verflochtenen Jahren eine starke Opposition bemerkbar gemacht. Wieweit jedoch die damaligen Gegner und Befürworter des helvetischen Regimes sich im Lager der Opponenten der Mediationsregierung zu finden waren, ist nicht auszumachen²².

Die Berichte von der Vereidigung in den Pfarreien dürften ein genaueres, differenzierteres Bild von der Verfassungs- und Regierungstreue der Aargauer Bevölke-

rung geben. Für die latente Opposition seien hier Dürrenäsch und Leutwil im Bezirk Kulm als Einzelfälle und Beispiele herausgegriffen. Von den 1'289 Einwohnern – die Zahl der Eidpflichtigen ist nicht greifbar – in diesen Ortschaften hatten 13 den Eid verweigert oder waren ortsabwesend. Nach einer Zitation und offiziellen Rüge holten vier Männer den Eid nach. Hans Rudolf Bärtschi, Hans Rudolf Lüscher, alt Municipal, Christen Lüscher, Melch Walti, Melch Brändli, Samuel Schnegg aus Dürrenäsch, Jakob Scheurer, Rudolf und Abraham Gloor aus Leutwil weigerten sich trotz einer am 15. November eingeräumten sechstägigen Bedenkfrist standhaft, den Eid zu leisten. Der Entscheid des Kleinen Rates vom 1. Dezember, nach erfolglosen Überzeugungsversuchen diese Verweigerer in Kulm bei Wasser und Brot auf eigene Kosten einzusperren, führte zu keinem Erfolg. Die Opponenten hielten an ihrem helvetischen Bürgereid fest. In dieser Lage befahl der Kleine Rat am 30. Dezember 1803 die Entlassung aus der Haft²³. Folgewirkungen sind z.Z. noch nicht erfasst.

Die Regierung war sich auf jeden Fall bewusst, dass die Bevölkerung nicht einstimmig, wenn doch auch mehrheitlich, hinter der Mediationsverfassung der Eidgenossenschaft, dem neuen Kanton Aargau und der gegenwärtigen Obrigkeit und Verwaltung stand. Es war eine Opposition vorhanden, die Opferbereitschaft und Standhaftigkeit zeigte und die nicht unbedingt durch eine Beugehaft einzuschüchtern oder aufzulösen war. In der Regierungstätigkeit waren somit Vorsicht und Konsenssuche angezeigt.

Ruhe und Ordnung waren die Grundlagen zum Bestand und zur Entwicklung des gerechten Staatswesens. Diese waren deshalb zu schützen und die Ruhestörer zu bestrafen. Unter Ruhestörung fiel auch das Verbreiten von Gerüchten, die Verunsicherung der Bevölkerung. Gerade das Revolutionsjahr 1789 mit der «Grande peur» in Frankreich oder der Stecklikrieg 1802 in der helvetischen Schweiz hatten gezeigt, wie sich die durch Gerüchte aufgebrachte und/oder eingeschüchterte Bevölkerung zu Aufläufen und Ausschreitungen hinreissen lassen konnte²⁴.

Der Kleine Rat war sich dieses Problems wohl bewusst und machte in seiner Instruktion bzw. im Pflichtenheft der Bezirksamtsleute vom 2. August 1803 diese für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe verantwortlich: «Wer durch öffentliche Reden oder Thatsachen die Ruhe des Bezirks gefährdet, den lässt er (= der Bezirksamtmann), je nach Bewannntniss der Umstände in gefängliche Verwahrung nehmen und durch die richterliche Behörde nach den Gesetzen bestrafen, oder verzeigt selbe den betreffenden Gerichten.»²⁵ Damit war die legale Grundlage zur amtlichen *Repression* gegeben. Durchgesetzt werden konnten allfällige Weisungen der Obrigkeit durch die noch vorhandenen französischen Besatzungstruppen oder durch die kantonalen Polizeikräfte, die Standeskompanie und das Landjägerkorps.

Der Begriff «Ruhestörung» war weitläufig. So erregten drei, am 3. Oktober 1803 angezündete Freudenfeuer die «Missbilligung» der Regierung. Der Anlass, die Erinnerung an den Stecklikrieg und an den von den Aufständischen errungenen Sieg bei Pfauen vom 3. Oktober 1802, war nämlich nur zu geeignet, den latenten Parteienstreit, die «gehabten Entzweyungen und bürgerlichen Unruhen» wieder zu entfa-

chen. So verbot der Kleine Rat – Gründe der Feuerpolizei gingen mit solchen der Sicherheit zusammen – diese Gedenkfeier. Der Schlosswächter der Habsburg, Emanuel Hummel, wurde sogar, da er nicht sofort gegen die Mahnfeier dort eingeschritten war und sie gelöscht hatte, zu zwei Tagen Haft bei Wasser und Brot auf eigene Kosten verurteilt. Dieser Beschluss vom 18. November wurde zur allgemeinen Abschreckung dann auch im Kantonsblatt veröffentlicht²⁶.

Die vergebliche Ahndung der Eidverweigerungen und Verordnungen der Regierung wie z.B. zum Loskauf der Zinsen und Zehnten sorgten für Gesprächsstoff, Übertreibungen und Gerüchte in der Bevölkerung²⁷. So musste sich der Kleine Rat im Dezember 1803 mit Samuel Lüthy von Schöftland beschäftigen. Im Januar 1804 hatte der Bauer Rudolf Burger von Gränichen Drohungen gegen die gegenwärtige Ordnung ausgestossen. Selbst Anwalt Kleiner von Egliswil wurde vor das Gericht zitiert. Sein späteres Gesuch um Bewilligung des Patents wurde um einen Monat zurückgestellt; er wurde erst am 10. April als Prokurator vereidigt. Samuel Meyer-Peter von Remigen erhielt seiner Äusserungen wegen vier Tage Haft auf eigene Kosten und eine Rüge. Nach seiner Entlassung brachte ihn eine Polizeieskorte nach Remigen zurück, wo er unter die Aufsicht des Gemeinderates gestellt wurde²⁸.

Von der Lage doch beunruhigt, erliess der Kleine Rat am 27. Januar 1804 ein Kreisschreiben an die Bezirksamtsleute. «Schlechte Leute, Ruhestörer» waren der Verbreitung ruhestörerischer Gerüchte wegen zu verhaften. Wenn es sich dabei auch nur um wenige Personen gehandelt haben dürfte, die eigentlich hätten übersehen werden können, störten sie doch gerade in den herrschenden Zeitumständen die zum inneren Aufbau so nötige Ordnung und die häusliche Ruhe der guten Bürger. Die Bezirksamtsleute hatten «ein wachsames und scharfes Auge» zu haben. Zur besseren Erfassung der Lage im Kanton befahl die Regierung die sofortige Meldung der Vorfälle²⁹.

Die Rückmeldungen blieben nicht aus. Hans Jakob Meyer von Strengelbach im Bezirk Zofingen musste am auf den 9. Februar folgenden Markttag in Zofingen eine Stunde lang mit dem Schild «Verbreiter falscher Gerüchte» stehen; er erhielt dann 12 Prügelstrieche und wurde unter Polizeibegleitung in sein Dorf zurückgeführt. – Johann Jakob Ringier, Metzger in Zofingen, seinerseits bekam acht Tage Hausarrest und musste, da er den Bürgereid noch nicht geleistet hatte, diesen nachholen. – Gerber Heinrich Rohr von Lenzburg wurde der Gerüchte wegen vier Tage auf eigene Kosten eingesperrt und erhielt eine Rüge. – Alt Statthalter Jakob Gysi von Möriken hatte nach Urteil vom 28. Februar acht Tage Hausarrest und die Verfahrenskosten zu tragen, er wurde ruhestörerischer Reden wegen gerügt. Der Gemeinderat hatte ihn im Auge zu behalten. In der gleichen Angelegenheit bekam auch der Hellmühlenwirt eine Rüge³⁰.

Allein schon diese im Protokoll des Kleinen Rates festgehaltenen Fälle der Unterdrückung der freien Meinungsäusserung und Bestrafung des freien Wortes zeigt eine gewisse Unruhe im Vorfeld der Zürcher Unruhen. Es müsste mittels der Protokolle der Bezirksgerichte noch abgeklärt werden, ob diese Spannung auch ausserhalb des

ehemaligen Berner Aargau vorhanden war. Die dort festgehaltenen Personalien und Aussagen könnten weitere Hinweise auf die Haltung der Bevölkerung geben, eine Untersuchung, die den Rahmen der Arbeit hier sprengt. Es ist jedoch wiederum festzuhalten, dass der Kanton Aargau im Frühjahr 1804 keine durchgehend ruhige und autoritätsgläubige, folgsame und leicht lenkbare Bevölkerung aufwies. Eine zwar heute schwerer greifbare, damals aber sicher vorhandene und grössere, über die zitierten Einzelfälle hinausgehende Opposition konnte je nach Entwicklung der inneren und äusseren Lage jederzeit der Regierung die Stirne bieten oder zu weiteren Massnahmen greifen, zumal die staatliche Ordnungsmacht angesichts ihrer noch rudimentären Organisation und Anzahl umfänglicheren Unternehmungen kaum oder nicht wesentlich Widerstand leisten konnte.

2. Die Anfänge des Militärwesens

Der neue Kanton Aargau hatte auch sein ganzes Militärwesen von Grund auf aufzubauen. Er konnte dabei auf einige bruchstückhafte, doch verschiedene Elemente der früheren Organisationen aus dem Ancien Régime und aus der Helvetik zurückgreifen. Dies reichte aber angesichts der zu verschiedenen Elementen der territorialen Neubildung und bei den unterschiedlichen militärischen Traditionen der neuen Bezirke nicht als tragfähige Grundlage aus³¹. Deshalb wurde der Aufbau der kantonalen Militärverwaltung und die Organisation der militärischen Ordnungsmacht pragmatisch unternommen. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass Frankreich bis im Februar 1804 immer noch Besatzungstruppen im Kanton stehen hatte³².

2.1. Die verfassungsmässigen Grundlagen

Artikel 1 der Mediationsakte hielt die gegenseitige Gewährleistung der Verfassung und den Schutz von Bund und Kantonen gegen äussere und innere Angriffe durch die Kantone fest. Der zweite Artikel schrieb die Bildung eines eidgenössischen Bundesheeres von 15'203 Mann und einer Kriegskasse mit Fr. 490'507.– vor. Der Anteil des Aargau betrug 1'205 Mann und Fr. 52'212.–. Das Mannschaftskontingent entsprach ungefähr 1% der Bevölkerung nach der helvetischen Volkszählung. Der Geldbeitrag berücksichtigte die Finanzkraft der Kantone. Der Aargau stand mannschaftsmässig zwischen St. Gallen (1'315 Mann) und Graubünden (1'200 Mann), nach dem Geldbeitrag zwischen der Waadt (Fr. 59'273.–) und St. Gallen (Fr. 39'451.–). Artikel 9 hielt fest, dass jeder Kanton eine stehende, fest besoldete Berufsarmee von 200 Mann halten durfte. Die Organisation von Polizeikräften und weiterer Milizen ausserhalb des Bundeskontingents stand jedem Kanton frei, er musste nur den Zusammenzug von mehr als 500 Mann dem eidgenössischen Vorort melden.

– Die Kantonsverfassung des Aargaus schrieb ihrerseits in Kapitel vier, Artikel 22, vor, dass jeder im Kanton wohnhafte Schweizer zum Militärdienst angehalten werden konnte³³.

Auf diesen Grundlagen hatte nun die Aargauer Obrigkeit ihre militärischen Institutionen aufzubauen. Zu achten war jedoch auf die Finanzierung. Wohl erwirtschaftete die Staatskasse bei einer sorgfältigen und sparsamen Ausgabenpolitik 1803/04 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 265'772.– und 1804/05 gar von Fr. 328'289.–, die Finanzlage des Kantons war aber keineswegs gesichert. Der Wechsel der Tätigkeit von der Verwaltungskammer zum Finanzrat, die Dotationskommission, die Liquidation der helvetischen Schuld, das Teilungsgeschäft mit Bern, die Abrechnung für das Fricktal, die Inkamerationsverhandlungen entzogen dem Staatshaushalt bis zum Abschluss der Verhandlungen den sicheren Boden. Dazu kam bei den ordentlichen Einnahmen der Risikofaktor des Bezugs der Bodenzinsen und Zehnten. Infolge des starken Einschlags der Naturaleinkünfte bei schwankenden Lebensmittelpreisen und bei der noch umstrittenen Loskaufsregelung der Zinsen und Zehnten waren $\frac{4}{7}$ der Einnahmen der Staatskasse unberechenbaren Schwankungen unterworfen. Angesichts der vielfältigen und begründeten Staatsauf- und -ausgaben war ein bescheidenes Handhaben der Mittel oberstes Gebot von Regierung und Verwaltung³⁴.

2.2. Das Kriegsdepartement

Nach der Kantonsverfassung (Art. 7) verfügte der Kleine Rat über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ruhe. Dieser vom Grossen Rat gewählte Regierungsrat konstituierte sich nach dem Dekret vom 25. selbst am 27. April 1803. Die Absprache ergab, dass Ludwig von May das Kriegsdepartement übernahm. May war zwar Bernburger geblieben, stellte aber seine militärischen Kenntnisse loyal in den Dienst des neuen Kantons. Als Hauptführer der aufständischen Aargauer im Stecklikrieg verfügte May über eine grosse Popularität, die man im sonst ungeliebten Militärfach für die neuen Verhältnisse nutzen wollte³⁵.

Die Aufgaben des Kriegsdepartements formulierte der Kleine Rat am 9. Mai 1803: Stehende und Miliztruppen, Kaserne, Zeughaus, Munition, Festungen, Brücken, Strassen, Dämme. Die Verbindung von Militär und Verkehr war allgemein üblich, wurden doch z.Z. die Verkehrswege eher unter dem militärischen als wirtschaftlichen Aspekt beurteilt. – Konkret erhielt May den Auftrag, eine Standeskompanie zu bilden und für die Organisation der Miliz für alle Waffengattungen besorgt zu sein³⁶. Auf jeden Fall wartete man die Entwicklung der Lage mit den bevorstehenden eidgenössischen Regelungen zum Bundesheer und den Abmarsch der Franzosen ab.

May blieb jedoch nicht untätig, wie in der Folge aufgezeigt wird. Neben Vorarbeiten und konkreten Organisationsarbeiten schlug er dem Kleinen Rat am 27. Dezember 1803 eine Umwandlung der Strukturen des Kriegsdepartements vor. Er bevorzugte anstelle der Direktorialführung des Departements durch einen einzigen Regierungs-

rat die breitere Abstützung durch einen mehrköpfigen Kriegsrat. Nach Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 1804 war dieser Plan auszuarbeiten³⁷. Es ist z.Z. nicht zu entscheiden, ob diese Strukturänderung der allgemeinen Verwaltungstendenz folgte oder als Ausdruck einer politisch unsicheren Stellung des Regierungsrates May zu sehen ist.

Der Kleine Rat nahm am 6. März 1804, die Franzosen waren im Februar abgezogen, Kenntnis von der neuen Organisation des Kriegsdepartements mit einem Kriegsrat und der ihm unterstellten Werbekommission. Das Projekt sollte nun dem Grossen Rat zur Billigung vorgeschlagen werden³⁸. In diesen Ablauf platzten die Zürcher Unruhen Mitte März. Damit war zwar das Kriegsdepartement in seiner Restrukturierungsphase getroffen, war doch erst ein Teil des neuen Kriegsrates tätig geworden; handlungsunfähig war jedoch Regierungsrat May in keiner Weise.

2.3. Die ersten militärischen Institutionen

2.3.1. Die Standeskompanie³⁹

Regierungsrat May legte nach Wunsch des Kleinen Rates vom 9. Mai 1803 schon am 26. Mai einen Organisationsplan für die erste Ordnungsmacht vor, um kein zu grosses machtpolitisches Vakuum entstehen zu lassen und um nicht nur auf die französische Besatzung als Ordnungstruppe angewiesen zu sein. Unter Berücksichtigung der Finanzverhältnisse, «sich in den Ausgaben so zu beschränken, dass selbige in einem richtigen Verhältnis mit den Einkünften stehen», erkannte er die Notwendigkeit einer stehenden Garnison in Aarau, der Hauptstadt, «ohne dass ihre Erhaltung dem Lande lästig werde»⁴⁰. Die legale Grundlage zur Errichtung der Standeskompanie bildete Artikel 9 der Mediationsakte. – Vorbild für die neue Standeskompanie waren die Stadtgarnisonen der bedeutenderen Stadtkantone im Ancien Régime. Bern, Freiburg, Zürich, Solothurn und Basel errichteten in dieser Folge auch ihrerseits solche Einheiten mit den gleichen Aufgaben⁴¹.

Zweck der Truppe war der Schutz von Aarau, dem Regierungssitz, nach aussen und die Bewachung von Archiv, Staatskasse und der Kriegsvorräte. Dazu kamen stadtpolizeiliche Aufgaben. Wichtig war jedoch auch die Verwendungsmöglichkeit der Standeskompanie zur Durchsetzung der obrigkeitlichen Weisungen im ganzen Kanton und, nicht zu vergessen, als Paradedruppe «zur Schicklichkeit der ersten Landesbehörden». Ein Teil der Garnison war in der Festung Aarburg – schon im Ancien Régime hatte Bern dort Truppen kaserniert – zur Bewachung des dort geplanten Zeughauses vorgesehen. Diese Aufgaben hätten zwar auch Miliztruppen übernehmen können. Diese waren aber noch überhaupt nicht organisiert und wären nach Mays Berechnung teurer als die Standeskompanie, mussten sie doch immer wieder neu aufgebildet, ausgebildet und abgelöst werden. Die Opposition von Friedrich Hünerwadel, der unter Verzicht der Standeskompanie eine schnellstens

aufzubauende und starke Miliz forderte, fand erst 1816 mit der Auflösung dieser stehenden Truppe Beachtung⁴².

Nach der Annahme des Projekts im Kleinen Rat am 1. Juni 1803 billigte der Grosse Rat am 22. Juni die Errichtung der Standeskompanie mit 86 Mann (je 1 Hptm, Oblt, Ult, Fw, 2 Wm, 3 Kpl, 3 Gfr, 1 Frater, 2 Trommler, 1 Pfeifer, 70 Gemeine). Die Kompanie konnte auf 150 Mann verstärkt werden. Nach einer Probezeit von sechs Monaten wurde die Dienstdauer auf zwei Jahre festgelegt. Die Truppe wurde am 10. September 1803 vereidigt. Sie war bis 1808 in der städtischen Kaserne in der hinteren Vorstadt untergebracht⁴³.

Zur Bewaffnung der Standeskompanie lieferte Bern Ende August 1803 150 Gewehre aus den dem Aargau zustehenden Teil der Berner Waffenvorräten. Dazu erhielten die Soldaten eine Patronentasche mit Bajonett am weissen Bandelier, die Unteroffiziere als Auszeichnung einen Säbel mit Messinggriff. Die Uniform bestand «aus hellblauen langen Hosen, Gilet und kurzem bis unter den Bauch zugeknöpften Rock, alles von gleicher Farbe; der Rock mit schwarzem Kragen und Aufschlägen und schwarze Überstrümpfe, nebst einem runden, auf der einen Seite aufgeschlagenen Hut». Dieser Zeittafelhut mit der blau-schwarzen Kokarde wurde nach wenigen Monaten durch den Tschako, wie er auch bei anderen Elitetruppen üblich war, ersetzt. Der Zopf blieb bis 1810 beibehalten⁴⁴.

Kommandant der Standeskompanie wurde Hauptmann Johann Nepomuk von Schmiel (1774–1850), nachdem der erst dafür vorgesehene Benedikt Hässig des ihm zu niederen Grades wegen abgelehnt hatte. Dieser ehemalige österreichische Offizier und helvetische Hauptmann, Verantwortlicher des Kantonsblattes, war ein Vertrauensmann der Regierung. Er erhielt am 23. Juli 1803 vom Kleinen Rat Weisungen zur Amtsführung und zum Kompetenzbereich der zivilen und militärischen Justiz. Der aktive Kommandant, vertraut mit den Aufgaben der Standeskompanie und der die Aufgabenerfüllung erschwerenden oder verunmöglichenden Dotierung der Einheit, erreichte zur Verbesserung der Dienstleistungen schon am 6. Oktober eine Bestandserhöhung von 34 Mann⁴⁵. Am 17. Februar 1804 wurden ihm noch zusätzlich 14 Artilleristen (je 1 Wm, Kpl, 12 Kan) bewilligt. Je drei Artilleristen weilten für 14 Tage in Aarau, der Rest in Aarburg zur artilleristischen Ausbildung, Bedienung, Geschützwartung und Munitionsherstellung⁴⁶. Schmiel verstand es, die überwiegend aus Aargauern bestehende Truppe zu einer schlagkräftigen Einheit mit Korpsgeist auszubilden. Nach den Anfangsschwierigkeiten – von August 1803 bis März 1804 sind acht Desertionen festzustellen – bewies der Einsatz im «Bockenkrieg» dann die hohe Gefechtstauglichkeit der Standeskompanie⁴⁷.

2.3.2. Das Landjägerkorps

Der Vollständigkeit halber muss hier das am 8. Juli 1803 errichtete militärisch organisierte Landjägerkorps erwähnt werden. Nach den zu schlechten Erfahrungen

mit den bisherigen Hartschieren beeilte sich die Regierung, vorerst mit 59 Landjägern (1 Chef, 2 Wm, 3 Kpl, 6 Gfr, 48 Gemeine) besonders auf dem Lande «die öffentliche Ruhe, Sicherheit des Eigenthums und der Personen» zu gewährleisten. Zu den Aufgaben des Korps gehörte die «Sicherheit der Strassen» und das Vorgehen gegen den «täglich mehr überhandnehmenden Einzug von fremden Strolchen- und Bettelgesindel». Nachdem die Regierung das Pflichtenheft des auf die Bezirkskreise verteilten, doch dem Kriegsdepartement unterstellten Landjägerskorps am 5. August festgelegt hatte, wurde Kaspar Damian Hanauer von Baden zum Chef bestimmt⁴⁸. Der Bestand erlaubte die «Betreuung» von 2'212 Einwohnern pro Landjäger. – Mit Ausnahme der kleinen Landkantone gaben sich – in chronologischer Reihenfolge – nach der Waadt, St. Gallen und dem Aargau 1803 noch Luzern, Bern und Schwyz eine moderne Landjägerorganisation, die restlichen Stände folgten 1804. Es fällt auf, dass dabei die neuen Kantone führend waren und besser dotierte Korps errichteten, war doch bei ihnen das Bedürfnis nach dieser Institution auch grösser⁴⁹.

Die Landjäger waren mit einem «kurzen Schiessgewehr», einem Säbel, einer Patronentasche (mit 20 Schuss) und einem Stock bewaffnet. Das Lederzeug war schwarz. Die Uniform bestand aus «aschgrauen langen Hosen, Gilet und kurzem bis unter den Bauch zugeknöpftem Rock, mit grünem Kragen und Aufschlägen, grünen Epaulettes, schwarzen kurzen Ueberstrümpfen, und einem grauen Ueberrock oder Caput. Ein runder Hut mit grünem Busch und der Kantons-Kokarde.» Diese Uniform entsprach in Schnitt und Farbe dem Standardmodell für die Landjäger⁵⁰.

2.3.3. Das freiwillige Reiterkorps

Die Kavallerie war allgemein eine nützliche und beeindruckende Elitetruppe, doch recht kostspielig. Deshalb ersuchte Regierungsrat May am 26. August 1803 den initiativen Friedrich Hünerwadel, der Regierung ein Projekt zur Bildung eines freiwilligen Reiterkorps einzureichen. Durch eine besondere Ehrenstellung des Korps und seiner Angehörigen sollte die Selbstausrüstungspflicht wettgemacht werden und dem Staat den gesuchten Dienst bei einer Mindestbeanspruchung seiner Kasse ermöglichen. Am 26. Oktober 1803 billigte der Grosse Rat die Bildung des Reiterkorps durch Freiwillige mit sechsjähriger Dienstzeit. Am 15. Dezember erliess der Kleine Rat die Ausführungsbestimmungen und ernannte Friedrich Hünerwadel wie erwartet zum Chef als Rittmeister mit Oberstleutnantsrang⁵¹. – Nach dem Vorbild Freiburgs, das anlässlich der Tagsatzung 1803 rund ein Bataillon Freiwilliger zum Ordnungs- und Ehrendienst aufgestellt hatte, griff der Aargau als erster Kanton auf eine Freiwilligentruppe zur Erfüllung militärischer Aufgaben zurück. 1804 folgten neun weitere Stadt- und Landkantone, wobei diese als Standeslegion bezeichneten Truppen häufig alle Waffengattungen umfassten⁵².

Das freiwillige Reiterkorps sollte 60 Mann (Rittmeister, Oblt, 2 Ult, 1 Standartenführer, 3 Trompeter, 40 Reiter) zählen. Bei einer Erhöhung auf 100 Mann konnten

zwei Kompanien gebildet werden. Bei einem Bestand von 50 Mann erhielt das Korps eine Standarte. Das freiwillige Reiterkorps war die erste Einheit der Miliz und bezog die Ehrenstelle unter den Miliztruppen. Alle Reiter hatten Unterleutnantsrang und waren nach 12 Dienstjahren nicht mehr zum Milizdienst verpflichtet. Hauptaufgabe der Reiter war die Übernahme des Depeschendienstes von vertraulichen und offiziellen Schreiben der Aargauer Regierung an den eidgenössischen Landammann und an die anderen Kantonsregierungen.

Die Reiter unterlagen der Selbstausrüstungspflicht. Ihre Bewaffnung bestand aus einem leichten Karabiner, zwei Pistolen, einem Säbel und einer Patronentasche. Das Lederzeug war schwarz. Das Reitzeug umfasste einen «ungarischen Sattel mit einer Ueberdecke von hellblauem Tuch mit weisswollenen Schnüren eingefasst, und gleichem Mantelsack. Der Zaum, Brust und Schwanzriemen, Gurten und Stegreife auf Husarenart zugerichtet, und mit messingenen Schnallen garniert» nach vorliegendem Modell. Die Uniform setzte sich zusammen aus einem «weisstüchernen Reitkollet, bis auf die Hosen zugehackt, mit hellblauen Kragen, Revers und Aufschläg. Hinten die Falten klein, und hellblau aufgeschlagen, gelb metallene erhöhte Knöpfe, die Knopflöcher mit runden Composition goldenen Schnürchen garnirt. Auf der linken Achsel eine Composition goldene Achselschnur. Zum Unterscheidungszeichen tragen die Herren Oberofficiers noch Epaulettes, und die Unterofficiers Streifen auf den Armen. Weisse Hosen und ein hellblaues Gilet samt hellblauen tuchernen Reithosen mit schwarzem Leder gefüttert. Einen Tschakohut und schwarze Halsbinde. Einen weisstüchernen Reutermantel und schwarze Stiefel.» – Die Ikonographie zeigt, dass zum kleinen Tenue ein einreihiger hellblauer kurzer Rock mit weissen Knöpfen, Kragen und spitzen Ärmelaufschlägen getragen wurde. Die langen hellblauen, innen schwarz gefütterten Hosen wurden aussen der Länge nach dem weissen Zierstreifen zugeknöpft. Dazu wurde ein flacher Dreispitz mit einer weissen Gänse, der Kantonskokarde unter der blau-schwarzen Feder getragen. Die Stulpenhandschuhe waren gelb-naturfarben, Gurt und Schlagband weiss⁵³.

Die Einschreibefrist zum Korps war auf den 1. Februar 1804 festgelegt. Die Regierung konnte schon am 29. Oktober 1803 ein erfreuliches Echo feststellen: 23 Mann hauptsächlich aus dem helvetischen Kanton Aargau hatten sich schriftlich zum Beitritt verpflichtet. Weitere 23 Mann, davon je vier aus dem Fricktal und dem helvetischen Kanton Baden erklärten sich mündlich bereit. Man darf vermuten, dass ein gewisser Teil dieser vaterländisch-militärischen Interessenten aus dem Bekanntenkreis von F. Hünerwadel stammte⁵⁴.

Erst von den Zeitumständen gedrängt, nahm der Kleine Rat am 28. März 1804 die Offiziersernennungen vor. F. Hünerwadel, obwohl Chef der Truppe und häufig im Teilungsgeschäft in Bern abwesend, konnte diese Einheit ja nicht allein aufbauen und instruieren. Damit bestand erst jetzt, wenn auch nur formell auf dem Papier, das freiwillige Reiterkorps, mangels Übung und wahrscheinlich noch nicht fertig ausgerüstet, war es aber noch nicht einsatzbereit⁵⁵.

2.3.4. Die Miliz

Nach der Definition des Aufgabenbereichs des Kriegsdepartements erhielt May vom Kleinen Rat am 27. Mai 1803 den Auftrag, ein Projekt für die kantonale Milizorganisation zu erarbeiten. Er konnte dazu «fähige Leute» berufen, die Kantonskasse übernahm die Kosten. Schon am 1. Juni erhielt der Kleine Rat Kenntnis von Mays Vorschlag, am 11. von einem Entwurf von Friedrich Hünerwadel, was am 12. Juni verdankt wurde. Hünerwadels «Vorschlag einer Miliz-Organisation für den eidgenössischen Canton (= Aargau) dem Kleinen Rath des Canton's unterthänigst gewidmet» sah vor, die geschätzten 5'000 Milizpflichtigen in Feldbataillone einzuteilen. Das Feldbataillon hätte einen Stab (13 Mann), ein Spiel (13 Mann), fünf Infanteriekompanien (je 100 Mann), ein Artilleriedetachement (32 Mann) zur Bedienung von zwei Geschützen aufzuweisen gehabt. Da im Augenblick aber dieser Vorschlag zu umfassend und detailliert war, wurde am 19. Juni nur Mays Entwurf zur Zirkulation freigegeben⁵⁶.

Der Grosse Rat nahm am 30. Juni 1803 Mays Projekt an. In Ausführung von Artikel 22 der Kantonsverfassung war wohl jeder Einwohner des Kantons Aargau zwischen dem 16. und 50. Altersjahr milizpflichtig, vom Dienst befreit wurden jedoch die Mitglieder des Grossen und Kleinen Rates, des Appellationsgerichts, der Bezirksgerichte, die Friedensrichter, Gemeindeammänner, Geistlichen und Lehrer. Dies war auch in den anderen Kantonen zur Gewährleistung des öffentlichen Lebens üblich. Die Dienstpflichtigen wurden in drei Klassen eingeteilt. Der Auszug umfasste die 18- bis 36jährigen, die Reserve die 36- bis 46jährigen, in den Stammkompanien waren die restlichen Altersklassen⁵⁷.

Mit der Genehmigung dieser Grundlage, der Spezifikation der Dienstpflicht, wies der Grosse Rat den Kleinen Rat an, die eigentliche Organisation der Miliz nach den eidgenössischen Vorschriften vorzubereiten und dann von ihm bestätigen zu lassen, stand doch der Punkt «Organisation der Land-Milizen und des Eidgenössischen Contingents» auf der Traktandenliste für die Tagsatzung in Freiburg. Man wollte hier nicht den eidgenössischen Beschlüssen vorgreifen und in der Anpassung allfälliger schon erlassener kantonaler Bestimmungen Verwirrung im Volk vermeiden⁵⁸.

Die eidgenössische Tagsatzung beschloss dann am 7. Juli 1803, dass eine vom Landammann zu bestimmende Kommission ein Projekt zur Gleichförmigkeit von Formationen, Kaliber, Disziplin und Sold zu erarbeiten habe. Die eigentliche Organisation der Milizen bliebe den einzelnen Ständen vorbehalten, um den lokalen Erfordernissen besser zu genügen. Am 21. September gab der eidgenössische Landammann die Namen der Kommissionsmitglieder bekannt: General Castella von Freiburg, die Obersten oder Oberstleutnants Müller von Schwyz, Ziegler von Zürich, Steiger von Bern, Karrer von Solothurn, Hünerwadel von Aarau und Chatelain aus der Waadt. Im Dezember 1803 gelangte das Projekt zur Vernehmlassung an die Kantone, um dann an der Tagsatzung 1804 in Bern bereinigt beschlossen werden zu

können⁵⁹. Damit blieb ein weiteres halbes Jahr zum Aufbau der kantonalen Milizen ungenützt, und dies immer noch mit der französischen Besetzung im Lande!

Im Februar 1804 verliessen die letzten französischen Truppen die Eidgenossenschaft. Regierungsrat Dolder liess dazu ein Kreisschreiben an die Bezirksamtsleute vom 10. Februar im Kantonsblatt veröffentlichen. Er würdigte den Abmarsch, die freundliche Gesinnung und Haltung von Frankreich. Gleichzeitig rief er aber auch die Bevölkerung auf, ihrem Bürgereid gemäss ihre Pflichten zu erfüllen und Ruhe und Ordnung zu bewahren. Der eidgenössische Landammann von Wattenwyl seinerseits ermahnte die Kantonsregierungen am 16. Februar, schnellstens ihre Miliz und Polizei zu organisieren⁶⁰. Das bestehende Machtvakuum verlockte nämlich nur zu leicht unzufriedene Parteien im Lande zu einer Machtprobe mit der legalen Obrigkeit, ohne dass davon ein Ende und die Resultate der Bewegungen abzusehen wären. Die daraus entstehenden Unruhen reizten dann natürlich jeden Nachbarn der Eidgenossenschaft zum Eingreifen, war doch das Land z.Z. ohne Machtmittel, ohne Armee wehrlos und verteidigungsunfähig der politischen Machtwillkür preisgegeben.

So von den Ereignissen überrascht und von der Notwendigkeit, die Militärgesetzgebung voranzutreiben, überzeugt und gedrängt, versammelte Regierungsrat May am 29. Februar 1804 eine beratende kantonale Militärkommission. Mitglieder waren Gottlieb Heinrich Hünérwadel von Lenzburg, helvetischer Generalinspektor und Mitglied der eidgenössischen Militärkommission, Major Daniel Hemmann von Lenzburg, Johann Georg Hunziker von Aarau, helvetischer Bezirkskommandant und Aide-Major, Cornelius Suter von Zofingen und Hauptmann Schmiel, Kommandant der Standeskompanie in Aarau. Es waren Militärfachleute, die hauptsächlich in der helvetischen Szene gross geworden waren. Durch ihre Kenntnisse der lokalen Verhältnisse, der eidgenössischen Forderungen und der kantonalen Möglichkeiten waren sie befähigt, gute Arbeit zu leisten. Federführend am Projekt wirkten Hünérwadel und Schmiel⁶¹.

Aus unbekanntem Gründen musste die auf den 16. März vorgesehene Kommissionssitzung auf den 20. verschoben werden. Mitte März brachen nun aber auch im Kanton Zürich die Unruhen aus, die den Einsatz eidgenössischer Truppen erfordern sollten. So war es dem Aargau nicht möglich, schon auf seine Miliz zurückzugreifen: Das Projekt zur Milizorganisation stand noch nicht, weder der Kleine, noch der Grosse Rat hatten es begutachtet und verabschiedet, noch war die Miliz organisiert, ausgerüstet und eingeübt. Im besten Fall hätten die Aargauer bei einem normalen Procedere in einem halben Jahr marschbereit sein können. Aber auch hier war die Regierung von den Ereignissen überrascht worden und stand ihnen bezüglich Miliz unvorbereitet gegenüber. Dem Regierungsrat blieben nur Notmassnahmen übrig.

2.3.5. Das Zeughaus

Auch wenn jeder Dienstpflichtige sich selbst bewaffnen musste, war für die Artillerie, die Munition (Herstellung und Lagerung), die Reservewaffen und die Ausrüstung aller Truppen ein Zeughaus zu bestimmen und das diesbezügliche Personal anzustellen. Bei der sich abzeichnenden Waffenteilung des Berner Bestandes⁶², der Rückführung der während der Helvetik requirierten Waffen und des zentralisierten Pulvervorrates⁶³, zusätzlich zu den durch das eidgenössische Militärprojekt definierten Bedürfnissen für das Bundesheer, entschloss sich der Kleine Rat am 5. Januar 1804 auf den Vorschlag des Kriegsdepartements zur Bestimmung eines Zeughauses zur Aufnahme, Lagerung und Wartung aller Kriegsmittel und wählte die alte Festung Aarburg dazu⁶⁴.

Die Festung Aarburg war wohl sicher, doch räumlich etwas beschränkt und exzentrisch, «gefährlich nahe» an der Grenze zu Bern und Solothurn gelegen. Doch beim einzig festen Ort von Bedeutung nahm man diese Nachteile in Kauf. Auf jeden Fall zeigt die Entwicklung, dass schon bald eine Korrektur nötig sein sollte, Aarburg als Zeughaus war eine Fehlinvestition⁶⁵.

Mit der Bestimmung des Zeughauses erfolgte auch die Wahl des Zeughausinspektors und des Zeugwartes. Der Kleine Rat bestimmte Samuel Müller aus Zofingen, Statthalter des Bezirksamtmanns, Vize-Präsident des Bezirksgerichtes und vormaligen Artillerieoffizier, zum Zeughausinspektor. Für einen Lohn von Fr. 400.– hatte er die Oberaufsicht über Waffen, Munition, Zeughausarbeiter und das Rechnungswesen. Müller amtete zugleich auch als Kommandant der Festung Aarburg. Der ihm unterstellte Zeugwart Johann Rudolf Strauss von Lenzburg führte selbst Zeughausarbeiten aus und überwachte allfällige Unterzeugwärter. Neben der freien Wohnung in der Festung und Holz erhielt auch er jährlich Fr. 400.– Lohn, während die Unterzeugwärter Fr. 300.– erhielten. – Nach Beschluss vom 14. Februar 1804 konnte das Kriegsdepartement zwei Unterzeugwärter wählen. Bei ihrer Anstellung war auf die Ausbildung zu achten, bevorzugt wurden Büchschmiede, Wagner oder Schmiede⁶⁶.

Die Zeughausangestellten bekamen sofort Arbeit, mussten doch die angekauften Gewehre kontrolliert und repariert werden. Anfangs Februar hatten nämlich die Büchschmiede Jakob Ringier von Zofingen 78 Gewehre zu Fr. 1'350.– und Rudolf Lindenmann von Seengen 200 gegen Fr. 2'000.– dem Staate verkauft. Daneben musste Munition gefertigt werden, Pulver- und Salpetervorräte fehlten auch. Im Sommer 1804 betrug dann der Vorrat an Pulver 6'650 Pfund und an Salpeter 644 Pfund⁶⁷. Zusammenfassend muss bemerkt werden, dass betreffs Zeughaus, Infanteriewaffen und Munition der Aargau die nötigen Schritte rechtzeitig unternommen hatte, um erste Truppen bewaffnen zu können. Dies war bei den wenigsten Kantonen der Fall.

2.3.6. Weitere Vorkehrungen

Der Kleine Rat begnügte sich nicht mit diesen aufgezeigten Massnahmen. Er erliess auch flankierende Weisungen zur Erhaltung der Wehrkraft im weiteren Sinne. Sie sind hier des besseren Verständnisses wegen kurz erwähnt.

Da der Kleine Rat der helvetischen Volkszählung misstraute, aber die Zahl der Kantonsbevölkerung doch genau wissen wollte, liess er im Sommer 1803 eine weitere Registrierung vornehmen. Die Resultate wurden nach Bezirken und Gemeinden im Dezember 1803 im Kantonsblatt veröffentlicht. Hatte die helvetische Zählung noch 125'669 Einwohner ermittelt, ergab die neue Aufnahme 132'763 «Seelen». Damit war der Aargau nicht nur der fünft-, sondern nach Bern, Zürich und der Waadt und vor St. Gallen der viertgrösste Stand⁶⁸. Diese Zahlen gaben der Regierung auch die genauen Unterlagen zur Berechnung und Organisation der Miliz auf den Grundlagen der allgemeinen Wehr- und Dienstpflicht.

Zur korrekten Vergütung der von Durchmarsch, Einquartierung und Lieferung/Requisition an französische Truppen betroffenen Gemeinden und Privaten erliess der Kleine Rat am 16. November 1803 und am 12. Januar 1804 diesbezügliche Weisungen zur Meldung und Entschädigung. Mit der Bezahlung der Auslagen sollte auch die Stimmung der Bevölkerung verbessert werden, um nicht bei der verbreiteten Ablehnung der Besatzungstruppen die Verweigerung aller Militärlasten unter Einbegriff der eigenen Truppen zu fördern. Zur Erleichterung des korrekten Ablaufs der Lieferungen und Rechnungsführung wurde nach Vorschlag des Kriegsdepartements vom 15. Dezember 1803 das Amt des kantonalen Kriegskommissars vom Kleinen Rat am 12. Januar 1804 beibehalten. Ein Personalentscheid unter den bisherigen Funktionären fiel noch nicht⁶⁹.

Jeder Kantonsbewohner war milizpflichtig und zur Selbstbewaffnung angehalten. Letztere schien gefährdet, kauften doch «Spekulanten» Waffen auf. Die angeblichen Gewerkeäufe durch Solothurn erwiesen sich allerdings als Auftrag von Zeugwart Strauss, der in der Gegend von Brugg 50 Gewehre für das Aargauer Zeughaus erwerben liess. Um gegen andere Aktionen gewappnet zu sein, erliess der Kleine Rat am 17. Januar 1804 das Verbot des «Fürkaufs von Munitionsgewehren» bei einer Busse von Fr. 10.– für jedes Gewehr⁷⁰. Die Regierung unterstützte wohl die allgemeine Volksbewaffnung unter der Kontrolle der allgemeinen Dienstpflicht. Sie schritt aber auch gegen die schleichende Entwaffnung der Bürger ein, um zu verhindern, dass durch das Anlegen von privaten Waffenlagern die Regierung und das Volk je nach machtpolitischen Umständen und Zielen unter Druck geraten konnten.

3. Die erste Hilfe

3.1. Der Beginn der Unruhen im Kanton Zürich

Die Zürcher Regierung war sich Ende 1803 bewusst geworden, dass die aktuelle Verfassung, Obrigkeit und Gesetzgebung in verschiedenen Gegenden des Kantons und Kreisen besonders der Landbevölkerung auf Opposition stiess. Der teilweise noch vorherrschende helvetische Geist mit der Illusion von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit liess den alten Stadt-Land-Gegensatz und -Konflikt wieder hervorbrechen. Die Organisation des Gerichtswesens, die Gesetze zu den Landschulen, zur Pfarrerwahl, zu den Ehehaften und besonders zum Loskauf der Zinsen und Zehnten erregten Anstoss. Gerüchte und Klageschriften machten die Runde. Um allfälligen Unruhen vorzubeugen, hatte der Grosse Rat am 14. Dezember 1803 die Vereidigung der ganzen Bevölkerung im März 1804 beschlossen. Die Umtriebe zum Andelfinger Memorial und der Abzug aller französischer Besatzungstruppen im Februar 1804 gaben der Opposition neuen Aufschwung. Während die Vereidigung in Zürich und Winterthur problemlos vorgenommen werden konnte, wurde sie am 16./17. März besonders am oberen Zürichsee, so in Wädenswil, Stäfa, Meilen, Horgen usw. unter tumultuarischen Aufläufen verunmöglicht. Teile der Bevölkerung verhöhnten die deputierten Ratsherren und besudelten die Standesfarben, Symbole der Obrigkeit. Die Zürcher Regierung und der eidgenössische Landammann von Wattenwyl fürchteten um Ruhe und Ordnung im Kanton und mit gutem Grund eine militärische Befriedungsaktion der französischen Schutzmacht, da die Unruhen immer weitere Kreise zogen, grössere Ausmasse annahmen und auf weitere Kantone überzugreifen drohten⁷¹.

3.2. Die erste Hilfsforderung

Am 17. und 19. März 1804 schilderte der Zürcher Kleine Rat der Aargauer Regierung die Lage im Kanton und bat, ihm allenfalls militärisch beizustehen und den erwarteten Weisungen des Landammanns zu folgen. Zürich war es nämlich nicht möglich, einzig mit seiner Standeskompanie durchzugreifen, da sein erstes Milizbataillon noch nicht organisiert war. Mit Schreiben vom 18. März informierte auch der eidgenössische Landammann Präsident und Rat des Aargau. Aufgrund der Mediationsakte (§ 1 & 20) ersuchte er den Aargau, seine Standeskompanie (100 Mann) und das freiwillige Reiterkorps (40 Mann) bereit zu halten, um auf den ersten Wink von Zürich – es galt, Zeit zu sparen und den Umweg über Bern zu vermeiden – diese Einheiten als eidgenössisches Kontingent zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung dorthin marschieren zu lassen. Bern und Freiburg, die praktisch als einzige Kantone

auch über sofort einsatzbereite Truppen verfügten, sollten ebenfalls Militärhilfe – Bern mit drei Kompanien, Freiburg mit einer – leisten⁷².

Am 19. März behandelte der Aargauer Kleine Rat die Lage im Kanton Zürich in seiner ordentlichen Sitzung. Er beauftragte Regierungsrat Reding mit dem Entwurf eines Antwortschreibens und erklärte sich am 20. zur Militärhilfe bereit. Während die Standeskompanie mit Hauptmann Schmiel sofort einsatzfähig war, erlaubte die «Ausbildung» des Reiterkorps nur eine baldige Verwendung im Kurierdienst, nicht aber schon jetzt den Einsatz als kombattante Einheit. Des weiteren wurde Regierungsrat May angewiesen, zusätzliche militärische Massnahmen vorzubereiten⁷³.

May referierte am 21. März dem Kleinen Rat über die geplanten Vorkehrungen, um bei einer Verschlechterung der Lage im Kanton Zürich gewappnet zu sein. Die Regierung billigte u.a. die vorgesehene Organisation eines Bataillons Miliztruppen von 500 Mann. Landammann von Wattenwyl erhielt die Meldung, dass der Aargau seiner bundesgenössischen Pflicht nachkomme und bereit sei, die beiden angeforderten Einheiten zum eidgenössischen Kontingent zu stellen. Zudem erhielt er Kenntnis von den geplanten Aargauer Sicherheitsmassnahmen⁷⁴.

Im Kanton Zürich verschlimmerte sich die Lage schnell. Die Unruhen nahmen den Charakter eines offenen und bewaffneten Aufruhrs an. Deshalb ersuchte Zürich den Aargau am 21. März, das in Aussicht gestellte Militär sofort oder möglichst schnell abmarschieren zu lassen. Der Kleine Rat des Aargau willigte am 22. ein, die Regierungsräte Attenhofer, Fetzer, Hünerwadel und Weissenbach mit einem «bedingungslosen ja», Reding gar mit dem «nun gern, ja», Mays Antwort ist nicht festgehalten. Zürich und Landammann von Wattenwyl erhielten den Bericht, dass die Standeskompanie noch am Nachmittag nach Baden abmarschiere und am 23. in Zürich eintreffen werde. Davon wurden auch die Stadträte von Zofingen und Baden und Oberst Imhof als Koordinator für Quartier und Verpflegung in Zofingen benachrichtigt⁷⁵.

Mit diesen Massnahmen reagierte die Aargauer Regierung verfassungsgemäss und schnell. Zürich und der eidgenössische Landammann anerkannten dies auch in ihren Dankesschreiben. Der Kleine Rat hatte dabei aber nicht nur uneigennützig gehandelt. Der Spannungen im eigenen Kanton bewusst, musste ein Ausbreiten der Zürcher Unruhen verhindert werden. Dazu konnte eine auch militärische Machtdemonstration der Obrigkeit im Kanton Zürich nur helfen und im eigenen Kanton die entschlossene Haltung der Regierung klar aufzeigen. Andererseits ging es auch um die Zukunft des Aargaus. Bei allgemeinen, die ganze Schweiz berührenden Unruhen und bei einem militärischen Eingreifen der französischen Protektionsmacht war infolge der zu erwartenden Ordnung oder Neuordnung der Verhältnisse die Existenz des zu neuen und zusammengestückelten Kantons Aargau ja gar nicht gesichert. Sollte gar der einst der französische Einfluss wegfallen, war es angenehm, Zürich als Verbündeten gegen den erwarteten bernischen Irredentismus zu haben. Es galt daher, die bestehenden Verfassungen und Verhältnisse schnell und kräftig zu verteidigen und zu erhalten.

3.3. Die Information der Bevölkerung

Der eidgenössische Landammann, überzeugt von der Rechtllichkeit und Richtigkeit seiner Überlegungen und Weisungen, fand es nötig, über die Kantonsregierungen auch das Volk über die Vorfälle im Kanton Zürich zu informieren. Ihm war der führungspsychologische Nutzen der Nachrichten im allgemeinen und seiner Nachrichten im besonderen wohl bewusst. So verschickte er über die eidgenössische Kanzlei ein «Bulletin», das recht objektive Lageberichte, Meldungen über die getroffenen Massnahmen und zur Stellung der Obrigkeit enthielt. Das erste Bulletin vom 25. März verdankte der Aargau am 26. Knapp 20 weitere folgten bis zum Ende des Aufstandes und seiner «Bereinigung» mit dem Kriegsgericht⁷⁷.

Der Kleine Rat des Aargau griff die eidgenössische Informationspolitik auf. Er liess die Bulletins als Beilage zum Kantonsblatt drucken und verteilen. Daneben publizierte er direkt im Kantonsblatt selbst ihm wichtige Ereignisse oder Schriftstücke, so etwa die Proklamation des eidgenössischen Landammanns vom 21. März an die aufständischen Gemeinden, die Zusicherung der aargauischen Hilfe an Zürich vom 20. März, das Lob für den Einsatz der Standeskompanie vom 28. März am 30. und Schmiels Dank dafür vom 31. März, den Bericht vom erfolgreichen zweiten Ausmarsch vom 3./4. April am 6. und die Unterstützung Zürichs für die am 28. März gefallenen Aargauer vom 16. April⁷⁸.

Das Tagesgeschehen erschien aber nicht nur in der offiziellen Presse, auch die mehr oder weniger freien Zeitungen berichteten darüber. Hier nur zu erwähnen sind das «Aargauische Intelligenzblatt» und «Der aufrichtige und wohlerfahrene Schweizer Bote». Selbst letzterer, ein unitarisch-helvetisches Organ mit H. Zschokke als Redaktor, gab recht objektive, die Obrigkeit stützende Berichte.

3.4. Der militärische Kurierdienst

Wollte der eidgenössische Landammann von Bern aus mit Zürich korrespondieren, konnte er die zivilen Posteinrichtungen benutzen. Es gab nur ein Problem: die Zeit. Sonntag, Mittwoch und Donnerstag kamen die Briefe aus Zürich an und gingen dorthin ab. Die Landkutsche fuhr am Freitag – mit Ankunft in Zürich am Sonntag – ab, die Diligence verband nach einer Fahrzeit von 14¹/₂ Stunden Bern mit Brugg, dort bestand eine Verbindung nach Zürich⁸⁰. Daneben waren zwar die amtlichen Kantonsläufer oder Boten zu Pferd von einem Stunden- oder Fahrplan unabhängig, konnten aber ihrer beschränkten Anzahl wegen nicht über längere Zeit verwendet werden. Sie hatten immerhin den Vorteil, eine Rückantwort direkt mitnehmen zu können. In ausserordentlichen Fällen beförderten auch Private als Vertrauenspersonen amtliche Briefschaften, eine regelmässige, schnelle und angepasste Verbindung war es aber nicht. Gerade in einer Krisenlage lag es im grössten Interesse des eidge-

nössischen Landammanns, eine schnelle, jederzeit verfügbare und sichere Briefpostverbindung – hier 1804 mit Zürich – zu haben, um in nützlicher Frist Informationen zu erhalten und die den letzten Lageberichten entsprechenden Weisungen erteilen zu können.

Aus diesem Grund ersuchte Landammann von Wattenwyl den Kleinen Rat des Aargau am 21. März 1804, eine Korrespondenzpostenkette von Bern zwischen Langenthal-Rothrist-Mellingen in Richtung Zürich zu organisieren. Der Kleine Rat kam diesem Wunsch gerne nach und stellte Reiterposten in Mellingen, Baden, Lenzburg und Kölliken auf. So war es möglich, mit den Wechsellinien in Dietikon, Murgenthal, Herzogenbuchsee, Alchenflüh/Kirchberg einen Brief von Zürich nach Bern und sogar des Nachts in rund 18 Stunden zu befördern. Trotz der Sorge um eine schnelle Information nahm von Wattenwyl auch Rücksicht auf Mensch und Tier. So forderte er Zürich auf, die Mitteilungen zusammenzufassen und nicht, wie geschehen, drei Staffettenreiter innerhalb von zwei Stunden für unbedeutendere Mitteilungen zu verbrauchen. Nur der Ernst der Lage erfordere die rasche Folge der Mitteilungen⁸¹.

Als der eidgenössische Landammann den Berner Ratsherren von Mutach als ausserordentlichen Kommissar nach Luzern und in die Innerschweiz schickte, brauchte es ebenfalls eine schnelle Verbindung zwischen Bern und Luzern. So ersuchte Major Wytenbach am 31. März den Bezirksamtman von Zofingen, um Ordonnanzreiter zwischen Zofingen und Sursee besorgt zu sein. Drei Reiter sollten die Linie Murgenthal-Sursee oder Kölliken-Sursee jederzeit bedienen können. Auf die berechtigte Reklamation der Aargauer Regierung vom 31. März über diesen Eingriff in die Kantonsouveränität entschuldigte sich der eidgenössische Landammann am 2. April unter Hinweis auf die drängende Eile des Geschäfts: «... die Souveraintets-Rechte der Kantone (sind mir) über alles heilig». Der Regierungsrat seinerseits wies in einem Rundschreiben die Bezirksamtsleute an, in Zukunft keine Weisungen von auswärtigen Obrigkeiten zu befolgen, sondern den kantonalen Dienstweg zu befolgen. Die Regierung in Aarau habe nämlich die Entscheidungs- und Befehlsgewalt und koordiniere zur Verhütung von Unordnungen die zu treffenden Massnahmen.

Die Korrespondenzkette nach Sursee-Luzern konnte nach der Mitteilung des eidgenössischen Landammanns vom 10. April und mit der Genehmigung der Aargauer Regierung auf den 12. eingestellt werden. Kommissar von Mutach war von Schwyz nach Zürich gereist und bediente sich der dortigen Postverbindung. Die ausserordentliche Linie Zürich-Bern konnte mit der Entwicklung der Lage am 28. Mai ebenfalls aufgehoben werden⁸³.

3.5. Eidgenössische Truppen im Aargau

Es lag in der geographischen Lage des Kantons Aargau, dass ein Teil der eidgenössischen Hilfstruppen auf dem Weg nach Zürich auch den Aargau passieren mussten. Nicht nur aus organisatorischen Gründen – die Bereitstellung von Verpflegung, Unterkunft und Transportwagen erforderte Zeit –, sondern besonders auch aus den Erfordernissen der Diplomatie und des Anstandes – die kantonalen Souveränitätsrechte mussten be- und geachtet werden – ersuchte der eidgenössische Landammann den Kleinen Rat des Aargau, den Durchmarsch usw. jedes einzelnen eidgenössischen Kontingents zu bewilligen und vorzubereiten. Neben Quartier und Verpflegung zu den offiziellen Ansätzen oder auf speziellen Wunsch mit einem Pfund Brot, 250 Gramm Käse und $\frac{1}{4}$ Mass Wein pro Mann in Mellingen waren auch 30 geschirrte Pferde und die dazu nötigen Fuhrknechte bereitzustellen, sollten doch gerade die ersten Truppen besser versorgt und besonders schnell auf Wagen verschoben werden. Als Etappenorte waren Zofingen und Mellingen angemeldet. Am 22. März sollte die Berner Standeskompanie in Zofingen eintreffen, am 23. eine Berner Milizeinheit, am 24. die Freiburger Standeskompanie und eine zweite Berner Milizeinheit. Die Kosten waren auf Bons zu vermerken, die von der Bundeskasse garantiert wurden, sofern die Einheitskommandanten nicht bar bezahlten⁸⁴.

Der Kleine Rat bestimmte zur Koordination der Quartierfragen in Zofingen am 21. März Oberst Imhof. Der herzliche und gut organisierte Empfang in Zofingen wurde dann auch vom eidgenössischen Landammann am 30. März speziell verdankt, der Kleine Rat hatte Imhof schon am 27. seinen Dank dafür ausgesprochen⁸⁵. – Während nach Imhofs Meldung vom 30. März die Disziplin der Berner Kompanien Sterchi und Gingins hervorgehoben wurde, gab es mit der Freiburger Standeskompanie einen Schönheitsfleck. Die Bevölkerung von Wohlenschwil und Tägerig versuchten beim Durchmarsch dieser Einheit einen kleinen Auflauf, um die Soldaten zu «bearbeiten». Es ist nicht festzustellen, ob dies tätlich oder verbal geschah, ob im Sinne der Zürcher Aufständischen diese Ordnungstruppen beeinflusst werden sollten oder ob es aus dem Irrtum heraus geschah, es handle sich um Franzosen. Letzteres lag ja bei Sprache und Uniform der Freiburger nahe. Folgen hatte der Zwischenfall nicht, der Freiburger Kompaniekommandant P. von Raemy hatte ihn nicht einmal seiner Regierung gemeldet oder sich sonst schriftlich beschwert⁸⁶.

Aber auch zur Organisation des Durchmarsches der eidgenössischen Truppen hatte Landammann von Wattenwyl den Bezirksamtman von Zofingen direkt angeschrieben. Dies empfand die Aargauer Regierung mit Recht – ja sogar doppelt, kam der Affront doch von Bern – als unkorrekt und drückte dies dem Landammann auch aus. Die Kantonssouveränität musste gewahrt bleiben, auch um das Verhältnis zwischen den eidgenössischen kantonsfremden Truppen und der Bevölkerung auf gutem Fuss zu erhalten und nicht zu belasten⁸⁷. Trotz dieses Faux-pas des eidgenössischen Landammanns war die Haltung des Aargau in der Frage des Durchmarsches eidge-

nössischer Truppen zuvorkommend und herzlich und nicht etwa berechnend und nur notgedrungen geduldet.

4. Das Aargauer Milizbataillon

4.1. Der Bestand

Im Kanton Aargau bestand bis anhin noch keine Milizorganisation. Um bei einer weiter ungünstigen Entwicklung der Lage im Kanton Zürich gerüstet zu sein, beschloss der Kleine Rat am 21. März 1804 die Bildung eines Milizbataillons von 550 Mann. Es setzte sich zusammen aus fünf Infanteriekompanien zu je 100 Mann nach eidgenössischem Fuss, einem Stab von 12 Mann, einem Artilleriedetachement mit 25 Kanonieren und aus 11 Fuhrknechten zu den 22 Pferden für den Train. Die Milizen wurden bezirksweise aus den Gemeinden von den Bezirkskommandanten aus den 20- bis 30jährigen Männern proportional zur Wohnbevölkerung ausgezogen. Das Verhältnis der einzuziehenden Milizen zur Bevölkerung betrug durchschnittlich 0,043%⁸⁸, was zahlenmässig bescheiden und sehr gut tragbar war.

Bezirk	Bevölkerung	Milizangehörige	%	Vormals helv. Kanton
Zofingen	15'084	63	0,041	Aargau
Kulm	14'217	60	0,042	Aargau
Aarau	11'794	50	0,042	Aargau
Lenzburg	12'244	50	0,040	Aargau
Brugg	12'427	58	0,046	Aargau
Zurzach	10'208	44	0,043	Baden
Baden	11'705	49	0,041	Baden
Bremgarten	10'659	51	0,047	Baden
Muri	9'838	48	0,048	Baden
Laufenburg	10'110	44	0,043	Fricktal
Rheinfelden	7'383	33	0,044	Fricktal
Total	125'669	550	0,043	

Zofingen und Kulm stellten die erste Kompanie, Lenzburg und Baden die zweite, Muri und Bremgarten die dritte, Rheinfelden und Laufenburg die vierte, Aarau und Brugg die fünfte. Der Überbestand konnte einen Austausch oder Ersatz ermögli-

chen. Nach Beschluss vom 26. März durften 18 Freiwillige aus Ryken (Murgenthal) eine Musik bilden und zum Bataillon stossen⁸⁹.

4.2. Die Bezirkskommandanten

Mit der Durchführung der Verordnung und der Organisation des Milizbataillons wurden die eigens dazu neu ernannten und brevetierten 11 Bezirkskommandanten betraut. Es handelte sich dabei um Samuel Cornelius Suter für Zofingen, helvetischer Quartierkommandant, Gottlieb May zu Schöffland für Kulm, Georg Hunziker, helvetischer Generalmilizinspektor, für Aarau, Daniel Hemmann, helvetischer Bataillonschef, für Lenzburg, Sigmund Feer, vormals Hauptmann, für Brugg, Joseph Leonzi Müller, alt Ammann, für Muri, Jakob Weissenbach für Bremgarten, Joseph Maria Schmid von Baden, Bezirksrichter, für Baden, Joseph Häfeli von Klingnau, helvetischer Senator und jetzt Friedensrichter, für Zurzach, Joseph Brentano, k.k. Offizier, für Laufenburg – er ersetzte den für eine Offiziersstelle benötigten J. Umber – und NN. Wildpret, vormals Schützenhauptmann, für Rheinfelden. Man erkennt, dass diese Stelle allgemein von Männern mit aktiver militärischer oder militärorganisatorischer Erfahrung oder von Persönlichkeiten aus dem zivilen Leben, oft aus dem Justizdienst, besetzt waren. Dabei kamen sicher auch verwandtschaftliche und politisch-helvetische Beziehungen zum Tragen. Vom 23. bis 25. März nahm der Kleine Rat Kenntnis von der Annahme des Brevets der Erwählten. Suter sah darin einen «Einsatz für das Vaterland, die Erfüllung einer Bürgerpflicht», Hunziker versprach «Eifer und parteiloses Betragen», Feer stellte «Treue und Gehorsam, so lange Puls in den Adern schlägt» in Aussicht⁹⁰.

Jeder Bezirkskommandant wurde vom Bezirksamtman den dazu zusammengerufenen Gemeindeammännern vorgestellt. Dieser vorgängige persönliche Kontakt gehörte zum Ritual und sollte die auf den 28. März festgesetzten Aushebungen erleichtern. Von den Dienstpflichtigen und Ausgezogenen war eine Liste zu erstellen. Die Bezirkskommandanten hatten darauf zu achten, möglichst gediente, erfahrene Leute und taugliche Pferde zu rekrutieren. Für ihren Einsatz sollten sie «auf billige Weise» entschädigt werden. – Zur besseren Arbeitserfüllung stellte der Kleine Rat dem Bezirkskommandanten von Zofingen am 26. März einen Adjutanten zur Seite⁹¹.

Es handelte sich bei der Einrichtung der Bezirkskommandanten um ein Provisorium, wie es auch in anderen Kantonen festzustellen ist. Nach bewiesener Nützlichkeit wurde der Posten im Dezember 1804 neu definiert und in die Milizorganisation aufgenommen.

4.3. Die Organisation

Nach den Berichten der Bezirksamtänner und -kommandanten verlief die Aushebung in den Gemeinden gut. Problematisch war nur der Waffenmangel, besonders infolge der 1802 erfolgten Requisition. Zur Mannschaft wurde aus Zurzach gemeldet, dass das schon am 24. Marz ausgezogene Kontingent bereits am 26. marschbereit sei. In Kulm waren die befohlenen 60 Mann ausgehoben, wobei ein allgemeiner Unwillen auf die Zurcher Unruhestifter festgestellt wurde. Aus Baden kam der Bericht, dass nur wenig gediente Dienstpflichtige vorhanden seien, doch hatten sich viele Freiwillige gemeldet⁹².

Nach der Aushebung in den Gemeinden sollten sich die Auszuger der Bezirke Aarau, Zofingen, Kulm, Brugg und Lenzburg am Donnerstag, den 29. Marz, in Aarau versammeln. Die Soldaten aus den restlichen Bezirken folgten am Freitag. In Aarau sollten die Kompanien eingeteilt, vereidigt, mit Kader versehen und ausgebildet werden. Dieser Zusammenzug und die Durchfuhrung der Organisationsarbeiten fanden problemlos statt. Einzig die Gemeinden Ruti und Abtwil mussten gerugt werden, fehlte doch ihr Kontingent. Sie wurden angemahnt, ihre drei Mann bis zum 31. Marz nach Aarau zu schicken. Wenn nicht, sollten sie als «ungehorsame Gemeinden» behandelt werden⁹³.

Die Bezirkskommandanten waren angewiesen, ausserhalb des verlangten Kontingents allfallige Freiwillige in Listen aufzunehmen. Die Verzeichnisse sollten innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen und der Regierung zugesandt werden. Der Kleine Rat hoffte, damit eine gewisse Mannschaftsreserve zu haben, auf die er im Fall weiterer eidgenossischer Forderungen zuruckgreifen konnte⁹⁴. Leider sind diese Listen, sofern es sie gegeben hat, nicht erhalten. So fallt eine mogliche Aussage zum Verstandnis fur den Einsatz in Zurich aus.

Das Artilleriedetachement sollte zur Bedienung der zwei Geschutze, zwei Zweipfunder aus Schofstland, dienen⁹⁵. Damit verfugte die Infanterie uber die notige und direkte Artillerieunterstutzung, die im Einsatz mit Kartatschen gerade den infanteristischen Kampf wirksam mitgestalten und -entscheiden konnte. Der Aargau liess dies Detachement aus eigener Initiative und aus militarischem Sachverstand heraus organisieren, ohne dazu vom eidgenossischen Landammann aufgefordert worden zu sein.

Fur den Train der Artillerie, Infanterie und fur allgemeine Transporte musste jeder Bezirk einen Fuhrknecht und zwei geschirrte Pferde stellen. Vereidigte Experten schatzten die Tiere auf den Sammelplatzen. Die Bezirkskommandanten waren verantwortlich, dass nur wirklich taugliche Pferde ausgewahlt wurden⁹⁶.

In Ryken (Murgenthal) hatten sich 18 Mann zu einer Musik zusammengefunden. Am 26. Marz verdankte der Kleine Rat das Angebot von Johann Jakob Mummenthaler und Johannes Pluss, freiwillig damit eine Feldmusik als Bataillonsspiel zu bilden. Die Regierung nahm die Offerte an, hielt aber fest, dass die Musikanten trotzdem ihrer Lospflicht fur das Milizbataillon unterlagen und des Spiels wegen keine

Dienstbefreiung erfolge. In der Folge bereicherte Kapellmeister Sebastian Niederländer mit 17 Mann das aufgebotene Bataillon⁹⁷. – Solche Spiele, Feld- oder Türkenmusiken waren zur gleichen Zeit auch in kleineren Ortschaften, z.B. im Kanton Bern oder St. Gallen, anzutreffen. Sie bildeten, beeinflusst vom französischen Vorbild, eine Bereicherung des kantonalen Militärwesens und des schweizerischen Musiklebens⁹⁸.

4.4. Das Truppenkader

Während der Kleine Rat sich mit der Besetzung der Bataillonsstabstellen nicht beschäftigte, bestimmte er am 27. März die fünf Kompaniekommandanten: Samuel Sutermeister jun. aus Zofingen, Abraham Meyer von Lenzburg, Joseph L. Egli von Wohlen, Xaver Umber aus Laufenburg und Franz Schazmann von Windisch. Sutermeister, Meyer und Umber mussten jedoch, die Gründe dafür sind nicht festgehalten (Weigerung? Unfähigkeit? bessere Kandidaten?), ersetzt werden. Am 30. März ernannte die Regierung Jakob Plüss aus der Altlachen/Zofingen, Häusermann von Egliswil – er kam für den zu den freiwilligen Reitern berufenen Friedrich Rohr – und Joseph Brentano von Laufenburg als Ersatz. Zugleich wurden auch die Subalternoffiziere bestimmt, die Unterleutnants Kleiner und Meyer hingegen direkt durch Kriegsrat May. Eine nähere Abklärung der Kader wird aufschlussreiche Hinweise soziodemographischer Art und zur kantonalen Militärpolitik ergeben. Die Untersuchung muss sich jedoch auf eine längere Periode erstrecken, der «Fall 1804» ist zu beschränkt¹⁰⁰.

4.5. Uniform und Fahne

Die Regierung war sich bewusst, angesichts der kurzen Frist den Milizen keine Uniform vorschreiben zu können. Es war jedoch erlaubt, vorhandene Uniformen aus dem fremden Dienst oder einer alten kantonalen Ordonnanz zu tragen. Wer keine Uniform besass, sollte jedoch mit «guter Kleidung» versehen sein. Im Habersack waren ein Hemd, ein Paar Schuhe, Strümpfe, eine Kappe, ein Kamm, eine Bürste und ein Löffel mitzutragen¹⁰¹.

Johann Martin Usteri, ein damals bekannter Zürcher Maler und Künstler, schilderte als aufmerksamer Beobachter der Ereignisse auch das Aussehen der Aargauer: «Es gab bey diesem Anlass auch solche, die in gewöhnlichsten zwilchenen oder leinenen Arbeiterkitteln ausrückten. Um ihnen eine militärische Façon zu geben, hatte man sie mit einem hellblauen Kragen und Aufschlägen und einer Achselklappe versehen. Der Kittel, bald mit einer, bald mit zwey Reihen Knöpfen, gelb, weiss oder mit Leinen überzogen. Die Hüte meist rund, viele mit Aargauer Kokarde, mit oder ohne Plumage, und von allen Farben, bald einfach weiss, schwarz, rot oder helvetisch

oder bernerisch usw. Weste und Beinkleider nach Willkür, meistens auch von Zwilch und grossentheils lang, selten kurze Überstrümpfe. Einige hatten auch schwarze Bandeliere.» – Das Signalement des Deserteurs M. Lüscher gibt noch weitere Hinweise: «... trug, da er sich auf den Sammelplatz begeben, blau, roth und hellblau gestrichelte Hosen, eine Weste mit Ermeln von gleichem Zeug, einen runden, hohen, mit Wachstuch überzogenen Hut.»¹⁰²

Nach dem eidgenössischen Militärprojekt führten die Bataillone eine kantonale Fahne, ohne dass das Aussehen bestimmt worden wäre. Der Aargau hatte am 20. April 1803 wohl Wappen und Siegel für den neuen Kanton angenommen, die Kantons- oder Militärfahnen aber noch nicht festgelegt. So blieb vorläufig auch das Aargauer Milizbataillon noch ohne Fahne.

Die Situation des Aargau betreffs Uniform und Fahne entsprach den Verhältnissen der meisten Kantone in der Schweiz. Sofern nicht schon Miliztruppen wie z.B. im Kanton Bern aufgestellt waren, trugen einzig die Standeskompanien und Freiwilligeneinheiten eine Uniform. Bei der Fahne konnten die alten Stände wie Zürich, Bern oder Freiburg auf vorrevolutionäre Ordonnanzfahnen zurückgreifen. Im Falle des neugebildeten Aargau war dies jedoch nicht möglich, wollte man nicht den einen oder anderen Kantonsteil bevorzugen bzw. benachteiligen¹⁰³.

4.6. Zur Bewaffnung

Der Aargau war – im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen – in der glücklichen Lage, über einige Waffen aus der Helvetik und aus dem Berner Teilungsbestand zu besitzen. Diese Waffen waren hauptsächlich im Zeughaus in Aarburg eingelagert. So konnte nach Beschluss vom 21. März 1804 das Milizbataillon mit tauglichen Gewehren und Bajonetten und die Unteroffiziere zusätzlich mit Säbeln ausgerüstet werden. Diese leihweise abgegebenen Waffen wurden mit Munition anlässlich der Organisation der Einheiten in Aarau der Truppe zur Verfügung gestellt¹⁰⁴.

Am 29. März erhielt das Kriegsdepartement vom Kleinen Rat einen Kredit von unbestimmter Höhe für Militärausgaben zugesprochen. Damit sollten nicht nur defekte Waffen repariert werden, sondern auch neue Gewehre zu Fr. 10.– und Munition in grösserem Rahmen gekauft werden. Der Kredit von Fr. 1'000.– vom 21. März wurde nämlich schon bald als ungenügend erachtet¹⁰⁵.

Die Milizen sollten eigentlich neben ihrem Habersack auch eine Patronentasche mitbringen. Da aber auch dies ein Mangelartikel war, beschloss der Kleine Rat am 21. März den Kauf von 400–500 Patronentaschen. Das Kriegsdepartement schrieb die Lieferung, das Stück zu Fr. 4.–, am 23. März aus. Die Lieferfrist war auf den 1. April – es galt, die Truppe schnell auszurüsten – beschränkt. Zeughausinspektor Müller auf Aarburg stellte das Modell zur Verfügung¹⁰⁶.

Das Artilleriedetachement erhielt zwei 2-Pfünder Kanonen, die in Schöffland standen und nach Aarau gebracht werden mussten. Das eine Geschütz wurde sofort montiert, mit Munition versehen und in marschfertigen Zustand versetzt. Die Ausrüstung der zweiten Kanone erfolgte später¹⁰⁷.

Der Kanton Aargau hatte in kluger Voraussicht nicht auf eine erste Krise gewartet, um eine Waffen- und Munitionsreserve anzulegen. So konnte er praktisch problemlos das geplante Milizbataillon und damit das künftige eidgenössische Kontingent bewaffnen und ausrüsten. Dadurch ersparte sich der Aargau die Peinlichkeit von z.B. Schwyz oder Solothurn, sich erst in der Notlage nach Waffen umschaufen zu müssen und auf den guten Willen von Bern und der Waadt, die ja Reserven besaßen, angewiesen zu sein.

4.7. Sold und Verpflegung

Landammann von Wattenwyl wies die Kantone an, betreffs Sold und Verpflegung die Richtlinien des Projekts zur eidgenössischen Militärorganisation zu befolgen. Damit wurde diese Sache einheitlich geregelt und gab nicht – gerade bei Unterschieden im Sold – zu Eifersucht zwischen den kantonalen Kontingenten und zu Reklamationen Anlass. Diese Regelung galt auch für die Rationen der Pferde¹⁰⁸.

Für die Lieferungen war das Kriegskommissariat zuständig. Es organisierte daneben auch Unterkünfte, Holz, Stroh und Licht. Dank dem Entscheid vom 12. Januar 1804 hatte der Aargau seinen aus der Helvetik übernommenen Kriegskommissar beibehalten und verfügte damit über einen eingespielten Verwalter¹⁰⁹.

5. Die weiteren eidgenössischen Aufgebote und der Truppeneinsatz

Die Lage im Kanton Zürich verschlechterte sich zusehends. Nach weiteren Eidverweigerungen stellte die dortige Regierung die Huldigungen ein. Die offene Opposition wurde immer bedeutender, obwohl der eidgenössische Landammann und Oberst Ziegler am 18. und 27. März warnende Proklamationen an die aufrührerische Bevölkerung erlassen hatten. Die Mehrheit des Zürcher Landvolkes verhielt sich jedoch – glücklicherweise – noch abwartend, um sich bei eindeutigeren Machtverhältnissen dann der stärkeren Partei anzuschliessen. In der Nacht zum Palmsonntag, vom 24. auf den 25. März 1804, zündeten einige Leute das ehemalige Landvogteischloss in Wädenswil an. Der weitherum sichtbare Brand wurde als deutliches Signal zum allgemeinen Aufstand gewertet. In Affoltern a.A. setzten Aufrührer drei Offiziere, die Mannschaft zum Zürcher Bataillon ausheben wollten, gefangen. In dieser Lage mobilisierte Landammann von Wattenwyl weitere eidgenössische Truppen, so in Bern (2 Kp), Schwyz (2 Kp), Solothurn (1 Kp), Basel (1 Kp), Schaffhausen (1 Kp), Appenzell Ausserrhoden (3 Kp) und auch im Aargau¹¹⁰.

Der eidgenössische Landammann ersuchte den Aargau am 26. März «in der Hoffnung, dass Sie ihrem edlen Vorhaben gemäss einige Truppen marschfertig (haben)», um die Zusendung einer weiteren Kompanie Aargauer Milizen. Diese Einheit sollte mit der Standeskompanie Schmiel zusammen mit den Kompanien von Freiburg, Solothurn und Basel ein eidgenössisches Bataillon bilden. Als Bataillonskommandant war J. von Gottrau aus Freiburg vorgesehen. Da er aber ablehnte, wurde er durch den Solothurner V. von Gibelin ersetzt. Der Aargau wurde gebeten, einen Hauptmann als Aide-Major zu diesem Bataillonsstab zu entsenden. Auch im Stab sollten nämlich die Kantone, die zum Bataillon Truppen stellten, vertreten sein¹¹¹.

Ferner teilte der eidgenössische Landammann dem Aargauer Regierungsrat die Berufung von Gottlieb Hünerwadel aus Lenzburg zum Flügeladjutanten im Stab von Oberst Ziegler mit. Die Vermehrung der eidgenössischen Truppen erforderte nämlich den Ausbau des «Stabes des Oberstkommandierenden», der Ausdruck Generalstab wurde vorläufig der zu geringen Truppenzahl wegen, später wohl aus politischen Rücksichten wenig verwendet. Der Landammann fand es zudem sehr nützlich, die Mitglieder der eidgenössischen Militärkommission, die das Projekt zum Bundesheer erarbeitet hatten, mit einem höheren Truppenkommando oder Stabsposten zu betrauen, um am praktischen Beispiel selbst die Auswirkungen ihrer Vorschläge erleben zu können¹¹².

Der Aargauer Kleine Rat bewilligte das Gesuch um eine weitere Milizkompanie am 27. März. Die Organisation des Milizbataillons erlaubte den Abmarsch der z.Z. schon am besten ausgebildeten Kompanie unter Hauptmann Schazmann auf den 30. März. Die Regierung bestimmte auch Johann Rudolf Imhof von Aarau zum Aide-Major mit Hauptmannsrang. Sie zeigte sich auch über die ehrenvolle Berufung Hünerwadels erfreut¹¹³.

Am 28. März unternahm Oberst Ziegler mit allen seinen Truppen einen ersten Auszug von Zürich aus in Richtung Wädenswil. Er hoffte, das Kerngebiet der Aufständischen zu besetzen oder ihnen mindestens einmal die Entschlossenheit der Obrigkeit zu demonstrieren, Ungehorsam und Unruhen nicht einfach hinzunehmen. In den Augen des Landammanns und der Zürcher Regierung war jedoch der Ausmarsch verfehlt. Die Obrigkeiten befürchteten mit der deshalb folgenden Erhebung weiterer Kantonsteile einen Angriff der Aufrührer auf Zürich selbst und auf Winterthur als der zweiten Stadt des Kantons. Darum wurden neue eidgenössische Truppen gesucht, so in Bern (2 Kp), Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen (je 1 Kp), Graubünden (5 Kp) und auch im Aargau¹¹⁴.

Zürich bat, noch mit Schreiben vom 28. März, «in möglichster Eile» um weitere Truppen und Munition. Am 29. März versicherte der Aargauer Regierungsrat Zürich, alle verfügbaren und vereidigten Truppen sofort abzusenden. Vorläufig sei aber nur eine Einheit, die Kompanie Schazmann, marschbereit. Diese gehe am 30. mit den freiwilligen Reitern nach Zürich ab. In einer Woche seien jedoch die restlichen Kompanien des Aargauer Milizbataillons bereit. Der Aargau gab auch dem eidgenössischen Landammann Kenntnis von seinem Brief¹¹⁵.

Am 29. März abends um 20.00 Uhr, nachdem Landammann von Wattenwyl die Meldung vom Rückzug Zieglers nach Zürich vom Vortag erhalten hatte und noch in Unkenntnis der Zürcher Forderung direkt an den Aargau, schrieb er der dortigen Regierung. Die Lage erfordere möglichst schnell eine Verstärkung der eidgenössischen Truppen um 200 Aargauer, sollte dies nicht möglich sein, könnte auch nur eine Kompanie geschickt werden. Der Kleine Rat antwortete am 30. sofort. Die eine, schon angekündigte Kompanie mit Hauptmann Schazmann marschierte gleichen Tags, am 31. folgten dann zwei weitere Einheiten, die Kompanien Plüss und Brentano. Nach der Etappe in Baden stünden alle drei Einheiten am 1. bzw. dem 2. April dem eidgenössischen Oberkommando in Zürich zur Verfügung. Der Aargau informierte auch Zürich von seiner Entscheidung¹¹⁶.

Der eidgenössische Landammann, wohl etwas unter Druck, doppelte am 30. März nach. Er ersuchte den Aargau, doch das ganze Milizbataillon und die freiwilligen Reiter nach Zürich zu senden, um «die Rebellen mit aller Macht von allen Seiten anzugreifen». Die Aargauer Kompanien würden gemeinsam in einem Bataillon zusammengefasst. Als Bataillonskommandanten bestimmte der eidgenössische Landammann Gottlieb May von Schöftland. Ihm als Kommandanten bzw. seinem Kanton oblag dann auch das Stellen der Bataillonsfahne¹¹⁷.

Auf diesen Brief reagierte der Aargauer Kleine Rat zurückhaltender. Er unterstrich die schon erbrachten Leistungen des Kantons mit drei Infanteriekompanien und dem Reiterdetachement. Die beiden restlichen Milizeinheiten, die Kompanien Häusermann und Egli, «bestehen grösstenteils aus Einwohnern der Bezirke Muri, Bremgarten & Baden, welche den Kriegs Dienst bis dahin gänzlich ungewohnt und unkundig sind. Daher Wir dieselben noch nicht so organisiert sehen, dass Sie den Marsch nach Zürich antreten können, und in der Absicht, Sie vorher einige Zeit in den Waffen zu üben, bis auf weitere Befehle allhier behalten haben.» Die Bevölkerung werde dazu ob der mangelnden Leistung der anderen Kantone missvergnügt. Der Kleine Rat begrüßte hingegen Mays Ernennung und bestimmte am 31. März einen Feldprediger zum Bataillonsstab, Kaplan Reutemann von Sarmentorf, Schulinspektor¹¹⁸. Weitere Stabstellen wurden nicht besetzt. So fehlten namentlich ein Quartiermeister, was administrativ für den Bataillonskommandanten unangenehm war, und ein Feldchirurg, dessen Fehlen bei Gefechten schwere Konsequenzen gehabt hätte. Wartete der Aargauer Regierungsrat auf eine eidgenössische Weisung und Landammann von Wattenwyl auf die kantonale Initiative? Wurde es einfach vergessen? Wollte man sparen oder wieder einmal abwarten? Immerhin erhielt May eine Bataillonsfahne mit nach Zürich...

Zürich dankte mit Schreiben vom 31. März für die eingetroffene Infanterie und die Reiter: «Wir werden Eürre in der gegenwärtigen Lage des hiesigen Kantons in solchem Grade zu Tage gelegten Beweiss von bundesbrüderlichen Gesinnungen in stets unvergesslichem Andenken behalten.» Der Dank war um so ehrlicher, als die Aargauer Mannschaften mit genügend Munition, einem z.Z. grossen Mangelartikel, versehen waren¹¹⁹.

6. Der Einsatz¹²⁰

6.1. Der erste Auszug

Die in Zürich eintreffenden eidgenössischen Truppen fanden als Retter in der Not entsprechenden herzlichen Empfang. Sie wurden in Zunfthäusern untergebracht und erhielten anstatt der sonst üblichen Strohlager sogar Leintücher für ihre Lagerstätten. Der Einsatz beschränkte sich in den ersten Tagen auf den Wacht- und Patrouillendienst auf den Wällen der Stadtbefestigung, in den Gassen und an den Toren der Stadt Zürich.

Da die Auführer angesichts der offenkundigen Untätigkeit oder gar Passivität der Kantonsregierung bzw. der Standeskommission an Anhang gewannen und sich von den wenigen eidgenössischen und kantonalen Truppen nicht beeindrucken liessen, entschloss sich Oberst Ziegler auf das Drängen von Landammann von Wattenwyl und auf Weisung der Standeskommission zu einem demonstrativen Auszug der Truppen. Damit sollte der Wille der Obrigkeit klar aufgezeigt werden, mit militärischer Stärke den Unruhen Herr zu werden.

Von Zürich ausgehend, wollte Ziegler in drei Kolonnen, auf dem See von einer Flotille unterstützt, auf dem linken Seeufer bis nach Wädenswil, dem Zentrum des Aufstandes, vorgehen. Die erste Kolonne, die Hauptmacht, stand unter dem Befehl des Freiburger Hauptmann von Raemy. Sie bestand aus der Freiburger Standeskompanie, einer Berner und zwei Zürcher Milizkompanien und Teilen der Zürcher Standeslegion. Diese Infanterie wurde durch ein Artilleriedetachement mit einer Vierpfünderkanone und einer 6-Zollhaubitze unterstützt. Die Kolonne Raemy sollte auf der alten Seestrasse vorgehen.

Zur mittleren Kolonne unter dem Kommando des Berner Oberstleutnants Kirchberger gehörten die Standeskompanie und eine Milizkompanie von Bern. Sie sollte sich auf dem Höhenzug zwischen Sihl und See nach Wädenswil verschieben und in Kontakt mit den beiden Flügeln bleiben. Ihr wurde ein einheimischer Führer mitgegeben.

Die rechte Kolonne wurde vom Aargauer Hauptmann Schmiel befehligt. Zu ihr zählten die Zürcher und Aargauer Standeskompanien und die Bedienung zu einer Vierpfünderkanone. Diese Einheiten sollten auf der Krete der Albiskette in Verbindung mit der mittleren Kolonne vorstossen und Wädenswil vorerst umgehend vom Südosten angreifen. Oberst Ziegler selbst begleitete diese Kolonne.

In der Nacht des Ausmarsches hatten die Freiwilligen der Zürcher Chevau-legers zu versuchen, drei von den Aufständischen gefangene Aushebungsoffiziere in Affoltern a.A. zu befreien. Bei Erfolg hatten die Kavalleristen nach Zürich zurückzukehren. Bei einem Fehlschlag hatten sie sich mit der rechten Kolonne zu vereinen.

Oberst Ziegler teilte diesen Plan den zivilen Obrigkeiten mit und erhielt ihre Zustimmung. Landammann von Wattenwyl war allerdings etwas unglücklich. Er sah

nur eine einzige, kräftigere Kolonne, die mit aller Macht vorstossen und Dorf für Dorf befrieden sollte. Er befürchtete einen folgereichen Misserfolg der aufgeteilten Kräfte im Kampf aus der Bewegung heraus, würde ein zu starker Gegner auf einer der Achsen auftreten.

In der Nacht vom 27. auf den 28. März 1804 erfolgte um 02.00 Uhr der Ausmarsch planmässig. Der Handstreich der Chevau-legers in Affoltern verlief erfolgreich. Die linke Kolonne, von der Flotte unterstützt, warf die Aufständischen in lebhaften Gefechten aus Oberrieden und Horgen. Die mittlere Kolonne hatte sich zwar bis an die Sihl verlaufen, dann den Kontakt mit den Flügeln verloren, sich aber nach einem Gefecht in Morschwand mit der linken Kolonne in Horgen vereinigt. Gemeinsam zogen diese beiden Kolonnen dem Feind nach bis nach Käpfnach. Berner, Freiburger und Zürcher verfolgten die Aufständischen bis zur Wirtschaft auf Bocken und wurden dort von diesen eingeschlossen. Nach dem erfolgreichen Abwehrkampf des eidgenössischen Detachements und dem gelungenen Durchbruch durch die feindlichen Reihen sammelte man sich in Horgen ohne weiteren Feindkontakt.

Die rechte Kolonne marschierte über Wollishofen, Kilchberg, Nidelbad auf den Albishöhen. Sie warf aufständische Kräfte nach einem kurzen Feuerwechsel am Waldrand von Chlausen. Darauf versuchten drei Kompanien und ein Detachement von ungefähr 30 Scharfschützen bei Strasshus, die eidgenössischen Einheiten zu stoppen. Plänkelnd, lineare Gewehrsalven und Kartätschenschüsse vertrieben die Aufständischen. Dies Gefecht kostete die Ordnungskräfte drei Verwundete. Ohne Verbindung mit der mittleren Kolonne und bei schwindenden Munitionsreserven kehrte nun der rechte Flügel um. Bei Hanegg stellte sich der Feind erneut und wiederum erfolglos. Beim Nachsetzen bei Harüti gelang es jedoch den Aufständischen, die eidgenössische Infanterie trotz deren Plänklerfeuer und Gewehrsalven zum Wanken zu bringen. Die Soldaten konnten sich allerdings 150 m hinter der Geschützstellung wieder sammeln. Die infanteristisch ungedeckte Kanone fiel jedoch noch nicht in die Hand der Aufständischen. Ein Korporal der Aargauer Standeskompanie blieb bei den Kanonieren und verhinderte mit seinem schnellen und genauen Feuer vorerst den Verlust; dank geschickten Positionswechseln blieb der Mann unverletzt. Die Artilleriestellung war aber nicht zu halten, da die eidgenössische Infanterie zu schwach war, den Feind erfolgreich zurückzudrängen. Die Aufständischen standen nur noch 60 Schritte vor dem Geschütz, da wurde der Befehl zum Stellungswechsel gegeben. Die Kanone versank jedoch im morastigen Boden. Beim mutigen Versuch, sie zu bergen, fielen der Aargauer Leutnant Frey und zwei weitere Soldaten des Stosstrupps der aargauischen Standeskompanie. Die Kanone musste deshalb den Aufständischen überlassen werden. Nach weiteren, meist leichten Verlusten – ein auf einem Wagen transportierter Verletzter erhielt zwar noch einen tödlichen Schuss – retririerte die Kolonne Schmiel in aufgelöster Ordnung, um kein leichtes Ziel zu bieten, nach Horgen .

Die Aufständischen freuten sich derart über die eroberte Kanone, dass sie die eidgenössische Truppe nicht weiter verfolgten. Da Schmiel keine Ordnungstruppen

in Horgen antraf, suchte er diese weiter zurück in Oberrieden. Dort auch erfolglos, marschierte er wieder nach Horgen. Hier fand dann der Zusammenschluss mit den beiden anderen Kolonnen, die sich von Bocken und Käpfnach zurückgezogen hatten, statt. Mangels Munition und einer sicheren Stellung inmitten dem Kerngebiet der Aufständischen entschloss sich Oberst Ziegler zum Rückmarsch nach Zürich¹²¹.

In Zürich war die Stimmung schlecht. Nach den Meldungen der erfolgreichen Gefechte kam unverhofft die Mitteilung des Rückzuges. Das Bürgerkorps besetzte die Wälle und schloss die Tore, um den zu erwartenden Ansturm der Aufständischen abwehren zu können. Da die Moral der eidgenössischen Truppen trotz des langen Tages, der ermüdenden Märsche und Gefechte und bei mangelhafter Verpflegung sehr gut war, setzte Ziegler seine Truppen auch sofort zur Verteidigung der Stadt ein. Da die Aufständischen hofften, die Stadt falle ihnen wie eine reife Frucht zu, verpassten sie diesen günstigsten Augenblick zur Entscheidungsfindung. Sie schickten einige Stosstrupps bis zur Sihlbrücke, unterliessen jedoch einen kräftigen Angriff vom linken Seeufer aus und auch die von Zürich befürchtete Zangenbewegung mit den aufständischen Kräften des rechten Seeufers. Die Gunst der Stunde war so verloren, die fehlende Aktionsbereitschaft sollte den Misserfolg der Bewegung begründen.

Der eidgenössische Landammann erhielt aus Zürich direkt einen Lagebericht. Er beschloss dann auch sofort die Verstärkung der Ordnungstruppen, um durch einen zweiten Ausmarsch die Aufständischen mit militärischer Macht in die Knie zu zwingen. Nach der direkten Information der verschiedenen Kantonsregierungen erfolgte schon am 30. März die offizielle Schilderung des ersten Auszuges im eidgenössischen Bulletin. In der Mitteilung vom 1. April stellte dann von Wattenwyl befriedigt fest, dass die Aktion vom 28. März trotz des missverständlichen Rückzuges nach Zürich erfolgreich war: Die Aufständischen waren in ihren Plänen wirksam und empfindlich gestört worden, auch das Kerngebiet des Aufstandes auf dem linken Seeufer war vor den Ordnungstruppen nicht sicher. Der Zweifel an den eigenen Kräften und an den Erfolg der Sache bewog dann auch die Gemeinden von Stäfa, Männedorf, Meilen und Küsnacht, Deputationen nach Wädenswil zu schicken, um die dortigen Aufrührer zur Niederlegung der Waffen und zur Unterwerfung zu bewegen. Sogar Horgen meldete nach Zürich, aufgeben zu wollen. Der eidgenössische Landammann kündigte öffentlich an, nach Eintreffen weiterer Truppenverstärkungen Anfang April einen zweiten, kräftigeren Ausmarsch in das Unruhegebiet zu unternehmen¹²².

Auch Hauptmann Schmiel meldete der Aargauer Regierung den Auszug vom 28. März in einem z.Z. leider nicht aufzufindenden Bericht. Der Kleine Rat bedauerte in seiner im Kantonsblatt veröffentlichten Antwort vom 30. März den Verlust von Oberleutnant Frey und von sechs Angehörigen der Standeskompanie aufrichtig und lobte den Einsatz der Aargauer Einheit: «... vorerst Ihnen Herrn Commandant, und auch den übrigen Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen Unsrer Kantons-Compagnie sowohl für die bisher beobachtete Mannszucht als für den in jenem Gefecht

bezeigten Muth, Unerschrockenheit, Eifer und Bereitwilligkeit, wodurch sie sich rühmlichst ausgezeichnet, den verdienten Dank, und Unsere vollkommene Obrigkeitliche Zufriedenheit erworben haben, zu bezeugen. Ihr bisheriges Betragen ist Uns Bürge für dasjenige, was Sie fernerhin zur Ehre Unseres Kantons und zum Besten des gesamten Vaterlandes leisten, und für das Beyspiel welches Sie ihren Mitbürgern die in kurzem zu Ihnen zu stossen im Begriffe sind, geben werden...»¹²³ Als Ersatz für die Verluste wurden Unterleutnant Kasimir Brentano von Laufenburg zum Oberleutnant, Feldweibel Peter von Gontenschwil zum ersten und Senn von Baden zum zweiten Unterleutnant befördert¹²⁴.

Neben den Aargauern hatten die Freiburger auch mehrere Tote und Verletzte zu beklagen, die Berner und Zürcher zählten Verwundete. Die Moral der eidgenössischen Truppen blieb jedoch ungebrochen, obwohl im Kampfschock nach den Gefechten – die Kompanie Raemy hatte in Oberrieden und Horgen die Angriffsspitze gebildet und auf Bocken den Rückzug gedeckt – 12 Freiburger desertiert waren¹²⁵. So konnten gerade die im Gefecht gestandenen Einheiten trotz und wegen ihrer Verluste als dadurch motivierte, mit Land und Gegner schon etwas vertraute Kontingente im zweiten Ausmarsch als Kerntrouppen eingesetzt werden.

Zürich dankte am 31. März der Aargauer Regierung für den tapferen Einsatz der Standeskompanie und bedauerte die «Opfer ihrer treuen Pflichterfüllung». Mit dem Rapport über den Auszug vom 28. vermerkte Oberst Ziegler, dass sich die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten «durch seltene Tapferkeit ausgezeichnet und als wahre Schweizer bewiesen» hatten. Ziegler war angesichts dieser einsatz- und opferfreudigen Einheiten voller Zuversicht auf einen erfolgreichen und endgültigen zweiten Ausmarsch, «der Gott unserer Väter möge unser Waffen segnen». Die Aargauer Regierung, zufrieden mit der Qualifikation ihres Kontingents, dankte für den Bericht und erwartete, «dass die Herren Offiziers, Unter Offiziers und Gemeine unseres Contingents fortfahren werden, ihre obliegenden Pflichten mit Muth und Eifer erfüllen»¹²⁶.

6.2. *Der zweite Auszug*

Oberst Ziegler sah den zweiten Auszug in zwei Phasen geteilt: In der ersten Phase wurde das linke Zürichseeufer besetzt, in der zweiten das rechte. Für beide Aktionen waren Zangenbewegungen unter Mithilfe der Flotte geplant. Der eidgenössische Landammann unterstützte Ziegler, sorgte für die nötige Truppenverstärkung und drängte auf eine schnelle Ausführung des Plans. Er wollte das Gesetz des Handelns bei den Ordnungstruppen wissen und die festgestellte Mutlosigkeit weiter Kreise der Aufständischen ausnützen. Daneben sollte diese kraftvolle und erfolgreiche Aktion die Schutzmacht Frankreich beruhigen und ihr erwartetes Eingreifen zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft verhindern.

Am 3. April liess Oberst Ziegler wiederum drei Kolonnen, die Mehrheit der eidgenössischen Truppen, auf dem linken Seeufer mit Ziel Wädenswil losmarschieren. Schwyzer Einheiten stiessen von Schindellegi zum See und schnitten den Aufständischen den möglichen Rückzug nach Süden ab, während Zuger Infanterie die anschliessende Kantonsgrenze sicherte. Die Flotte unterstützte wieder die linke seeseitige Kolonne und unterbrach die Seeverbindung der Auführer zum rechten Seeufer. Zeitlich etwas vorverschoben wurde der Schutz von Winterthur verstärkt. «Prügel-männer», Aufständische besonders des Zürcher Oberlandes, planten nämlich, Winterthur, die zweite Stadt des Kantons, anzugreifen, zu besetzen, sich dort zu versorgen und weiter nach Zürich zu stossen.

Die Truppenbewegungen dieser ersten Phase hatten Erfolg. Wie vorgesehen vereinigten sich die eidgenössischen Kolonnen am 4. April in Wädenswil, dem vorläufigen Hauptquartier. Zu Kämpfen war es nicht mehr gekommen. Die Mehrheit der Aufständischen hatte, von der grossen Zahl eidgenössischer Truppen in Zürich informiert, enttäuscht über den Misserfolg vom 28. März und uneins über den Fortgang der Bewegung, die Waffen niedergelegt. Nur Willi, «Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen», und eine kleine Anzahl von Getreuen hatten in der Nacht vom 31. März zum 1. April über den See gesetzt und versuchten, allerdings erfolglos, auf dem rechten Seeufer dem Aufstand zu erneutem Leben zu verhelfen.

In der zweiten Phase, am 6. April, setzten die eidgenössischen Truppen über den See nach Stäfa, Männedorf und Meilen. Von dort stiessen sie nach Küsnacht, Pfäffikon und Uster vor. Mit dem Vormarsch ins Oberland rückte auch die Garnison von Winterthur am 7. April Töss aufwärts aus. Nach der Besetzung von Bauma fand die Zangenbewegung in Bäretswil ein erfolgreiches Ende. Das Hauptquartier wurde am 6. April in Stäfa, am 24. in Küsnacht aufgeschlagen.

Die eidgenössischen Truppen hatten in den aufständischen Gebieten nach Waffen zu suchen und diese zu requirieren. Sie mussten nach den bekannten Unruhestiftern fahnden, sie verhaften, verhören und gefänglich nach Zürich schicken. Dies sollte ein erneutes Aufflammen des Aufruhrs materiell und personell verunmöglichen. Zusätzlich hatten die Truppen die Kriegskontributionen einzutreiben, mussten doch die Gemeinden je nach Grad ihres Verschuldens nach der Weisung des eidgenössischen Landammanns die Kosten für die Befriedung übernehmen. Die Zivilkommissare Hirzel und Escher, Zürcher Ratsherren, überwachten diese Aktionen.

Die Zürcher Standeskommission, Bürgermeister und Rat des Kantons dankten erneut am 3. April für die geleistete Hilfe und bedauerten nochmals die Aargauer Verluste vom 28. März. Sie sicherten auch ihrerseits dem Aargau jegliche Unterstützung in Notzeiten zu. Der Aargauer Kleine Rat antwortete darauf, dass sich die Hilfe gerade bei Gefahr für das Vaterland selbstverständlich verstehe, «der erlittene Verlust gewährt Trost, dass dadurch Ruhe und grösseres Unheil abgewendet» werde¹²⁷.

Der eidgenössische Landammann, Zürich und Oberst Schmiel orientierten die Aargauer Regierung regelmässig über die Lage im Kanton Zürich und die militäri-

schen Massnahmen¹²⁸. Über gewisse Vorkommnisse erfuhr der Aargau jedoch nichts oder nur über Drittpersonen. Nicht offiziell informiert war die Regierung von den Waffenrequisitionen, die teilweise unter der Hand z.B. von Schwyzer oder Schaffhauser Soldaten abgezweigt wurden und nicht in das Zeughaus nach Zürich gelangten, von den handfesten Überredungsversuchen, mit Stockprügeln Informationen zu erhalten oder die Achtung vor der wiederhergestellten Ordnung zu vertiefen. Der Aargauer Regierungsrat vernahm auch nur vom Bezirksamtmann von Zurzach über die Missstimmung innerhalb der Garnisonstruppen von Winterthur. Die Soldaten der Zürcher Kompanie verstanden sich nicht mit den Angehörigen der Berner, Solothurner und Schaffhauser Einheit. Die Bewohner von Winterthur, die als Bürgerwache organisiert den ersten bewaffneten Schutz der Stadt und des Zeughauses übernommen hatten, sollen gar in der Zürcher Kompanie einen grösseren Feind für ihre Stadt als in den Aufständischen besonders von Wald gesehen und sie als Verteidiger der Stadt gar nicht geschätzt haben¹²⁹. Die Aargauer Regierung musste froh sein, dass ihre Truppen davon nicht betroffen waren.

6.2.1. Zum Einsatz der Aargauer

Die Aargauer *Standeskompanie* marschierte am 31. März nach Winterthur und bildete mit drei Einheiten aus Zürich, Bern und Solothurn – die Schaffhauser wurden abgezogen – die Stadtgarnison. Unter dem Kommando von Hauptmann Schmiel marschierten diese Kompanien am 7. April über Bauma und vereinigten sich in Bäretswil mit den über den See ins Oberland vorrückenden Truppen. Mitte April übernahm die Standeskompanie in Zürich während den Sitzungen des Kriegsgeschichtlichen Ausschusses Aufgaben des Sicherheitsdienstes. Während Schmiel als Mitglied des Kriegsgeschichtlichen Ausschusses tätig war, stellte die Standeskompanie zwei Mann zum sechsköpfigen Erschiessungspeleton vom 25. April zur Exekution von H. Häberling. Am 17. April trafen Korporal Eschbach und fünf Soldaten aus Aarau ein, um die Verluste der Kompanie vom 28. März zu ersetzen. In der Folge war die Einheit wieder mit der Befriedung der Bevölkerung besonders auf dem rechten Seeufer und im Oberland tätig. Oberst Ziegler achtete darauf, die Einheiten in Bewegung zu halten und schnell zu verschieben, um damit keine Vertraulichkeiten mit den Einwohnern entstehen zu lassen. Die Standeskompanie verliess als letzte eidgenössische Truppe am 3. Juni den Kanton Zürich. Ziegler hatte darauf gedrungen, diese verlässliche Einheit als «militärische Feuerwehr» für allfällige Notfälle und Spätfolgen des Aufstandes so lange im Einsatz zu behalten¹³⁰.

Von den *drei Milizkompanien* trafen die Kompanie Schazmann am 31. März und die Kompanien Plüss und Brentano an Ostern, dem 1. April, in Zürich ein. Die Etappen der Aargauer Milizen sind noch nicht im einzelnen bekannt. Immerhin gibt Hauptmann Plüss in seinen Memoiren den Weg seiner Einheit an. Er marschierte in der ersten Phase am 3. April auf den Albis, stellte dort ein Sicherungsdetachment,

nächtigte in Hausen und zog am 4. auf den Hirzel, über Chlausen nach Horgen. In der zweiten Phase rückte er über Zürich nach Pfäffikon, Dürnten, Meilen und Zollikon. Am 17. April besetzten zwei Aargauer Kompanien von Uetikon aus Dürnten, «weil diese Gemeinde sich den 15. bey der Verlesung der Proklamation des H. Landammanns abermals schändlich ungezogen betragen hatte». Sie verhafteten dort den gesuchten Statthalter Weber. Die Milizeinheiten nahmen auch an den Entwaffnungen und Eintreibungen teil. Diese Einsätze müssen gerade den helvetisch Gesinnten wie Hauptmann Plüss wohl missfallen haben. Plüss beurteilt seine Aufgabenerfüllung denn auch: «Ich habe so gewusst durchzuschliefen, dass, indem ich meine Schuldigkeit that, doch von den Einwohnern geliebt und geschätzt ward.» Die Milizkompanien marschierten am 2. Mai über das Hauptquartier Küsnacht über Suhr nach Aarau¹³¹.

Die Standeskompanie und die drei Aargauer Milizeinheiten bildeten mit der Freiburger Standeskompanie Raemy das *dritte eidgenössische Bataillon* unter dem Kommando von Oberstleutnant von May. Das Bataillonshauptquartier befand sich meist in Bäretswil¹³².

Die *freiwilligen Reiter* ritten am 3. April in Zürich ein. Sie dienten Oberst Ziegler und Oberstleutnant May von den diesbezüglichen Stabsquartieren und Meldestationen – zum Teil auch von Winterthur – aus als Meldereiter. Am 26. April wurden sie in Stäfa, wo sich der beurlaubte Kommandant Rohr auch einzufinden hatte, zusammengezogen, um zur Entlassung am 29. in Aarau detachiert zu werden¹³³.

Die *Feldmusik* zog am 13. April über Zürich in das Bataillonshauptquartier May in Bäretswil. Aufgabe war, wie bei solchen Formationen üblich, die musikalische Unterstützung der Truppe, was auch den Einwohnern gefallen haben dürfte. Bestens zur Geltung kam die Feldmusik, besonders anlässlich des Rückmarsches der Aargauer Milizeinheiten, vom 29. April an bis zur Entlassung am 6. Mai¹³⁴.

Nicht zu übergehen ist die Tätigkeit von Oberstleutnant Hünerwadel als Flügeladjutant im Stab des Oberkommandierenden. Neben dieser Tätigkeit begleitete er Oberst Ziegler anlässlich der verschiedenen Aufgaben. So leitete Hünerwadel auch die ersten Verhöre des verhafteten Haupträdelsführers Willi in Stäfa. Hünerwadel wurde am 7. Mai aus dem eidgenössischen Dienst entlassen¹³⁵.

6.3. Die Disziplin

In Kenntnis der psychologischen Auswirkungen einer schlechten Truppendisziplin, wie sie z.B. von den französischen Besatzungssoldaten aufgezeigt wurde, legten Regierung und Militärkommando grossen Wert auf eine strenge Beachtung der Disziplin. Zu diesem Zweck liess auch Oberst Ziegler die Kriegsartikel verkünden. Gesamthaft hatten die Aargauer ein recht gutes Betragen, wie vorgängig Hauptmann Plüss gezeigt hatte, aber leider sind doch einige Ausnahmen festzustellen.

Wie andere Kontingente blieben auch die Aargauer Einheiten nicht von der *Desertion* verschont. Am 18. April meldete Basel, dass ein Melchior Lüscher von Dürrenäsch – ein Deserteur des Aargauer Kontingents (Kompanie Plüss) – in Wintersingen (Bezirk Liestal) Gerüchte über die eidgenössischen Ordnungstruppen verbreitet habe. Er sei aber der angeordneten Verhaftung entgangen. Der Bezirksamtmann von Kulm musste die Herkunft Lüschers bestätigen. Darauf erliess der Aargauer Kleine Rat am 30. April einen Steckbrief und machte ihn auch der Truppe anlässlich ihrer Entlassung bekannt¹³⁶.

Flügeladjutant Hünerwadel meldete seinerseits am 31. März nach Aarau, er habe den Soldaten Lienhard Engel von Seengen aufgrund eines allgemeinen Verdachts der Untreue gegenüber der Truppe und dem Kanton festgenommen, verhört und nach Hause geschickt mit der Ermahnung, keine *Gerüchte* mehr zu verbreiten. Der Kleine Rat billigte die Massnahme und ersuchte den Bezirksamtmann von Lenzburg, ein Auge auf Engel zu haben¹³⁷.

Etwas unerwartet ist in diesem Zusammenhang die Aufführung des Feldpredigers Reutemann, Kaplan in Sarmenstorf und Schulinspektor. Er war auf sein eigenes Gesuch am 31. März zur Betreuung der katholischen Soldaten auf diesen Posten berufen worden. Am 23. April musste nun der Kleine Rat feststellen, dass Feldprediger Reutemann die Truppe in Zürich ohne Erlaubnis verlassen hatte und nach Sarmenstorf zurückgekehrt war. Trotz Weisungen, seiner Pflicht nachzukommen, hatte sich Reutemann geweigert, zurückzugehen. So sollte er sich wenigstens am 27. April 15.00 Uhr beim Bezirksamtmann in Bremgarten melden, um sein Betragen zu erklären. Mangels Unterlagen sind Reutemanns Beweggründe nicht festzustellen. Immerhin erklärte der Kleine Rat ihn als Feldprediger abgesetzt und beauftragte das katholische Kirchendepartement, einen Ersatz zu suchen und den neuen Feldprediger zum Aargauer Bataillonsstab zu senden. Der neue Truppengeistliche wurde dann in der Person des Kapuzinerpaters Alois Furrer von Altdorf und z.Z. in Baden gefunden¹³⁸.

Diese Vorkommnisse sind nur Einzelfälle und nicht mit der Desertion von rund 10% der Freiburger Standeskompanie zu vergleichen. Immerhin muss festgehalten werden, dass die Freiburger erst nach dem Gefecht auf Bocken im Kampfschock und nicht aufgrund ihrer oppositionellen Geisteshaltung den Dienst verweigert hatten. Nach dem Einsatz darf auch die Disziplin der Aargauer Truppen trotz der einzelnen Vorkommnisse im nachhinein als erfreulich gut bezeichnet werden, was für die zivile und militärische Führung der Einheiten und für das Verständnis der Soldaten für ihren Auftrag spricht¹³⁹.

6.4. Das Kriegsgericht

Der eidgenössische Landammann gab am 7. April die Errichtung eines eidgenössischen Kriegsgerichts bekannt, nachdem der Erfolg des zweiten Auszugs der Ordnungstruppen auf dem rechten Seeufer gesichert war. Abgeurteilt werden sollten

nur die militärischen Hauptführer, die restlichen Angeklagten wurden dem kantonalen Obergericht, dem Zürcher Appellationsgericht, überantwortet. Grundlagen für das Kriegsgericht bildeten das Projekt zur eidgenössischen Militärorganisation, das rechtlich noch nicht abgestützt war, das allgemein bekannte, übliche und befolgte Völker- und Staatsrecht von Emer de Vattel (1714–1767) und die Carolina, das Militärstrafrecht, von 1532. Mit Ausnahme von Unterwalden, das erst spät und dazu das kleinste Kontingent gestellt hatte, war jeder Kanton, der Truppen zum Ordnungsdienst geschickt hatte, vertreten. Durch diese Beteiligung war auch die Mitverantwortung gegeben. Für den Aargau – und mit dem Einverständnis der Regierung vom 19. April – amte Hauptmann Schmiel. Über seine Berufung war er aber nicht glücklich, wie sein Entlassungsgesuch an Ziegler zeigt. Der Oberst konnte Schmiel dann aber doch vom Sinn oder von der Notwendigkeit und zur Mitarbeit überzeugen¹⁴⁰.

Am 25. April sprach das Kriegsgericht Hans Jakob Willi von Horgen, Jakob Schneebeli von Affoltern a.A., Jakob Hanhart von Pfäffikon, Heinrich Häberling und Hans Grob von Knonau in einem öffentlichen Verfahren und trotz des Beistandes und Einspruches von zivilen Anwälten und Verteidigern des Staatsverbrechens, des bewaffneten Aufruhrs gegen die legale Obrigkeit und der Ausübung von Führungsfunktionen für schuldig. Willi und Schneebeli wurden enthauptet, Häberling gnadenhalber nur durch ein Exekutionskommando erschossen, Grob und Hanhart erhielten lebenslänglich Haft. Ziegler vermerkte dazu, «...was durch militairische Operationen angefangen werden musste, hat nun zum Theil das Schwerdt der Gerechtigkeit beendigt; die grossen Verbrecher sind nicht mehr»¹⁴¹.

Das Erschiessungspeleton, das sofort nach dem Urteilsspruch am 25. April eingesetzt wurde, bestand aus je zwei Bernern, Freiburgern und Aargauern. Damit sollte wohl symbolisch das gerade von diesen Kontingenten am 28. März vergossene Blut «gerächt» oder «kompensiert» werden. Auf Druck von Frankreich löste der eidgenössische Landammann das Kriegsgericht am 28. April, nach der Verurteilung der Hauptträdelsführer, auf.

Auch der Kleine Rat des Aargau wurde durch von Wattenwyl und Oberst Ziegler von der Zusammensetzung, dem Vorgehen, dem Urteil und der Vollstreckung direkt informiert. Das Volk erhielt durch die Bulletins und durch die Presse von den Vorgängen Kenntnis. Die vom Kriegsgericht an den Tag gelegte Offenheit, Objektivität und legale Strenge taten ihre Wirkung, wie es der Aargauer Kleine Rat am 26. April Oberst Ziegler ausdrückte: «... in der tröstlichen Erwartung, dass das erfolgte Exempel ein warnendes Beyspiel der gegenwärtigen und kommenden Zeit seye.» Nicht nur die Bewohner des Kantons Zürich verhielten sich – auf- und abgeschreckt – in der Folge ruhig und gehorsamer, sondern auch die der anderen Kantone fürchteten die Solidarität der Stände mit ihrem konsequenten Einsatz der militärischen und juristischen Machtmittel. Damit trug das eidgenössische Kriegsgericht wesentlich zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Verfassung in der Eidgenossenschaft während der

ganzen Mediation bei und verhinderte so auch die erwartete und befürchtete französische Intervention¹⁴².

6.5. Die Entlassung

Mit der Beendigung des Kriegsgerichts, der Beruhigung der Lage und auf Wunsch der Kantone zur Entlassung ihrer Kontingente wollte auch Oberst Ziegler nicht länger eidgenössische Truppen in grösserer Zahl im Kanton Zürich belassen. Er setzte sich, auch um die Kosten bei den mit Kontributionen belasteten Gemeinden zu verringern, beim eidgenössischen Landammann dafür ein, sukzessive die kantonalen Einheiten zu demobilisieren. Dies geschah dann auch mit von Wattenwyls Einverständnis. So meldete Ziegler der Aargauer Regierung am 1. Mai die Rückkehr ihrer Miliztruppen¹⁴³.

Mit der Billigung des Kleinen Rates wies das Kriegsdepartement am 2. Mai Oberstleutnant May an, am 5. Mai mit dem Stab und zwei Kompanien in Aarau Quartier zu nehmen, die dritte Einheit nächtigte in Suhr. Am 6. Mai 06.00 Uhr wurden alle Milizeinheiten in der Kronengasse besammelt und mit den freiwilligen Reitern, die schon am 29. April in Aarau eingetroffen waren, auf dem Schachen unter dem Spiel der Feldmusik zusammengezogen. In einer offiziellen Ansprache wurde der Truppe der Dank der Regierung und des Vaterlandes mit grossem Lob ausgesprochen. Nach der Abgabe der Waffen und Patronentaschen, die leihweise abgegeben worden waren, erhielten die Soldaten gemäss der abgeschlossenen Buchhaltung noch Sold und Verpflegung bis zum 7. Mai. Die Fahne wurde in die Wohnung von Hauptmann Schmiel gebracht. Um 09.00 Uhr standen die Milizen bezirksweise geordnet vor dem Laurenzentor beim Spital zum Abmarsch in ihre Dörfer bereit. Die Offiziere und Unteroffiziere hatten auf dem Heimmarsch bei der Truppe zu bleiben und bis zur Entlassung in den Dörfern auf die Disziplin zu achten. Verstösse waren dem Bezirkskommandanten zu melden, sind aber z.Z. nicht bekannt¹⁴⁴.

Die Aargauer Standeskompanie traf erst am 4. Juni über Baden in Aarau ein. Auch dieser Einheit wurde Lob und Dank der Regierung zuteil. Ein kleines Mahl, Käse, Brot und ein Mass Bibersteiner Wein, organisiert durch das Kriegsdepartement, bildete den Abschluss ihres Zürcher Einsatzes. Vom 5. Juni an übernahm die Standeskompanie wieder den Garnisonsdienst und erlaubte die Entlassung der Bürgerwache¹⁴⁵.

6.6. Die Kosten

Der eidgenössische Landammann hatte bereits am 21. März, zu Beginn der Unruhen, bekannt gegeben, dass die aufrührerischen Gemeinden die Kosten für den eidgenössischen Ordnungseinsatz zu tragen hätten. Die Auslagen der Truppenkontingente stellenden Kantone waren so gedeckt. Die eidgenössischen Einheiten sollten den Kanton Zürich nicht eher verlassen, als bis alle Kontributionen eingetrieben

waren. Am 20. April wurde dann auch ein Verteilerschlüssel veröffentlicht, der die Gemeinden je nach ihrer Schuldzumessung belastete¹⁴⁶.

Schon am 10. April ersuchte von Wattenwyl die Kantone und darunter auch den Aargau, die Kosten für die mobilisierten eidgenössischen Truppen bekannt zu geben. In der Abrechnung sollten die Ausgaben des Kantons, der Gemeinden und Privaten für Sold, Verpflegung, Quartier, Führen usw. aufgelistet werden. Der Kleine Rat versprach am 12. April, die gewünschten Angaben baldigst zu machen und übertrug die Rechnungstellung dem Kriegsdepartement. Am 24. April nahm dieses die Mitteilung von Oberst Ziegler erfreut zur Kenntnis, dass auch das freiwillige Reiterkorps von der Eidgenossenschaft bezahlt werde; von der Feldmusik hingegen war nicht die Rede. Am 8. Mai ermahnte der Kleine Rat das Kriegsdepartement, die Kosten klein zu halten. Nach der Rückkehr aller Aargauer Truppen konnte dann die Rechnung – Zeughausinspektor Müller wurde zwar erst am 20. Juni zur Abrechnung aufgefordert – abgeschlossen werden¹⁴⁷.

Am 13. August meldete die Zürcher Militärkommission als Zentralstelle des diesbezüglichen eidgenössischen Rechnungswesens dem Kleinen Rat, dass die Aargauer Rechnung soweit genehmigt sei. Einzig die Ausgaben für die in Aarau in Reserve gehaltenen Milizkompanien Egli und Häusermann müssten abgelehnt werden. Diese Einheiten seien ja nicht im Kanton Zürich eingesetzt worden. Die Kosten für die Reservekompanien seien auch den anderen Kantonen abgesprochen worden, man bedauere aber die Rückweisung. Der Kleine Rat antwortete Zürich am 27. August, man nehme den Entscheid bedauernd zur Kenntnis und zahle dann halt selber...¹⁴⁸

Der Kleine Rat nahm am 6. März 1805 den Bericht des Kriegsrates zur Endabrechnung zur Kenntnis, welche der Finanzrat am 4. April approbierte. Zürich erstatte Ausgaben von Fr. 3'119.12, dem Aargau hingegen blieben Kosten von Fr. 5'944.53 selbst zu bezahlen. Nicht von Zürich übernommen wurden die Auslagen für die Kompanien Schazmann, Plüss, Brentano, Egli und Häusermann vom 29. März bis 3. April bzw. der Kompanien Egli und Häusermann bis zum 21. April (Fr. 2'978.80), für die Postläufer, die Feldmusik vom 29. März bis 22. April, für die Bezirkskommandanten, für Platzkommandant Hunziker, Zeughausinspektor Müller, für den Sold der Bürgerwache (Fr. 700.–), für die freiwilligen Reiter vom 2. bis 4. April (Fr. 52.50), für das Artilleriedetachment vom 29. März bis 22. April, für die Verpflegung der Bürgerwache (Fr. 1'876.25), für die Instruktooren vom 2. bis 21. April (Fr. 167.–), für Oberst Imhof (Fr. 99.80) und für das Essen der Standeskompanie (Fr. 70.18). Dazu kamen noch die Ausgaben für die Waffen- und Munitionskäufe, die aber für den Aufbau der Miliz und nicht für den Zürcher Sondereinsatz verbucht worden waren¹⁴⁹. Trotzdem scheinen die selbst getragenen Kosten bedeutend und der von Zürich gefällte Entscheid für spätere eidgenössische Interventionen psychologisch ungeschickt. Aber auch Bundestreue und Bundeshilfe haben ihren Preis...

6.7. Der offizielle Dank

6.7.1. Die Medaillen¹⁵⁰

Schon am 5. April 1804, mitten in der Aktion des zweiten Auszuges auf dem rechten Seeufer, ersuchte der eidgenössische Landammann Zürich, die Art der Belohnung der am 28. März eingesetzten Truppen zu erwägen. Die Soldaten hätten eine «Erkenntlichkeit der Regierung» durchaus verdient, «eine in dieser Angelegenheit wohl angelegte Gratification kann für die Zukunft vieles wirken und in einem ähnlichen Vorfall den Eifer der Krieger noch mehr zu beleben»¹⁵¹.

Die eidgenössischen Truppen standen vor ihrer Entlassung, da beschloss der Kleine Rat von Zürich doch noch am 28. April die Abgabe eines «Denkpfennings». Die Offiziere sollten je nach Rang und Funktion eine Goldmedaille im Wert von 40, 20 oder 10 Dukaten oder eine Silbermedaille zu sechs oder drei Neutaler erhalten. Für die Unteroffiziere und Soldaten, die am 28. März ausgezogen waren, war eine Silbermedaille zu zwei Gulden, für das restliche Militär eine solche von einem Gulden vorgesehen. Dazu sollte jeder ein Dankesformular bekommen.

Wirklich erhielten dann Oberstleutnant Hünerwadel und Hauptmann Schmiel je eine Goldmedaille im Wert von 10 Dukaten, der erstere als Flügeladjutant, der zweite als Hauptmann, Mitglied des Kriegsgerichts und «infolge besonderer Verdienste und Beziehungen». Bei dieser Medaille handelt es sich um ein Werk des Medailleurs Johannes Aberli von Winterthur. Die Medaille (36,6 mm Durchmesser; 34,09 g) zeigt auf der einen Seite einen Eichenlaubkranz mit Eicheln und die Legende «* DER CANTON ZÜRICH DEN BESCHÜTZEREN DES VATERLANDES». Auf der anderen Seite steht eine allegorische Frauengestalt, wohl die Eintracht, in einem antiken Faltenengewand, und hält eine Schlange, Zeichen der Falschheit und Zwiespalt, in die aus einem Opferstein aufsteigende Flamme. Dabei steht die Legende «KENNT BRÜDER EURE MACHT SIE LIEGT IN UNSERER TREU». Unter der Frauengestalt befindet sich das Datum «MDCCCIV» und die Signatur «I.ABERLI.F».

Oberstleutnant von May wurde als Bataillonskommandant mit der silbernen Medaille zu sechs Neutaler (73 mm Durchmesser; 175,5 g) bedacht, die Kompanieoffiziere (Hptm und Sub Of) und Feldprediger Furrer mit einer zu 3 Neutaler (61 mm Durchmesser; 85–88 g), total 20 Stück. Die meisten Angehörigen der Standeskompanie (98 Uof und Sdt) erhielten als Auszügler vom 28. März eine 2-Gulden-Medaille (35 mm Durchmesser; 21 g), die restlichen Aargauer, total 331, eine solche von einem Gulden (32 mm Durchmesser; 11–12 g). Das Bild entspricht der Beschreibung der Aberli-Medaille.

Nach der Vormeldung vom 11. September erhielt die Aargauer Regierung dann auch die Gedenkmedaillen aus Zürich und dankte am 24. für «diese kräftige Aufmunterung zu hinkünftiger fernerer Erfüllung ihrer Pflichten». Der kantonale Kriegsrat hatte die Verteilung der Medaillen «auf schickliche und angemessene Weise» zu organisieren. Die Standeskompanie erhielt ihre Medaillen am 30. September. Dazu

spendete die Staatskasse im Einverständnis mit dem Finanzrat den 82 Auszögern vom 28. März ein Essen zu sechs Batzen, den restlichen 45 Kompanieangehörigen, die nach den Zürcher Unruhen angeworben worden waren, ein solches von 15 Kreuzern. Die Verteilung der Medaillen an die Milizangehörigen ist nicht festgehalten¹⁵².

6.7.2. Die «Gratifikationen»

Die Standeskompanie hatte am 28. März einige Tote zu beklagen gehabt. Die finanzielle Situation einiger Hinterbliebenen war jedoch nicht gut. Deshalb ersuchte Pfarrer J.J. Schmuziger von Gontenschwil den Kleinen Rat am 5. Mai, der Witwe von Oberleutnant Frey eine Unterstützung zu gewähren. Frey war vom Schicksal verfolgt gewesen: Als Waisenkind aufgewachsen, trat er in den französischen Dienst. Arm wie er ausgezogen war, kehrte er zurück. Nach dem Inventar von Gemeindegemeinschafter Heinrich Erismann blieb der Witfrau und ihrer unmündigen Tochter nur ein halbes Häuschen mit Hausrat im Wert von Fr. 241.87. Frey, «von unbescholtener Rechtschaffenheit» habe einen «ehrvollen Tod fürs Vaterland» erlitten, die Hinterbliebenen verdienten Hilfe¹⁵³. Die Aargauer Regierung fragte sofort, am 7. Mai, den eidgenössischen Landammann an, wer nun für die infolge des eidgenössischen Einsatzes erfolgten Notfälle zuständig sei. Am 21. antwortete von Wattenwyl, dass nach Beschluss der Zürcher Regierung vom 28. April diese auch Hilfe vorsehe. So gelangte der Aargau am 8. Juni an Zürich. Das Kriegsdepartement wurde angewiesen, mit der Antwort auf die Bittschrift auch der Witwe des gefallenen Peter Wyss von Strengelbach bis zur Zürcher Stellungnahme zuzuwarten¹⁵⁴.

Am 20. Juni meldete Zürich, dass Oberzahlmeister Escher angewiesen sei, für jeden der drei gefallenen Aargauer Soldaten 15 Louisdor oder Fr. 240.– auszuzahlen, für den toten Oberleutnant angesichts der Notlage Fr. 800.– zu senden. Über die Bezirksamtsleute erhielten dann auch wirklich die Familien von Peter Frey, Peter Wyss, Donat Keusch von Hermetschwil und Kaspar Widmer von Gränichen diese «Gratifikationen». Pfarrer Schmuziger dankte am 24. Juni namens der Witwe Frey für die Zusendung. Zur allgemeinen Information und psychologischen Wirkung wurde diese Unterstützung im Kantonsblatt veröffentlicht¹⁵⁵.

Zürich unterstützte nicht nur die Familien der gefallenen Aargauer, sondern tat dies ebenso für die Freiburger Hinterbliebenen. Es scheint jedoch, dass die Aargauer Verletzten weniger schwer verwundet waren als die Freiburger. Die dortige Regierung übernahm nämlich noch Heilungskosten und Badespesen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Zürcher Spende freiwillig aus moralischen Überlegungen erfolgt war. Ein gesetzlicher Anspruch für im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienst erlittene Schäden bestand nicht.

7. Die Lage im Aargau

7.1. Die Garnison in Aarau

Mit dem Abmarsch der Standeskompanie am 22. März 1804 verlor die Regierung nicht nur ihr erstes militärisches Machtmittel, das zur sofortigen Durchsetzung des obrigkeitlichen Willens eingesetzt werden konnte und den Schutz des Regierungssitzes garantierte. Es fehlte dadurch auch die städtische Polizei, der der Ordnungsdienst in Aarau oblag. Es ist verständlich, dass gerade in der herrschenden Lage sich der Kleine Rat um eine Ordnungstruppe in Aarau bemühte. So liess er am 22. März durch den Stadtrat von Aarau eine Bürgerwache organisieren. Zum Garnisonsdienst konnten auch allfällige Einheiten des zu bildenden Milizbataillons zugezogen werden¹⁵⁶.

Die *Bürgerwache* stand unter dem Kommando von Leutnant Benedikt Dürr. Johann Jakob Fischer, Municipalrat und Präsident des «Militärs Comitté» in Aarau stand für die ersten Verwaltungsaufgaben zu Verfügung¹⁵⁷. 14 Bürger sollten abwechselnd den Wachdienst versehen. Nach der Feststellung des Stadtrates vom 24. April waren aber häufig nur fünf bis sechs Mann im Einsatz. Zur Hebung der Dienstpflicht drohte nun bei Absenz eine Busse von Fr. 2.–, sofern kein Stellvertreter gefunden wurde. Nicht dienstpflichtig in der Bürgerwache waren die Mitglieder des Kleinen Rates, des Appellationsgerichts, der Bezirksamtmann, Witwen, Waisen, Angestellte und Männer über 70 Jahre. Die Beamten des Kantons mussten hingegen solidarisch «diese Beschwerden helfen tragen». Zur Erleichterung des Dienstes war eine 12-Stundenschicht, ein Tag- und ein Nachteinsatz, befohlen¹⁵⁸. Zu Uniform, Abzeichen, Bewaffnung, Kader, Wachtangehörige fehlen die Angaben.

Die Bürgerwache erhielt die sonst der Standeskompanie zustehenden Soldzahlungen und Verpflegungsrationen. Damit waren die Bürgersoldaten unzufrieden, litt doch der tägliche Broterwerb durch den Dienst. So wurde der Stadtrat am 1. Mai um eine Solderhöhung angegangen. Das Gesuch fand keine Annahme, befürchtete man doch die höheren Ansprüche der Angehörigen der Standeskompanie. Zum Lastenausgleich befahl der Stadtrat am 1. Juni eine Ersatzsteuer von fünf Batzen für jeden Nicht-Dienstleistenden. Die Abrechnung darüber wurde am 11. für gut befunden. Der erhobene Betrag floss als nicht-zweckgebunden in die Stadtkasse. – Die durch die Bürgerwache entstandenen Kosten von total Fr. 700.– wurden nach einer ersten Weigerung des kantonalen Kriegsdepartements vom 9. April nach Entschluss vom 21. September doch noch von der Staatskasse übernommen¹⁵⁹.

Die Institution der Bürgerwache ist eine alte Einrichtung, die zu Notzeiten für einen lokalen Ordnungsdienst eingesetzt wurde. Bei einem zeitlich begrenzten Einsatz von kurzer Dauer leistete diese Wache gute Dienste, bei längerem Aufgebot liess die Nützlichkeit zu wünschen übrig: den Bürgersoldaten lag der tägliche Broterwerb

näher als die Erfüllung der ihnen nicht spezifischen Ordnungsaufgaben. Diese Erfahrung ist allenthalben im europäischen Raum festzustellen¹⁶⁰.

Nach dem Abmarsch der drei Kompanien Schazmann, Plüss und Brentano am 31. März und 1. April verblieben noch die Einheiten Häusermann und Egli als letzte des Aargauer Milizbataillons in Aarau. Nach Beschluss des Kriegsdepartements vom 1. April hatten diese beiden *Milizkompanien* die Bürgerwache abzulösen und den Garnisonsdienst in Aarau zu übernehmen. Damit lernten die noch unbe- und ungeübten Milizen neben ihrer eigentlichen Ausbildung einen weiteren Aufgabenbereich kennen und entlasteten die Angehörigen der Bürgerwache. Als Koordinator des Garnisonsdiensts und Kommandant der Garnisonstruppen blieb Bezirkskommandant Hunziker¹⁶¹.

Das Kriegsdepartement verteilte die Milizen neu auf die Bürgerhäuser, um den zusätzlichen Dienst nicht durch eine unzuweckmässige Einquartierung zu erschweren. So wurde die Mannschaft noch am 1. April, 13.00 Uhr, vor dem Quartieramt besammelt und erhielt die Quartierscheine. Es wurde ihr befohlen, «sich ruhig und still zu verhalten und gute Mannszucht zu beobachten». Zuwiderhandelnde sollten sofort in der Arreststube der Hauptwache festgesetzt und konnten exemplarisch bestraft werden.

Am 16. April schlug der Kleine Rat dem Kriegsdepartement vor, angesichts der Beruhigung der Lage eine der Garnisonskompanien auf 14 Tage abwechselnd zu beurlauben. Anlässlich der Diskussion setzte sich dann die Meinung durch, die Situation erlaube sogar die Entlassung beider Kompanien gleichzeitig, womit auch die Kosten verringert würden. Auf die diesbezügliche Anfrage an den eidgenössischen Landammann vom 18. April, erlaubte dieser am 19. die gewünschte Entlassung in Aarau «ohne Bedenken nach Hause. Um so mehr die Vaterländische Bereitwilligkeit ihres braven Volkes die Versicherung giebt, dass auf alle Fälle hin diese Mannschaft alsobald wieder bey der Hand wäre», in Anerkennung der «Schleüigkeit, Klugheit und Zweckmässigkeit» aller vom Aargau getroffenen Massnahmen. Am 20. nahm der Kleine Rat die Einwilligung des Landammanns zur Kenntnis, spezialisierte aber, dass die Entlassung dieser Aargauer Truppen auf den Befehl der Kantonsobrigkeit vorgenommen werde¹⁶².

So wurden dann am 21. April unter dem Kommando des Bezirkskommandanten Hunziker die Kompanien Egli und Häusermann 09.00 Uhr auf dem Schachen versammelt, um für ihren «treü und eifrig geleisteten Dienst» verdankt zu werden. Den Milizen wurde jedoch befohlen, auch nach der Entlassung vorläufig in ihren Heimatorten auf Pikett zu bleiben. Je nach Entwicklung der Lage im Kanton Zürich sollten sie möglichst schnell wieder aufgeboten werden können¹⁶³.

Nach der Ansprache gaben die Soldaten bei der hinteren Kaserne ihre Leihwaffen und Trommeln ab. Nach der Versammlung 13.00 Uhr in der Kronengasse erfolgte der Abmarsch in die Heimat. In Lenzburg entliess Hauptmann Häusermann die Mannschaft des Bezirks Lenzburg, Oberleutnant Diebold den Rest und die Leute des Bezirks Baden in Melligen. Oberleutnant Müller entliess die Angehörigen der

Kompanie Egli aus dem Bezirk Muri in Muri, Hauptmann Egli die des Bezirks Bremgarten in Wohlen. Die Truppe blieb bis zum 22. April besoldet und gepflegt. Die Einheitskommandanten hatten ihre «ordentliche» Buchführung abzuschliessen und abzugeben.

Das *Artilleriedetachement* zur Bedienung der beiden Kanonen zählte nach Plan 25 Mann. Der Kleine Rat ernannte am 6. April Samuel Müller von Zofingen zum Unterleutnant und Chef der Artilleristen. Müller, Sohn des in artilleristischen Belangen erfahrenen Zeughausinspektors Samuel Müller, bildete seine Kanoniere auf Aarburg aus. Das Detachement wurde – bis am 22. April noch besoldet – am 21. entlassen¹⁶⁴.

Damit waren die ersten Truppen des aus einer Krisenlage heraus gebildeten aargauischen Milizbataillons nach erfolgter Ausbildung und zufriedenstellendem inneren Einsatz demobilisiert. Wenn auch gerade bei diesen Einheiten eine weitere Instruktion sicher wünschbar gewesen wäre, so bildeten doch die eben angelernten Soldaten eine nützliche Kerngruppe innerhalb künftig zu organisierenden Freiämter usw. Infanterie und der Artillerie. Damit war gerade in diesen militärisch «unbelasteten» Bezirken eine psychologische Barriere gegen den ungewohnten Wehrdienst abgebaut.

7.2. Ruhestörer und Gerüchtemacher

7.2.1. Zur Lage in den Bezirken

Die Beurteilung der Lage Ende März 1804 zeigte dem Kleinen Rat, dass gerade im vormals helvetischen «Canton Argau» etliche Missvergnügte in deutlicher Opposition zu den gegenwärtigen Verhältnissen standen. Die Regierung beschloss daher am 20. März, den Bezirksamtsleuten ein vorbeugendes Rundschreiben zuzusenden, das der besseren Wirkung wegen auch gleich im Kantonsblatt veröffentlicht wurde¹⁶⁵.

Der Kleine Rat informierte dabei über die Eidverweigerungen und Unruhen im Kanton Zürich und über die ersten eidgenössischen Truppenmobilisationen. Die Regierung forderte die Ammänner auf, gegen die Gerüchtemacher einzuschreiten und auf die Ruhe in ihrem Bezirk zu achten. Nur Ruhe und Ordnung ermöglichten im jetzigen Zeitpunkt eine gedeihliche Entwicklung des Kantons mit einer Bevölkerung, die «sich im Ganzen genommen von jeher durch die Anhänglichkeit an die Regierung ... vor allen anderen rühmlich ausgezeichnet hat». Die Beamten hatten ihrem Eid getreu zu handeln und die ihnen «obliegenden Pflichten mit verdoppeltem Eifer zu erfüllen». Auch die Bevölkerung hatte nach ihrem Eid selbst bei Truppenaufgeboten der Obrigkeit zu gehorchen. Sollten die Amtsleute «Verbreiter von ruhestörenden Reden, ... Urheber von Umtrieben» und Verdächtige ohne gültigen Pass aus dem Kanton Zürich bemerken, waren diese unter Mitteilung an die Regierung zu

verhören. Daneben wurden die Amtsleute gebeten, die Stimmung in ihrem Bezirk nach Aarau zu melden.

In den folgenden Tagen gingen auch die Berichte der Amtsleute beim Kleinen Rat ein¹⁶⁶. Bezirksamtmann Daniel Fröhlich von Brugg teilte mit, dass die Bevölkerung die Eidverweigerungen und Unruhen im Kanton Zürich verurteilten und ihre beschworenen Pflichten zu erfüllen dachten. Sie wollte «die Ruhe in unserm Vaterland gegen jeden Feind derselben handhaben und solche ohne fremde Einmischung herstellen». Amtmann Hieronimus Sutermeister von Zofingen freute sich über Ordnung und Eintracht im Bezirk und vermerkte das Missvergnügen der Bevölkerung über die Zürcher Vorkommnisse. Nach Amtmann Abraham Welti war der Bezirk Zurzach ruhig. Man habe hier durch eigene Beobachter Nachricht aus Zürich, dass in verschiedenen Gemeinden die Eidleistenden zwei Mass Wein bekommen hätten und die Eidverweigerer den nicht geschworenen Eid als geleistet angaben, um auch Wein zu erhalten. Amtmann Samuel Rohr von Lenzburg, Anton Tröndlin von Laufenburg und Karl von May von Kulm meldeten Ruhe und Ordnung; in Kulm würden verdächtige Aargauer beobachtet. Aus Baden teilte Amtmann Johann Ludwig Alois Baldinger mit, dass bei einer allgemein ruhigen Bevölkerung doch auch Unzufriedenheit über die aargauische Grundzinsen- und Zehntenregelung festzustellen sei. Die Unzufriedenen hätten aber noch keine Verbindung unter einander aufgenommen. Fremde erforschten die Stimmung im Bezirk. Er schicke Leute mit ungültigem Pass weg wie z.B. gerade zwei Knonauer. Stadt- und Polizeiwachen seien aufgestellt. Die Zürcher Grenzgemeinden seien mit Ausnahme von Höngg regierungstreu.

Beunruhigender war die Mitteilung von Amtmann J. Plazid Faller aus Muri vom 30. März¹⁶⁷. Er musste einen Gesinnungswandel in der Bevölkerung vermerken, seitdem das Aargauer Milizbataillon mobilisiert war. Man sei enttäuscht, dass Zug und Luzern keine Truppen geschickt hatten: Wo bliebe da die Gleichheit? Die Aargauer sollten erst marschieren, wenn die ersten Kontingente der Nachbarkantone im Einsatz wären. Auch befürchte man einen Zürcher Angriff über die Grenze, zudem hetzten Zürcher Grenzgänger gegen die Obrigkeit.

Der Kleine Rat war über die erfolgreiche Mobilisation seines Milizbataillons wohl erfreut, doch die Stimmung im Kanton erregte doch sein Missbehagen. Am 29. März musste er nämlich aus Baden vernehmen, dass Gerüchte – sie sind in der Folge aufgeführt – die Bevölkerung verunsicherten. Aufrührer stellten auch Zürich als Vorbild für die Befreiung vor. So erliess die Regierung am 2. April ein weiteres Kreisschreiben an die Bezirksamtsleute: «... so unangenehm und empfindlich war Uns zu vernehmen, dass die, wenn gleich eben so sinnlose als böartige Gerüchte, welche die bedrohten Ruhestörer in verschiedenen Gemeinden Unsers Kantons verbreiten, und den Geist und die Stimmung desselben arglistig anzufachen suchen, bey einigen leichtgläubigen und blödsinnigen Menschen Glauben finden, den Eifer für die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe lähmen, und Manchen von der Erfüllung seiner Pflichten abhalten können.»¹⁶⁸

In der Folge führte die Regierung die verschiedenen Gerüchte an, wie sie am häufigsten und konkretesten in Baden herumgeboten wurden¹⁶⁹:

- Das Aargauer Milizbataillon würde in den französischen Dienst übernommen.
- Die Aargauer hätten für Frankreich die Schweizer Grenze gegen 15'000 Österreicher zu schützen.
- Die Truppen der Innerschweiz nähmen die Zürcher Aufständischen unter ihren Schutz.
- Die Zürcher wollten sich an den obrigkeitstreuen Aargauern rächen.
- Die Aargauer Regierung beabsichtige, für jeden Baum und jede Türe eine Steuer zu erheben.

Die Bezirksamtsleute hatten bei den Friedensrichtern dahin zu wirken, dass gegen Gerüchte eingeschritten wurde. Die ruhigen und treugesinnten Bürger waren zu schützen, die Gerüchtemacher zu bestrafen. Es war darauf hinzuweisen, dass einzig die Unterwerfung unter die eigene und rechtmässige Obrigkeit Schutz gegen «die Gewalt fremder Bajonette», wie sie das «arme Vaterland» soeben erlebt hatte, gewähren konnte.

Das Rundschreiben wurde ebenfalls im Kantonsblatt veröffentlicht. Es wurde psychologisch geschickt zwischen der Bekanntgabe der Kader des Milizbataillons und der Meldung des zweiten, diesmal erfolgreichen Auszuges der eidgenössischen Truppen mit der Besetzung des linken Zürichseeufers plaziert¹⁷⁰. Diese Stellung unterstrich die Stärke der Obrigkeit mit ihrem Willen zur militärischen Durchsetzung von Ruhe und Ordnung und den offenbar werdenden Misserfolg der Zürcher Aufrührer. Die Massnahme des Kleinen Rat hatte Erfolg. Die Bezirksamtsleute hatten nur noch über Einzelfälle zu berichten, nicht mehr über allgemeinere weiterverbreitete Missstimmungen.

7.2.2. Zu den Einzelfällen

Nach der im Kantonsblatt publizierten monatlichen Gefangenenstatistik häuften sich im März, April und Mai 1804 die Fälle der öffentlichen Ruhestörung. Diese Aufzählung verschweigt jedoch die näheren Umstände und Verflechtungen. Es ist aber aufschlussreich, einige Vorkommnisse aufzuführen. Die geringfügigen Fälle wie die Untersuchungen zu Weibel Hagnauer von Seengen, Ulrich Rusterholz von Schönenberg, dem Ungarn Johann Ball und Metzger Beat Hässig von Aarau sind hier nicht näher vermerkt¹⁷¹.

Am 27. März 1804 befahl der Kleine Rat die Verhaftung und das Verhör von Gemeinderat Anton Isler, 32 Jahre alt, verheiratet, katholisch, von Wohlen. Der Gemeindeammann Johann Jakob Isler bestätigte vor dem Bezirksamtman von Bremgarten Antons aufrührerische Reden. Das Verhör durch den Friedensrichter von Wohlen ergab, dass der Beschuldigte an einer Gemeinderatssitzung in Gegenwart von Grossrat Jakob Lüthi und während des Mittagessens beim Gemeindeammann

am 24. März erklärt hatte, dass es mit der Aargauer Regierung «aus» sei, diese befinde sich im Gegensatz zu den Zürcher Aufrührern im Unrecht. Solche Äusserungen fielen auch bei der Zehntenabgabe und wurden von Gemeinderat Josef Meyer und Gemeindeweibel Plazi Wolfer bezeugt. Anton Isler bestritt erst die Anklage, gab aber dann den Tatbestand zu. Auf Weisung des Kleinen Rates vom 31. März ermahnte der Bezirksamtman den Angeklagten zur Klugheit und zu vorsichtigem Betragen, die Regierung lasse dann die Sache auf sich beruhen¹⁷². Eine Bevorzugung eines Behördenmitglieds oder staatspolitisch geschickte Absicherung?

Auf Anzeige von Feldjäger Deubelbeiss klagte der Bezirkskommandant Feer von Brugg am 26. März, dass an der Verlesung des Dekrets zur Organisation des Milizbataillons Ludwig Umiker genannt Post-Ludi, von Thalheim/Bözberg vor versammelter Gemeinde gegen den Abmarsch der Dienstpflichtigen opponiert habe. Er, Umiker, gebe kein Kind gegen Zürich, er kenne den Hauptmann Feer als «Hexenmeister und Hurenmuni», der könne sogar Kinder nach Deutschland verkaufen. Der Bezirksamtman meldete nach Aarau, dass Umiker beim Verhör herzliche Reue gezeigt habe. Die Regierung befand am 31. März, dass der Beschuldigte acht Tage Haft bei Wasser und Brot verdiene. Der Landjäger habe ihn dann an seinen Wohnort zurückzuführen, wo er vor der Gemeinde einen Widerruf leisten müsse. Umiker sei in Zukunft im Auge zu behalten¹⁷³.

Der Bezirksamtman von Brugg hatte nach Weisung der Regierung vom 6. April Johann Käch, Schweinehändler von Albertswil/Luzern, zu verhaften und zu verhören. Seiner Reden im Wirtshaus in Stilli wegen wurde Käch am 3. Mai – er hatte rekurriert – vom Appellationsgericht zu sechs Monaten Zuchthaus, einem Jahr Kantonsverweis, öffentlicher Abbitte vor dem Bezirksgericht und zu allen Kosten verurteilt. Am 11. Mai wurde er von Brugg ins Zuchthaus von Baden überwiesen. Das Urteil wurde im Kantonsblatt publiziert¹⁷⁴. Ein Exempel am Auswärtigen?

Abraham Sägisser, genannt «Wanenbub» von Remigen wurde am 18. April vom Bezirksgericht Brugg aufrührerischer Reden und «Scheltung der Regierung» zum öffentlichen Widerruf, zu einem Jahr Haft und zur Bezahlung aller Kosten verurteilt. Das Urteil findet sich im Kantonsblatt. Strafte man hier nur einen Kleinen?

Am 21. April meldete das Bezirksgericht von Zurzach, dass Fidel Frick, 42 Jahre alt, verheiratet, Nachtwächter in Klingnau, in Koblenz ungebührliche Reden geführt habe. Er erzählte, dass es in Zürich noch lange nicht fertig sei; wenn er könnte, unterstütze er die aufrührerischen Bauern, da diese im Recht seien. Wenn die Franzosen helfen würden, wären alle eidgenössischen Truppen schnell daheim. Frick verbreitete ebenfalls, dass zwei Berner Deserteure in Uniform und bewaffnet sich über den Rhein abgesetzt hätten; die Schiffer hielten in Erwartung weiterer Passanten ihre Weidlinge bereit. Der Kleine Rat war über die Meldung von Berner Deserteuren doch beunruhigt und forderte am 23. April weitere Auskünfte. Die Abklärung ergab, dass es sich bei den beiden Personen um alt Agent von Mandach und seinen Knecht handelte, die im vertraulichen Auftrag im Schwarzwald Gewehre aufkaufen sollten. Mit Billigung der Regierung verurteilte das Bezirksgericht den Nachtwächter zu

einem Jahr Bann in Klingnau, zum Ausschluss von allen bürgerlichen Versammlungen während zweier Jahre und zur Übernahme der Kosten. Eine Haftstrafe erübrige sich, die Untersuchungshaft sei genügend. Auch dies Urteil wurde publiziert¹⁷⁵.

Nach Weisung des Kleinen Rates vom 23. April an den Bezirksamtman von Brugg hatte Friedensrichter Viktor Meyer von Oberburg den Strumpffabrikanten Johann Konrad Bürli, Stadtrat von Brugg, ruhestörender Reden wegen zu verhören. In die Untersuchung einbezogen wurde Bäcker Johann Beat Hagnauer, 38 Jahre alt, von Aarau. Bürli hatte erzählt, dass die eidgenössischen Truppen demobilisiert werden müssten. Zürich entlasse die Gefangenen und erstatte die Kriegskontributionen zurück. Das eidgenössische Kriegsgericht werde aufgehoben. Selbst die kommende Tagsatzung verurteile dann die Ordnungsaktion und rehabilitiere die Aufrührer. Die Untersuchung erfasste auch eine grössere Anzahl Zeugen, so Sekretär Beat Fröhlich, Strumpffabrikant Johann Rudolf Stäbli von Brugg, Mathias Ölhafen von Oberburg, Rudolf Kienast und Johann Jakob Henz in Aarau, Johann Heinrich Fischer, Sekretär des Appellationsgerichts. Angesichts der Lage in Zürich befahl der Kleine Rat am 2. Juni die Einstellung des Verfahrens unter Dank an die Untersuchungsorgane¹⁷⁶.

Diese Urteile hinterlassen einen zwiespältigen Eindruck. Wurden die «Kleinen» und Auswärtigen strenger bestraft als die «Grossen», Bürger in Amt und Würden? Oder entschlossen sich Bezirksgerichte und Regierung angesichts der Bedeutung der Fälle zu staatspolitisch klugem Verhalten, um gerade die oppositionell gesinnten Gemeindevertreter nicht stärker zu reizen?

Die Untersuchungen betrafen aber nicht nur Aargauer und Vorfälle im Kanton Aargau¹⁷⁷. So ersuchte Zürich am 9. April den Aargau zur Abklärung der Herkunft des Kurzwarenhändlers Peter Härig, angeblich aus Muri. Härig war nämlich von den Aufrührern angeworben und bewaffnet worden und hatte am Gefecht vom 28. März teilgenommen. Der Bezirksamtman von Muri verneinte am 18. April Härigs Herkunft von Muri. Der Kleine Rat meldete dies Zürich weiter, erleichtert und froh, dass kein Kantonsangehöriger direkt am Aufstand beteiligt war. Die Unterstützung von Zugern und Luzernern in den Reihen der Aufrührer hatte schon zwischen diesen Kantonen, Zürich und dem eidgenössischen Landammann für Missstimmung gesorgt¹⁷⁸.

Der Landjäger Häfeli von Seengen erstattete am 28. März Anzeige, dass der Zürcher Weinhändler Kaspar Gugolz von Erlibach in der Wirtschaft von Egliswil Gerüchte und Defätismus verbreite. Gugolz erzählte, dass 3'000 Aufrührer Zürich umzingelt hätten, 2'000 ständen vor Winterthur. Es sei besser, dass die Aargauer nicht marschierten. Doch diese Bauern hier seien ja so dumm, dass sie eine – ihre – Regierung, die ihnen den Zehnten abnehme, sogar noch unterstützten. Gugolz wurde verhaftet, und da er als bedeutender Drahtzieher dem Aargau unangenehm war, bot der Kleine Rat am 1. April Zürich die Auslieferung zur Aburteilung an. Zürich dankte am 5., es habe selbst schon genug Gefangene und ersuche den Aargau, Gugolz Verurteilung vorzunehmen. Weitere Verhöre und die Aussagen des Egliswiler Fuhrmanns Johann Beerli bestätigten die ruhestörenden Reden. Infolge Kränklichkeit

war Gugolz beim Chirurgen Schaefer einquartiert und vernahm dort das Urteil vom 9. April. Gugolz erhielt sechs Monate Kantonsverweis. Zur Untersuchungshaft wurde keine weitere Einsperrung ausgesprochen. Nach Bezahlung der Kosten stellten Landjäger Gugolz an die Grenze. Zur Verhinderung einer vorzeitigen Rückkehr in den Aargau wurde ein Steckbrief erlassen¹⁷⁹. So entledigte sich der Aargau angesichts der günstigen Lage im Kanton Zürich unter Wahrung der Formen einer politisch unangenehmen Person.

In der Folge blieb es im Aargau ruhig. Das schnelle und energische Durchgreifen der Regierung hatte Erfolg gezeitigt. Ein Zögern oder Milde wären sicher als Unentschlossenheit, Furcht und Einflussmöglichkeit – für den Staat negativ – ausgelegt worden¹⁸⁰.

7.3. Eidgenössische Truppen im Aargau

Der Auszug der eidgenössischen Truppen am 28. März hatte gezeigt, dass das Militärkommando bei starkem Druck mit dem Ausbrechen der Aufständischen aus dem Kanton Zürich auf das Gebiet eines Nachbarkantons rechnen musste. Deshalb ersuchte Oberst Ziegler den eidgenössischen Landammann, auf diplomatischem Wege bei den Zürcher Nachbarn um das *Verfolgungsrecht* anzuhalten. So gelangte von Wattenwyl am 31. März an die Regierungen des Aargau, von Luzern, Zug, Schwyz und St. Gallen mit dem Ersuchen, «ob in dem Fall, wo um die Militair-Operationen besser combinieren und auszuführen, es zuträglich wäre, mit den Eidgenössischen Truppen das Gebieth irgend eines benachbarten Kantons zu betreten, solches den Commandanten erlaubt seyn solle?» Bei positiver Antwort ersuchte er ebenfalls, die Verpflegung der eidgenössischen Truppen zu übernehmen. Der Aargau sandte gleichen Tags dem Landammann sein Einverständnis und informierte mit einem Kreis schreiben seine Bezirksamtsleute¹⁸¹.

Mit der kantonalen Erlaubnis konnte die Bekämpfung der Aufrührer erfolgreicher geführt werden, war doch den militärischen Aktionen unter Wahrung der kantonalen Hoheitsrechte der nötige geographische Spielraum gesichert. Infolge des weiteren Verlaufs der Unruhen erwies sich dann diese vorsorgliche Massnahme als überflüssig.

Mit den Truppenverstärkungen aus Basel und Solothurn zur Durchführung des zweiten Auszugs anfangs April ging der eidgenössische Landammann den Aargau erneut um die *Durchmarscherlaubnis* an. So meldete dann Solothurn am 3. April den Marsch einer Kompanie von Olten über Aarau und Mellingen nach Zürich¹⁸². Die Basler Regierung erfuhr von Hauptmann Hübscher, der die erste Kantonskompanie am 29. März nach Zürich führte, vom freundlichen Aargauer Empfang: «Gleich vor Augst an der Grenze erwartete eine Deputation, bestehend aus dem Herrn Bezirksamtmann und einem anderen Beamten in schwarzer Kleidung und Degen, durch einen Diener in der Farb und einem Landjäger begleitet, die Kompanie und bewill-

kommt im Namen ihrer Regierung den Kompagniekommandanten und gab die Zusicherung, dass ihnen während des Marsches alle Unterstützung solle gereicht werden.» Am 7. April zog die zweite Basler Kompanie durch den Aargau nach Zürich¹⁸³.

Nach Beendigung der militärischen Aktionen im Kanton Zürich wurden die eidgenössischen Truppen gestaffelt entlassen. Am 28. April meldete Oberst Ziegler der Aargauer Regierung den Rückmarsch der Freiburger Standeskompanie und von vier Berner Milizkompanien an. Die Freiburger nächtigten am 30. April in Mellingen und am 1. Mai in Entfelden. Die Berner sollten am 1. Mai in Lenzburg und am 2. in Murgenthal sein¹⁸⁴.

Während die Freiburger und drei Berner Kompanien gute *Disziplin* hielten, kam es mit der Kompanie Luternau zu Vorfällen. In Rothrist, in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai, schnitt ein Soldat mit dem Messer die Unterschriften der Aargauer Regierung aus den in der Wirtschaft aufgehängten Mandate als Zeichen «seiner Verachtung für die Bern Treulosen», es wurde auf den Aargau geflucht, mit dem geladenen Gewehr gedroht und Gemeinderat Wasmer als Geisel gefangen mit nach Murgenthal geführt. Auf den berechtigten Protest der Aargauer Regierung hin entschuldigte sich Bern am 11. Mai förmlich. Die Untersuchung, die durch ein Kopfgeld von Fr. 100.–! gefördert wurde, ergab, dass sich besonders der Kompaniefourier erregt hatte. Er hatte in Rothrist keine vorbereitete Verpflegung gefunden und auch Lebensmittel nicht in nützlicher = kurzer Frist auftreiben können. Nach Urteil des Berner Kriegesgerichts wurde der Fourier bis zum 17. Mai eingesperrt. Nach Mitteilung vom 2. Juni vernahm der Aargauer Kleine Rat, dass auch der Bataillonsquartiermeister Franz von Lerber zu sechs Tagen Haft, er hatte vorgängig Hausarrest, verurteilt worden war. Er hatte die befohlene Marschroute nicht eingehalten und falsch fouragieren lassen¹⁸⁵. Der Rückmarsch der weiteren eidgenössischen Einheiten ging problemlos vonstatten.

Der Vorfall in Rothrist zeigt jedoch mit aller Deutlichkeit, wie wenig entwickelt der gemeineidgenössische Gedanke und das innereidgenössische Verhältnis – gerade hier zwischen Bernern und Aargauern – war¹⁸⁶. Das Militärkommando war gut beraten, auf höchste Disziplin zu achten, um das Verhältnis Zivilbevölkerung-Militär nicht zu belasten und den Aufbau des eidgenössischen Bundesheeres nicht zu erschweren. Die Aargauer Regierung verstand es auch hier, nach dem berechtigten Protest und erhaltener Satisfaktion grosszügig und – auch im eigenen Interesse – nicht demonstrativ nachtragend zu sein.

8. Militärische und zivile Folgen

8.1. Die Folgen im Kanton Aargau

Die Aargauer Regierung und der Grosse Rat reagierten schnell auf die Krisenzeit im Frühjahr 1804. Ihre diesbezügliche gesetz- und ordnungsgebende Tätigkeit lässt sich – neben der Weiterführung des pragmatischen Aufbaus des Kantons – auf drei Ebenen erkennen: Militärorganisatorische Massnahmen unter Beachtung der eidgenössischen Grundlagen, finanz-, handels-, gewerbe-, landwirtschaftspolitische und verwaltungsmässige Vorschriften und Verbesserungen des repressiven Apparates¹⁸⁷.

Unter den *militärischen Folgen* sind besonders die Bildung einer eigentlichen Militärverwaltung und der breitgefächerte Aufbau der Miliz zu vermerken. Während die Gestaltung der Verwaltung allein der kantonalen Souveränität unterstand, musste bei der Truppenorganisation auf die eidgenössischen Vorgaben Rücksicht genommen werden. Beim Vorgehen auf beiden Sachgebieten entschieden letztlich neben der Frage der Finanzierung die Politiker über den Umfang, die Durchführbarkeit der wünschenswerten Projekte und die Dauer der militärischen Massnahmen.

Nach den festgestellten Vorarbeiten billigte der Grosse Rat am 16. Mai 1804 auf Antrag des Kleinen Rates die Umgestaltung des Militärdepartements mit der Bildung eines *Kriegsrates*. Hauptzweck dieses Gremiums, das auch in anderen Kantonen zu finden ist, war es, eine «gut organisierte Landmiliz» zu errichten und zu erhalten. Die Kantonsmiliz musste nämlich vor «feindseligen Unternehmen» gegen das Vaterland und gegen die Verfassung schützen, «Ruhe, Ordnung und Wohlfahrt» sichern, wie es die Bundes- und Kantonsverfassung vorgeschrieben hatte. Der Kriegsrat stand unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates und war ihm Rechenschaft schuldig. Die Regierung wählte einen Präsidenten, Mitglied des Kleinen Rates, und acht vereidigte Beisitzer. Die Mitglieder des Kriegsrates konnten unter sich Fachkommissionen bilden. Der Kleine Rat bestimmte aus einem Dreivorschlag des Kriegsrates dessen Sekretär¹⁸⁸.

Am 12. Juli bestimmte der Kleine Rat die Mitglieder des Kriegsrates. Unter dem Vorsitz des Regierungsrates Ludwig von May amtierten die vorläufig ernannten Bezirkskommandanten Cornelius Suter von Zofingen, J. Georg Hunziker von Aarau, Daniel Hemmann von Lenzburg und Josef M. Brentano von Laufenburg, Grossrat Johannes Herzog von Effingen, Sigmund Effinger senior von Wildegg, Oberstleutnant Gottlieb Hünerwadel jun. von Lenzburg und Hauptmann Schmiel, der Kommandant der Standeskommission. In diesem Gremium vereinten sich so militärisches Fachwissen und Engagement mit Erfahrung aus dem Berner Milizdienst, aus dem fremden Dienst in den Niederlanden, aus den Linientruppen Österreichs und aus dem helvetischen Militär mit den zivilen Führungsqualitäten aus Handel und Industrie. Politisch gesehen fanden sich Anhänger des Ancien Régime, der Berner Zeit, der Helvetik und des neuen Standes Aargau zum gemeinsamen Aufbau der Aargauer

Miliz zusammen. Samuel Bär von Zofingen wurde am 27. August zum Kriegsratschreiber ernannt. Der Kriegsrat nahm seine Tätigkeit – nach den inoffiziellen Vorarbeiten im reduzierten Kreise – am 31. Juli 1804 auf¹⁸⁹.

Die Regierung erliess am 31. August die Weisung zur «Instruktion und Organisation» des Kriegsrates. Darin wurden Arbeitsvorgehen, Amtsdauer (acht Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit), Uniform und Aufgabenbereich festgelegt. So gehörten zu den Obliegenheiten dieses Gremiums die Kantonsmiliz, die stehenden Truppen (Standeskompanie), das Landjägerkorps, die Zeughäuser (mit Waffen, Munition, Pulver, Ausrüstung), Kasernen, Militärspitäler, das Militärrechnungswesen, die Militärjustiz, der Verkehr mit den Militärbehörden der anderen Kantone und die Werbung für den fremden Dienst¹⁹⁰.

Zur besseren Organisation besonders des seit 1803 von der Eidgenossenschaft mit Frankreich kapitulierten Dienstes errichtete der Kleine Rat am 15. Mai eine eigene *Werbekommission*. Sie unterstand dem Kriegsrat. Mitglieder waren Regierungsrat May, Bezirkskommandant Hunziker und Hauptmann Schmiel. Der Kriegsratschreiber führte das Sekretariat der Werbekommission. Das Werbereglement wurde aber erst am 8. Februar 1805 erlassen. Die Werbekommission nahm am 18. Mai 1805 ihre Tätigkeit auf, nachdem Frankreich bei der Eidgenossenschaft zur Stellung der pflichtigen Regimenter dringend interveniert hatte¹⁹¹.

Mit der Vollziehung und Handhabung aller Gesetze, Beschlüsse, Reglemente und Verfügungen zum Militärwesen und dem Aufgebot der Truppen in den 11 Militärbezirken des Kantons waren die *Bezirkskommandanten* betraut, wie im Gesetz zur Milizorganisation vom 21. Dezember 1804 festgehalten wurde. Die Bezirkskommandanten unterstanden dem Kriegsrat. Sie führten die Verzeichnisse der Dienstpflichtigen, leiteten Dispensationsgesuche weiter, überwachten das Exerzieren und beaufsichtigten den Train des Bezirks. Sie hatten zur Ahndung geringerer Verfehlungen auch die Strafkompetenz. Die Bezirkskommandanten wurden besoldet, hatten den Rang von Stabsoffizieren und trugen die Uniform. Zur Unterstützung ihrer Arbeiten erhielten sie einen Adjutanten. Das Läuferkorps stand ihnen zur Korrespondenzübermittlung zur Verfügung.

Zwischen dem 9. und 21. Januar 1805 bestimmte der Kleine Rat die Bezirkskommandanten. Er griff dabei teilweise auf die 1804 provisorisch bezeichneten Personen zurück. Am 9. Januar wurden ernannt Johannes Suter von und für Zofingen, Gottlieb von May von Schöftland für Kulm, J. Georg Hunziker von und für Aarau, Major Daniel Hemmann von und für Lenzburg, alt Ammann J. Leonzi Müller von und für Muri, Jakob Weissenbach von und für Bremgarten, Josef M. Schmid von und für Baden, Friedensrichter Josef Häfeli von Klingnau für Zurzach, Josef Brentano von und für Laufenburg, am 18. Januar Herr von Bischhausen auf Rikenberg bei Hellikon, ehemals k.k. Hauptmann, für Rheinfelden und am 21. Januar Hauptmann Gottlieb Rohr von Schinznach für Brugg. Am 11. März 1805 erfolgte die Bezeichnung der Bezirksadjutanten¹⁹².

Das *Zeughauswesen* wurde auch nach den Zürcher Unruhen unter beträchtlichem Kostenaufwand gepflegt. Am 23. Juni 1804 hatte Bezirkskommandant Suter von Zofingen mit 54 Karrern und 108 geschirrten Pferden abends 18.00 Uhr einen Transport in Rothrist zu übernehmen. Es handelte sich um eine erste Artillerierückführung von Bern unter der Führung des Berners Frank und des Aargauers Artillerieleutnants Müller. Im Zeughaus in Aarburg trafen so neun 4-Pfünder, sechs kurze und vier mittellange 6-Pfünder, zwei kurze 12-Pfünder – alles Kanonen – und zwei 6-Zollhaubitzen ein¹⁹³. Die Buchhaltung vermerkt am 3. Mai die Bezahlung von 300 Gewehren (Fr. 2'923.–). Am 10. Oktober befanden sich 1'230 gute und 500 zu reparierende Gewehre im Zeughaus. Zur Auffrischung der aus dem Waadtland eintreffenden Feuerwaffen wurden am 12. Dezember 1'400 Flintenschäfte angeschafft. Die Firma Weyerberg von Solingen lieferte am 16. März 1805 200 Infanterie- und 100 Artilleriesäbel. Auch die Pulver- und Munitionsreserven wurden geäufnet. 1804 gab der Aargau die beträchtliche Summe von Fr. 15'201.– für Waffen, Munition und Reparaturen aus¹⁹⁴. Mit seinem gefüllten Zeughaus besass der Kanton Aargau einen Waffenbestand, um mehr als zwei eidgenössische Kontingente damit ausrüsten zu können. – In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Regelung des Verkaufs von Schiesspulver am 3. Dezember 1804 durch die am 18. April 1805 speziell dazu ernannten Pulververkäufer zu den am 2. Juni 1805 bestimmten Preisen¹⁹⁵. – Dem Pflichtenheft des Kriegsrates gemäss erliess der Kleine Rat am 7. Dezember 1804 die Tarife für die Büchenschmiede¹⁹⁶. Damit waren die nötigen legalen Grundlagen zum Unterhalt der Waffen und zur Ermöglichung des privaten Schusswaffengebrauchs erstellt, was den Aufschwung des ausserdienstlichen Schiess- und zur damaligen Zeit so notwendigen Schützenwesens förderte¹⁹⁷.

8.1.1. Die Organisation der Miliz

Der Aargauer Kleine Rat zögerte die detaillierte Organisation der Kantonsmiliz zur Verhinderung von Widersprüchen bewusst hinaus, bis die eidgenössischen Bedürfnisse zum Bundesheer näher abgeklärt waren. Das Prinzip der allgemeinen Milizpflicht war ja schon am 30. Juni 1803 im Gesetz festgehalten worden. Am 9. Dezember nahm dann die Regierung vom Projekt zur *eidgenössischen Militärorganisation* Kenntnis und leitete es dem Kriegsdepartement zur Bearbeitung weiter. Hauptpunkte waren dabei die Zusammensetzung des aargauischen Kontingents, die Errichtung eines permanenten Generalstabs und die Militärjustiz¹⁹⁸.

Nach dem Projekt hatte der Aargau sein von der Bundesverfassung auf 1'205 Mann Kontingent zur fünften, mit Basel zu stellenden Legion wie folgt zu bilden: 10 Kompanien (= 2 Bataillone) Infanterie mit 940 Mann und eine 11. Einheit (90 Mann), die mit dem sonst unvollständigen Basler Bataillon marschieren sollte; eine Kompanie Jäger (95 Mann); eine Kompanie Dragoner (30 Mann); 18 Kanoniere zur Bedienung von zwei Geschützen und 32 Stabsangehörige. Aus der Diskussion an der Tagsatzung

in Bern ergab sich eine Umverteilung der Mannschaft innerhalb des Kontingents. Man wollte gerade die Spezialwaffen nicht mehr gesucht gleichmässig auf alle Kantone verteilen, sondern organisatorisch leichter zu bewältigende Schwerpunkte besonders zur Stellung der Artillerie, Kavallerie und der Scharfschützen schaffen. So sollte dann der Aargau bei gleichbleibendem Bestand im Stab und bei der Kavallerie neu 120 Artilleristen (1 1/2 Kp; 9 4-Pfünder Kanonen, 1 12-Pfünder Haubitze), 1'023 Infanteristen (= 10 Kp = 2 Bat) stellen. Die Tagsatzung verabschiedete diese Kontingenteinteilung unter anderen Punkten am 22. Juni 1804 im «Allgemeines Militär-Reglement für den schweizerischen Bundes-Verein», das 1807 als «Allgemeines Militär-Reglement der Eidgenössischen Contingents-Truppen» bis 1817 Gültigkeit haben sollte¹⁹⁹.

Die Haltung des Aargau der eidgenössischen Militärordnung gegenüber kommt in den Instruktionen für die Tagsatzungsabgeordneten klar zum Ausdruck. Der Kanton ist prinzipiell für die eidgenössische Armee gemäss der Mediationsakte und im einzelnen für alle Verbesserungen des Projekts, welche die Verteidigungsfähigkeit stärken. Einzig die Zahlungsmodalitäten zur Kriegskasse waren abzuklären und die Ausführungsbeschlüsse zur Zentralartillerieschule mussten «ad referendum» eingebracht werden²⁰⁰.

Vorgängig zur eidgenössischen Organisation hatte der Grosse Rat des Kantons Aargau am 4. Juni 1804 ein Gesetz zur *kantonalen «Miliz-Organisation»* erlassen²⁰¹. Es handelte sich dabei jedoch nur um die Regelung der Dienstpflicht der «Eliten», der Auszügler, die im Bundeskontingent dienen sollten. Einzelheiten, so Uniform, Bewaffnung, Verpflegung, Sold, Beförderungen, Prima plana waren nicht festgelegt und liessen damit die Übernahme der eidgenössischen Vorschriften oder das Festlegen in später folgenden kantonalen Erlassen problemlos zu. Aufgrund der eidgenössischen Vorschriften promulgierte der Kleine Rat am 21. Dezember 1804 die «Miliz-Organisation für den Kanton Aargau». Er regelte darin die Dienstpflicht in Auszug, Reserve und Stammkompanien, die verschiedenen Arten der Dienstbefreiung, die Militärbezirke, Prima plana, Bewaffnung, Uniform, die Pflichten der Bezirkskommandanten, Trüllmeister und Postläufer²⁰².

Weitere Regierungsbeschlüsse regelten als flankierende Massnahmen Teilaspekte zur Militärorganisation. Am 17. Mai 1804 wurden die Richtlinien zur Einquartierung und deren Tarife festgelegt²⁰³. Der Kriegsrat patentierte am 17. April 1805 auch 34 Ärzte (Chirurgen und Medicinae doctores) zur Bildung von 10 sanitarischen Untersuchungskommissionen. Sie urteilten gemäss einem Gebrechenverzeichnis über die körperliche Tauglichkeit der Dienstpflichtigen²⁰⁴. Der Grosse Rat legte am 15. Mai die Besoldungs- und Verpflegungsansätze für die Truppe fest. Es ist festzuhalten, dass Offiziere im kantonalen Dienst bis zu täglich Fr. 1.– und Unteroffiziere bis zu Fr. 0.50 weniger bezogen als im eidgenössischen Einsatz. Die Politiker erachteten den Unterschied wohl als Gefahrenzulage, die bei kantonalen Aufgeboten eingespart werden konnte. Die Verpflegungsansätze waren identisch, einzig bei den Futterra-

tionen erhielten die eidgenössisch versorgten Zugpferde statt der kantonalen 12 Pfund deren 18 verfüttert²⁰⁵.

Nach der Amtseinsetzung der Bezirkskommandanten sollten die Auszugskompanien zwischen dem 19. April und 15. Mai 1805 gebildet sein. Dazu fristgerecht erliess der Kleine Rat am 19. April die Vorschriften zur Bewaffnung und Uniform der Milizen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Schneider und Hutmacher bei der Lieferung von nicht-ordonnanzmässigen Gegenständen haftbar gemacht, gebüsst wurden und ersatzpflichtig waren²⁰⁶.

Zur Ausbildung der Miliz ist zu bemerken, dass die Tagsatzung 1804 das französische Exerzierreglement von 1791 angenommen hatte. Für die Aargauer hingegen gab Hauptmann Schmiel 1804 das «Reglement für die Disziplin und den Dienst der Aargauischen Kompanie» und 1806 den «Unterricht über den Militärdienst» heraus²⁰⁷. Dies entsprach wohl den heute noch in der Armee teils geschätzten, teils verpönten, teils überflüssigen Behelfen neben den offiziellen Reglementen als Ausdruck persönlicher, lokaler oder tatsächlicher Überlegenheit, Besonderheit oder Notwendigkeit. Wesentlich für die Ausbildung der Miliz wurde im Aargau die Standeskompanie. Die Garnison, sie hatte am 13. August 1804 mit Dr. med. Tanner jun. noch einen Arzt zugesprochen bekommen – das Pflichtenheft war schon am 25. Juli veröffentlicht –, hatte nach Ratsbeschluss vom 10. Mai 1805 trotz der Bestandeskürzung auf 95 Mann die schulmässige Instruktion der Füsiliere, Jäger und Kanoniere zusätzlich zu den Hauptaufgaben zu übernehmen²⁰⁸.

Die Grenzbesetzung 1805 sah dann auch 1'083 Aargauer (Bat Gränicher, Bat Tschudi, Art Kp Imhof, 16 Kav) im eidgenössischen Einsatz. General N. von Wattenwyl, er war 1804 Schweizer Landammann gewesen und hatte sich schon anlässlich der Zürcher Unruhen vom soldatischen Wert der Aargauer überzeugen können, beurteilte sie nun folgenderweise: «... 500 hommes de Berne, bonnes troupes bien dressées... (et les) Argoviens qui se tiennent fort bien, les officiers les travaillent avec activité et ils ont de bons instructeurs avec eux.»²⁰⁹ Es handelte sich nur um einen Teil der 5'794 dienstpflchtigen Aargauer (= ungefähr 4,5% der Bevölkerung), die aber die Richtigkeit der militärorganisatorischen Massnahmen klar aufzeigten.

Nachdem die eidgenössische Tagsatzung schon 1804 – und in der Folge bis 1818 – um ein eidgenössisches Militärstrafrecht gerungen und keine endgültige Lösung gefunden hatte, entsprach die Aargauer Regierung der auch im eidgenössischen Militärreglement festgehaltenen Anregung und schuf am 19. Juni 1805 eine «Verordnung über Disziplinvergehen und deren Bestrafung». Dies Strafgesetz sollte bis 1852 in Kraft bleiben. Die Ahndung der Vergehen lag bei den am 27. Mai 1805 eingerichteten Disziplin- und Militärgerichten. Damit gehört der Aargau zu den Kantonen, die am schnellsten ihr Militärstrafrecht geordnet hatten²¹⁰.

Den permanenten Generalstab lehnte der Aargau aus Verfassungsgründen jedoch ab. Ein eidgenössischer Generalstab war nur im Kriegsfall gemäss Weisung des Generals genehm²¹¹.

8.1.2. Das zivile Umfeld

Diese militärischen Folgemaßnahmen des Aargau müssen eingebettet in der zivilen Gesetzes- und Verwaltungspraxis gesehen werden. Die *zivilen Vorkehrungen* nach den Zürcher Unruhen erstreckten sich ebenfalls auf verschiedene Gebiete und Ebenen²¹².

Wohl hatte die Bundesverfassung die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit zugesichert, der Grosse Rat beschnitt diese jedoch mit Gesetz vom 16. Mai 1804 und machte sie von der Bewilligung durch den Kleinen Rat abhängig. Dazu wurden Kontrollmassnahmen, der Einbürgerungspreis, die Vereidigung der Neubürger u.ä. vorgeschrieben. Damit konnten unliebe, unruhige oder «gefährliche» Elemente von der angestammten Bevölkerung ferngehalten werden, was zur allgemeinen Ruhe und Ordnung beitragen musste²¹³.

Mit der Regelung des Armenwesens vom 17. Mai 1804 und der Bildung von Armenkommissionen am 31. August versuchte der Grosse Rat, die sozial unteren Bevölkerungsschichten so in den Griff zu bekommen, dass von ihnen aus keine Unordnung, Hungerunruhen, Sozialrevolten usw. zu erwarten waren²¹⁴. Durch die Bildung eines «Commerzienrats» am 12. Mai 1804 sollte der Handel und die Wirtschaft gefördert werden, um der Bevölkerung ein genügendes Auskommen und Arbeitsplätze im Kanton zu verschaffen. Der am 24. Mai errichtete Finanzrat hatte dabei das seine dazu beizutragen²¹⁵.

Wichtige Voraussetzung für gute Wirtschaftsverhältnisse war das Schulwesen. Mit der Festsetzung eines ordentlichen Lehrerlohns am 27. August 1804, der Begrenzung der Höchstschülerzahl pro Klasse/Schule und der Primarschulordnung vom 16. Mai 1805 hoffte der Grosse Rat, eine gute Schulbildung als Grundlage für das Erwerbsleben zu ermöglichen. Zur Förderung der Bildung entstand auch eine Kantonsbibliothek mit einer Bibliothekskommission²¹⁶.

Die Bedeutung der Geistlichkeit als Vertraute und Führer der Bevölkerung war bekannt. So versuchte die Obrigkeit, diese Klasse für sich zu gewinnen, indem den reformierten und katholischen Geistlichen eine anständige/gute Besoldung gesichert wurde. Die Gesetze vom 8. Juni, 5. August und 1. Dezember 1804 sahen Löhne zwischen Fr. 600.– und Fr. 2'000.– vor²¹⁷.

Einem der Hauptpunkte der Zürcher Unruhen, dem Loskauf der Zinsen und Zehnten, galt das Gesetz vom 11. Juni 1804. Im Gegensatz zum Zürcher Loskaufgesetz kam der Aargau den Zinspflichtigen und Loskaufwilligen zu Ungunsten der Recht- und Grundbesitzer stärker entgegen. Hier dienten dem Produzenten günstigere Jahre als Berechnungsgrundlage, und der Loskaufspreis wurde auf nur den 20-fachen Jahresertragsdurchschnitt berechnet. Dies war zwar nach der Meinung etlicher Bauern, die nach den Ideen der Helvetik eine ersatzlose Streichung ihrer Grund- und Zinspflichten wollten, noch zu viel, reichte aber nicht aus, um wie in Zürich zu bewaffneten Unruhen zu führen. Die Loskaufsregelung zog sich noch bis zu Beginn des 20. Jhs. hin. – Während der Bauernstand mit der Loskaufsregelung ruhig gehalten werden konnte, geschah dies ebenfalls mit der Regelung der Gewerbepolizei am

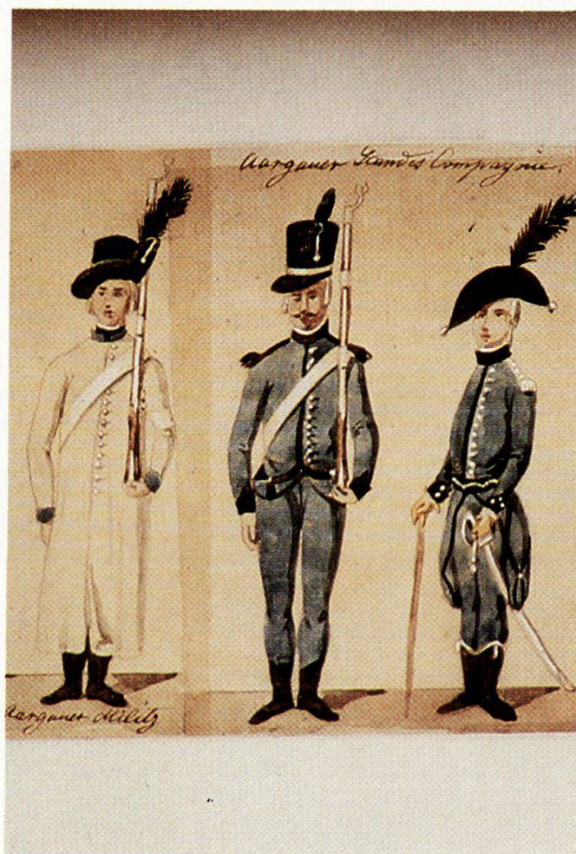


*Vorstellung der Flucht der Eidgenössischen vor Chef Willis Truppen und erbeutung einer Canone von Erstern bey Hanegg
den 28^{ten} Marti 1804. Stich: J. Aschmann*

«Vorstellung der Flucht der Eidgenössischen vor Chef Willis Truppen und erbeutung einer Canone von Erstern bey Hanegg den 28ten Marti 1804.» Der aquarellierte Stich von J.J. Aschmann (1747-1809) zeigt vorne die Aufständischen in Scharfschützenuniformen, in der Mitte die Bemühungen zum Abtransport der Kanone und am Hügelabhang die zurückgehende eidgenössische Infanterie der Kolonne Ziegler. (Photo Zentralbibliothek Zürich)



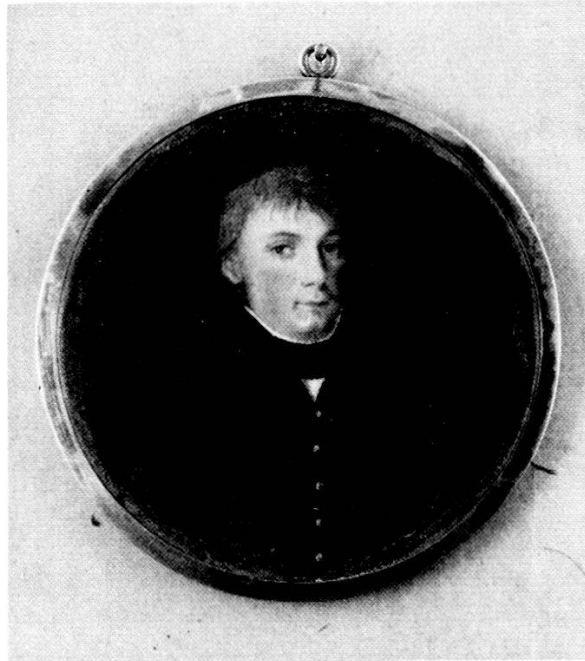
Mitglieder des eidgenössischen Stabes bzw. Kriegsgerichts 1804: wohl Oberstleutnant Hünervadel als Aargauer Oberstleutnant, ein Berner Oberst/Oberstleutnant, möglicherweise Ludwig Kirchnerberger, und Abraham Friedrich von Mutach aus Bern, eidgenössischer Zivilkommissar und Präsident des Kriegsgerichts (von links nach rechts). (Photo Landesmuseum Zürich)



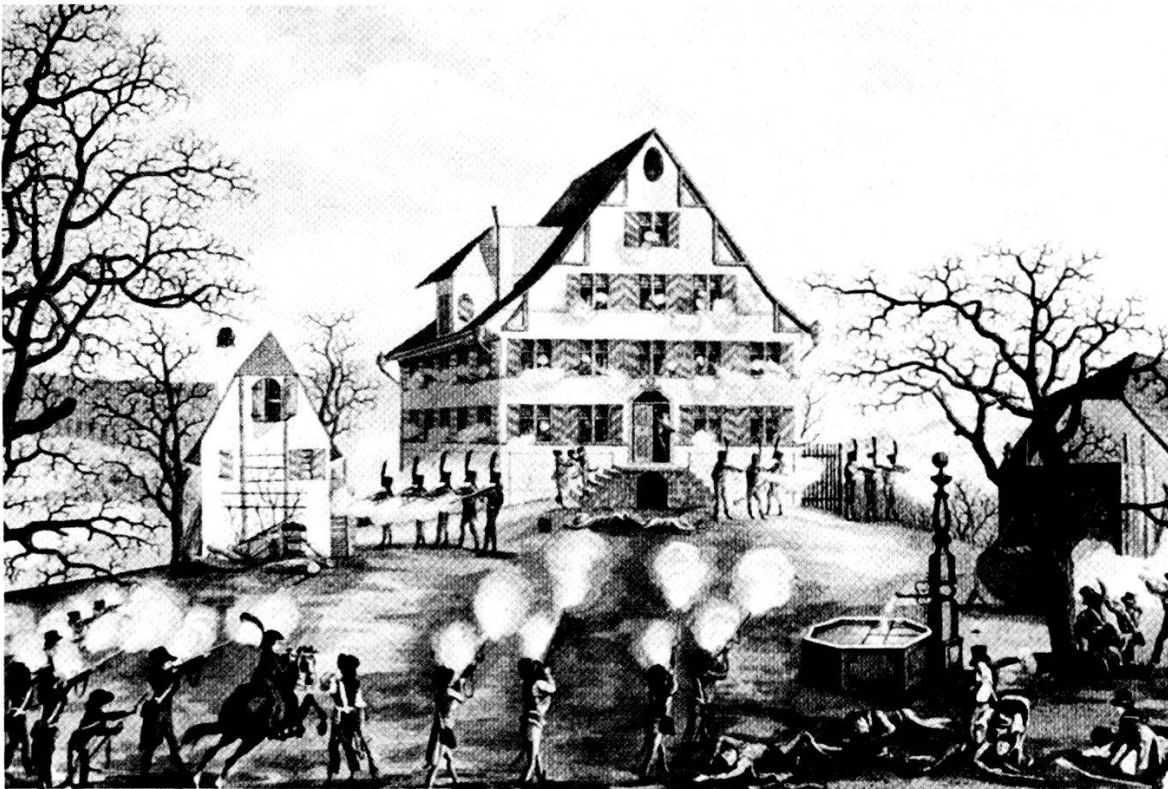
Die Uniformen der Aargauer Zuzüger: links ein Milizsoldat im Mantel, in der Mitte ein Soldat und rechts ein Offizier der Standeskompanie (rechte Abbildung); mit gezogenem Säbel ein Angehöriger des freiwilligen Reiterkorps nach einer zeitgenössischen anonymen Darstellung (linke Abbildung). (Photo Landesmuseum Zürich)



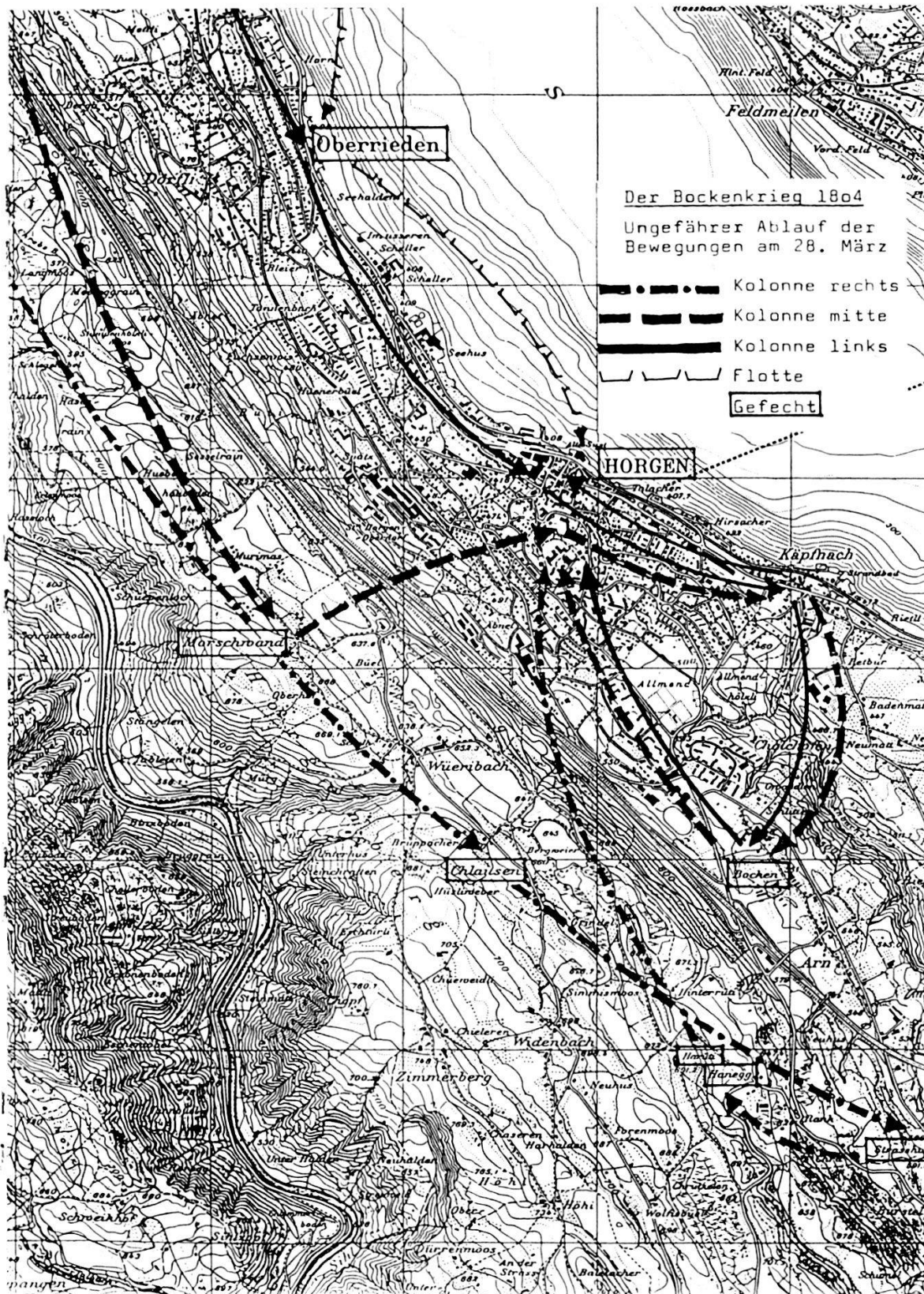
Oberstleutnant G. Hünérwadel und Hauptmann J.N. Schmiel erhielten eine Goldmedaille von 10 Dukaten Wert, Oberstleutnant G. von May eine Silbermedaille von sechs Neutaler, die Offiziere eine von drei Neutaler (total 20), die Unteroffiziere und Soldaten der Standeskompanie eine von zwei Gulden (98) für ihren Einsatz am Auszug vom 28. März und die restlichen Milizen eine von einem Gulden (331 Stück). Die Abgaben von Medaillen an die Feldmusik ist nicht belegt. Die Abbildung oben zeigt eine Silbermedaille zu sechs Neutaler, unten die zu zwei Gulden. (Photo Schweizerisches Landesmuseum Neg. Nr. 106482/106483)



Ludwig (Bernhard Rudolf) von May (1770-1817) links als Kadett 1786 in Strassburg (Ölgemälde 63 x 53,5 cm von Anton Hickel [1745-1798]), rechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Miniatur). (Photo Bürgerbibliothek Neg. Nr. 10, 4383)



Der Kampf um die Bockenwirtschaft am 28. März 1804. Der Stich von J.J. Aschmann (1747-1809) zeigt in der Bildmitte die eingeschlossenen eidgenössischen Truppen, Zürcher und Berner mit dem Tschako, die Freiburger mit dem Zweispitz, im Feuergefecht mit den Aufständischen, angeführt von J.J. Willi hoch zu Pferd. (Photo Zentralbibliothek Zürich)



Die militärischen Bewegungen am 28. März 1804 im Raume Oberrieden und Horgen. Die modernen Strassen- und Eisenbahntrassees und die dichte Überbauung der Neuzeit verfälschen das optische Kartenbild. (Aus Foerster, Offene Fragen)

SIGNALEMENT.

Melchior Lüscher, von Dürrenäsch, ohngefähr 30 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll hoch, hat bräune kurz-abgeschnittene Haare; ein rothes Angesicht, langen Kopf und Nase, spitzes Kinn, trug da er sich auf den Sammelplatz begeben, blau, roth und hellblau gestrichelte Hosen, eine Weste mit Ermeln von gleichem Zeug, einen runden, hohen, mit Wachstuch überzogenen Hut.

Dieser Lüscher, der mit dem Aargauischen Kantons-Contingent als gemeiner Soldat nach Zürich abgehen sollte, hat seine Fahne pflichtwidrig verlassen, und überdies noch im Kanton Basel ruhestörender Reden sich schuldig gemacht. Derselbe soll daher auf Betreten angehalten und dessen Verhaftung alsobald einberichtet werden.

Aarau den 30. April 1804.

Kanzley Aargau.

25. Mai 1804 bei den Handels- und Gewerbetreibenden. Mit den Vorschriften zur Ausbildung, Ausübung des Gewerbes und zur Niederlassung dieser Berufstätigen wurde auch auf diesem Gebiet die einheimische Produktion geschützt und gesichert²¹⁸.

Der Volkswille bzw. Volksunmut wurde jedoch nicht unterdrückt, sondern nur in gewisse Bahnen gelenkt. So wurden nur «ordentliche» Bittschriften angenommen. Sie mussten vom Verfasser unterschrieben und von der kompetenten Behörde beglaubigt, in höflicher Sprache und in kurzer Fassung gehalten sein²¹⁹. Damit verhinderte die Regierung «wilde» Petitionen aus dem Volke, die mit viel Publizität unterzeichnet wurden, deren Verfasser aber im Hintergrund blieben. Die Bittschriftlust hatte ja im Kanton Zürich vor den Unruhen nach der Überzeugung der Obrigkeit unliebe Auswüchse gebildet.

Der Grosse und Kleine Rat des Aargau verbesserten in der Folge der Zürcher Vorkommnisse auch die Repressionsmöglichkeiten. So gab der Grosse Rat am 19. Dezember 1804 dem «Kriminal-Strafgesetz» und der «Kriminal-Gerichtsordnung» Gesetzeskraft. In der ersten Kategorie von Kriminalverbrechen sind die «Verbrechen gegen die Staats-Verfassung» (§ 46) aufgezählt: Hochverrat, Landesverrat, Aufruhr, Widerstand gegen die Regierung, Störung der öffentlichen Ruhe. Als Strafmass war die Todesstrafe bei Hoch- und Landesverrat und für die Führer des Aufruhrs festgelegt. Die übrigen Fälle wurden mit Kettenstrafe und Zuchthaus im ersten oder zweiten Grad geahndet (§ 54-68)²²⁰. – Zur Vollziehung der Strafen reaktivierte der Kleine Rat am 24. Dezember die helvetische Zuchtanstalt in Baden²²¹. Die Leitung des Zuchthauses wurde dem Oberleutnant des Landjägerkorps – es war am 1. Dezember 1804 noch auf 69 Mann verstärkt worden – übertragen. Zum Vollzug der Todesstrafe wählte der Kleine Rat am 24. Dezember drei Scharfrichter²²². Mit diesen Massnahmen hatte sich der Aargau die nötigen legalen und institutionellen Mittel gegeben, mit strenger Hand die Bevölkerung zu Ruhe und Ordnung anzuhalten, um damit Frieden und Wohlstand im Kanton zu sichern.

8.2. Die Auswirkungen auf eidgenössischer Ebene

Die Unruhen im Kanton Zürich, deren Bekämpfung, Niederschlagung und Bewältigung mit den eidgenössischen Machtinstrumenten des Militärs, der Justiz und der Information wirkten sich schon während der Tagsatzung 1804 in Bern auf militärischer Ebene aus. Die kantonalen Tagsatzungsabgeordneten sprachen in grosser Mehrheit ihr Vertrauen in den eidgenössischen Landammann und ihren Dank für seinen Einsatz und seine Führung während der Krise aus. Die Kantone billigten auch mehrheitlich das eidgenössische Militärreglement betreffs der Organisation der Kontingente des Bundesheeres. Ablehnung fand hingegen besonders der Kosten wegen das Projekt der zentralen Artillerieschule. Heftige Opposition entstand auch aus Angst vor Verlust von weiterer kantonaler Souveränität gegenüber dem geplanten permanenten Generalstab. Selbst Napoleon intervenierte direkt bei von Watten-

wyl und erklärte einen beständig amtierenden Generalstab als verfassungswidrig. Angesichts der in der Mediationsakte verankerten schwachen Stellung des eidgenössischen Landammanns war in der Tat eine derartig bedeutende, einflussreiche und in die Kompetenzen aller Kantone eingreifende Institution nicht vertretbar. N. von Wattenwyl, die angesprochenen Militär- und Redaktionskreise und die von der militärpolitischen Notwendigkeit überzeugten Abgeordneten umgingen das Problem, indem der permanente Generalstab wohl in das eidgenössische Militärreglement als vorbeugende Massnahme aufgenommen wurde, die Generalstabsoffiziere, obwohl schon im Frieden gewählt und auf freiwilliger Basis arbeiten sollten, nur in Kriegzeiten besoldet werden durften. Auch die Problematik einer eidgenössischen Militärjustiz wurde erkannt, fand aber noch keine definitive Lösung²²³.

Während die Zürcher Unruhen so zu einer, wenn auch nur teilweisen, aber doch wesentlichen Regelung des eidgenössischen Militärwesens geführt hatten, ist gesamtschweizerisch der innenpolitische Aspekt ebenfalls sehr beachtenswert. Dank dem schnellen und entschlossenen Handeln des eidgenössischen Landammanns entstand eine derart überzeugende Abschreckung in der Bevölkerung, dass die Kantone und die Eidgenossenschaft während der ganzen Mediationszeit von ernsthafteren Unruhen verschont blieben. Damit war die nötige innere Ruhe im Land zum Aufbau des neuen Staatswesens, zur friedlichen Bewältigung der Probleme und zur geordneten Entwicklung nach den unruhigen und blutigen Jahren der Helvetik glücklich gegeben²²⁴.

Auch aussenpolitisch gewann die Eidgenossenschaft, wenn es aktenmässig nicht in der praktischen Klarheit so direkt zu belegen ist. Der Landammann hatte immerhin allen Mächten und besonders der Protektionsmacht Frankreich bewiesen, dass die Eidgenossenschaft von 1804 im Unterschied zu jener von 1802 nun selbst und selbständig für die innere Ordnung und für die verfassungsmässigen Zustände sorgen konnte und auch wirklich dafür sorgte. So gewann die Schweiz auch unter dem Schutz von Frankreich einen gewissen Freiraum für selbständigeres Handeln, selbst in dessen Einflussbereich²²⁵.

9. Wertung

Durch das verständnisvolle Zusammenspiel der Parteien und ihrer Träger in den Räten, so besonders von den Regierungsräten Dolder und May, wurde eine Krisenlage in der Eidgenossenschaft gemeistert und innenpolitisch zum Vorteil des Standes Aargau genutzt. Dies zeigen folgende Hauptpunkte:

- Der Aargau hat sich, obwohl bei einer nicht unbedenklichen Lage im Kantonsinnern, als pflichtbewusstes und -treues Glied der neuen Eidgenossenschaft be-

wiesen und ist seinen bundesmässigen Verpflichtungen schnell und überdurchschnittlich stark nachgekommen.

- Der Aargau hat sich mit dem Hauptgegner seiner Unabhängigkeit, Bern, als dermaligem Vorort zum Mittragen und Führen der eidgenössischen Politik verstanden und dadurch seine Gleichberechtigung als souveräner Staat demonstriert.
- Der Aargau hat mit seinem Einsatz für die Eidgenossenschaft und Zürich einen Grundstein für die spätere Entwicklung gelegt. So hat sich 1813–1815 gerade Zürich als Gegenpart von Bern für die Beibehaltung der 1803 neu geschaffenen Kantone und besonders des Aargaus erfolgreich eingesetzt²²⁶.
- Der Aargau hat bei der Behandlung der innerkantonalen Vorfälle diplomatische Gewandtheit bewiesen und strenges Eingreifen mit nachsichtiger Behandlung gepaart.
- Der Aargau hat militärpolitisch sofort Lehren aus den Zürcher Unruhen gezogen und die kantonale Auszügermiliz organisiert, um den Bundesverpflichtungen nachkommen zu können. Weitere, nützliche Massnahmen zur Stärkung des Bundesheeres wurden hingegen abgelehnt, befürchtete der Aargau doch einen Souveränitätsverlust.
- Der Aargau hat mit zivil- und strafrechtlichen Erlassen mögliche Anstände innerhalb der Bevölkerung und seitens dieser mit der Verwaltung/Regierung erfolgreich abgeblockt. Seine Stellung als neuer und aus sehr unterschiedlichen Teilen zusammengesetzter Kanton verpflichtete ihn ja, Gesetzgebung und Verwaltung derart aufzubauen, dass die inneren Beziehungen nicht nur möglich, sondern sogar auch erleichtert waren.

Grossratspräsident Dolder hatte in seiner Rede zur Sessionseröffnung am 7. Mai 1804 allen Grund, mit Bevölkerung, Verwaltung und Regierung zufrieden zu sein. Trotz der «kleinen und täglich kleiner werdenden Anzahl von Menschen, welche, aus was für Gründen es auch seyn mag, mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge oder vielmehr mit keiner Ordnung zufrieden sind...», war der allgemeine Eifer zur Pflichterfüllung ein redender Beweis von dem Zutrauen unsers Volks in seine Regierung und von dessen Wunsch, die innere Ruhe und Ordnung ohne fremde Einmischung bezubehalten. Das, was ich die Ehre hatte, Ihnen Hochgeehrte Herren von Unserm Kanton zu sagen, ist auch in allen andern Kantonen bekannt, und darum geniesst derselbe bey allen Mitverbündeten eine ausgezeichnete Achtung und Freundschaft...»²²⁷ In diesem Sinne ist es nicht erstaunlich, dass der Aargau auch als äusseres Zeichen seiner Selbständigkeit das kantonale Münzregal errichtete und ausübte²²⁸ und seine Kantonsfarben über seinen Milizbataillonen flattern liess²²⁹.

Während die Zürcher Unruhen von 1804 oft – in Verkennung der Lage – nur als lokale Episode betrachtet werden²³⁰, zeigt es sich doch bei näherem Betrachten und in einem weiteren Kontext, dass die Bewältigung des «Bockenkriegs» nicht unwesentlich zur Gestaltung und Erhaltung der Eidgenossenschaft und des Kantons Aargau beigetragen hat. Wenn auch noch weitere Aspekte und Problemkreise diesbe-

zöglich abzuklären sind, ist doch der bedeutende Beitrag des Aargaus in der Gesamtbetrachtung dieser Zeitspanne schon jetzt gesichert.

Abkürzungen

Militärische Abkürzungen

Art	Artillerie
Bat	Bataillon
Four	Fourier
Fpr	Feldprediger
Fw	Feldweibel
Hptm	Hauptmann
Kan	Kanonier
Kdt	Kommandant
Kp	Kompanie
Kpl	Korporal
Lt	Leutnant
Oblt	Oberleutnant
Sdt	Soldat
Ult	Unterleutnant
Uof	Unteroffizier
Wm	Wachtmeister

Archivalische Abkürzungen

AA	Akten Regierungsrat, Äussere Angelegenheiten
BABE	Bundesarchiv Bern
IA	Akten Regierungsrat, Innere Angelegenheiten
K	Akten Regierungsrat, Militärwesen
KBL	Aargauisches Kantonsblatt
KrR	Kriegsrat
KW	Akten Regierungsrat, Kirchenwesen
PGR	Protokoll des Grossen Rates
PKR	Protokoll des Kleinen Rates
StAA	Stadtarchiv Aarau
StAAG	Staatsarchiv Aargau
StABE	Staatsarchiv Bern
StAZH	Staatsarchiv Zürich

Anmerkungen

- * Karl Friedrich Zimmermann, Regierungsrat, «Spezial-Bericht des Kriegs-Raths über den ihm anvertrauten Zweig der öffentlichen Verwaltung» vom 20. April 1809, zur Situation 1804. Akten des Regierungsrates IA 14 (1808–1815), Faszikel 1 (= Anhang I). – Die Quellen liegen, sofern keine anderweitigen Angaben gemacht sind, im Staatsarchiv des Kantons Aargau. Staatsarchivar Dr. R. Brüscheiler, Adjunktin Dr. P. Mathé und Archivbeamtem H. Walti ist hier für den freundlichen Empfang und die umfassende Betreuung recht herzlich gedankt.
- ¹ In Übertreibung der Tatsachen schuf Johann Jakob Leuthy, *Vollständige Geschichte von dem Bockenkrieg*. Zürich 1838, den Begriff «Bockenkrieg» für die Zürcher Unruhen 1804 nach dem Gefecht um die Wirtschaft auf Bocken (oberhalb von Horgen) vom 28. April 1804. Die objektivste, wenn auch kurze Darstellung der Ereignisse gibt Albert Hauser, *Der Bockenkrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804*. Zürich 1938.
- ² So deutlich bei Annemarie Hunziker, *Der Landammann der Schweiz in der Mediation 1803–1813*. Zürich 1942, bes. S. 60–68, 91–92. – Ältere und neuere Darstellungen zur

- Mediationsgeschichte übersehen häufig die Bedrohlichkeit der damaligen Situation und die zeitgenössischen Erkenntnisse und werden dadurch der Lage und den deshalb ergriffenen Massnahmen nicht gerecht. – Für die Gesamtschau Stuart Woolf, *Napoléon et la conquête de l'Europe*. Paris 1990. – Vgl. Anm. 225.
- ³ Dazu Hubert Foerster, *Der Bockenkrieg 1804: Offene Fragen zum Einsatz des Militärs*. (= Heft 6 der Schriftenreihe der Gesellschaft für Militärgeschichtliche Studienreisen) Zürich 1987, mit den neueren Literaturangaben. Einzeluntersuchungen gibt es vorläufig zu den Kantonen Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Graubünden gedruckt, zu den weiteren Kantonen im Manuskript. – Vgl. Anm. 72, 110, 114, 139.
- ⁴ Otto Sigg, *Eidgenössische Überlieferung beim Vorort Zürich*. Basel 1990. – Monika Gasser, *Zürich von aussen gesehen. Die Stadt im Urteil ihrer Besucher vom Ende des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Zürich 1973. – Emil Brunner, *Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803–1813*. Zürich 1908 (= Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1, Heft 1).
- ⁵ Am besten bleiben immer noch Anton von Tillier, *Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte 1803–1813*. Bd. 1, Zürich 1845, und Wilhelm Oechsli, *Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert*. Bd. 1, Leipzig 1903. – Eine erfreuliche – mit 1814 kontrastierende – Sicht des Verhältnisses Bern – Aargau gibt Bruno Meier, *Herren Bürger – Untertanen. Berner im Aargau – Aargauer in Bern*. Buch zur Sonderausstellung in Lenzburg, Bern und Zürich. Zürich 1991.
- ⁶ Während Nold Halder, *Geschichte des Kantons Aargau 1803–1953*. Aarau 1953, S. 113–114, den «Bockenkrieg» in den Gesamtüberblick einbaut, hat Ernst Jörin, *Der Kanton Aargau 1803–1813/15*, Aarau 1941 (= Argovia Bd. 50–53), S. 119–120, nur gerade 21 Zeilen für die Militärmassnahmen übrig, ohne auf die Lage im Kanton einzugehen. Walter Allemann, *Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803–1847*. Aarau 1970 (= Argovia Bd. 82), S. 28–30, stützt sich unter wertvollen Quellenangaben besonders auf die kurze Darstellung von Hektor Ammann, *Aus den Anfängen einer Miliz: Die Aargauer in den ersten Grenzbesetzungen*. In: Festschrift Eugen Bircher. Aarau 1952, S. 235–237. Es ist zu bedauern, dass Rolf Zschokke seinen Vortrag, *Die Anfänge des aargauischen Wehrwesens*. In: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 80 (1934), S. 742–759, nicht ausgebaut hat. – Die infolge der Zürcher Unruhen ergriffenen oder beschleunigten Massnahmen des Aargaus sind für den militärischen Sektor von W. Allemann (a.a.O., S. 31 ff.) und für den zivilen Bereich von N. Halder (a.a.O., S. 114–116) und E. Jörin (a.a.O., passim) recht detailliert dargestellt. – Für Christoph Seiler – Andreas Steigmeier, *Geschichte des Aargaus*. Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart. Aarau 1991, stellt sich die Frage der Aargauer Miliz zur Mediationszeit nicht.
- ⁷ Es handelt sich bei diesem Abschnitt nur um eine kurze Information zum besseren Verständnis der Lage im Kanton Aargau. Deshalb stützt er sich nicht direkt auf die Quellen ab, sondern lehnt sich an die weiterführenden Aussagen von Jörin (Anm. 6), passim, und Halder (Anm. 6), passim, an. Diese beiden Autoren sind nur fallweise in den Anmerkungen zitiert.
- ⁸ Hektor Ammann – Karl Schib, *Historischer Atlas der Schweiz*. Aarau 1951, Karte Nr. 31, 34, 35, 51. – Halder (Anm. 6), S. 91–102. – Dazu auch u.a. Ernst Jörin, *Der Aargau 1798–1803*. Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton. Aarau 1929 (= Argovia Bd. 42). – Rolf Leuthold, *Der Kanton Baden 1798–1803*. Aarau 1933 (= Argovia Bd. 46). – E. Baumer, *Der Kanton Frickthal und Rheinfelden vor 100 Jahren*. In: Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1902, S. 1–32. – Paul Stadler, *Vorderösterreichisches Schicksal und Ende: Das Frickthal in den diplomatischen Verhandlungen von 1792 bis 1803*. Zürich 1932. – Emil Jegge, *Geschichte des Fricktals*. Laufenburg 1943. – Zum Kantonshauptort: *Aargau – Kanton ohne Hauptstadt?*

Beilage im «Aargauer Tagblatt» usw. vom 1. August 1990 bes. mit den Artikeln Dr. M. Pestalozzi, Wie Aargau dreimal Hauptstadt wurde, und Dr. R. Brüscheweiler, Regionalismus: Stärke oder Schwäche des Aargaus?

⁹ Zur Parteienlandschaft *Jörin* (Anm. 6), S. 41 ff. – Zum Separatismus z.B. August Guido Holstein, *Das Freiamt 1803–1830 im aargauischen Staate*. Aarau 1982 (= Beiträge zur Aargaugeschichte Bd. 3), S. 15–17.

¹⁰ *Halder* (Anm. 6), S. 79–82.

¹¹ *Jörin* (Anm. 6), S. 15–16, 20 ff. – *Halder* (Anm. 6), S. 111 ff. – Otto Mittler – Georg Boner, *Biographisches Lexikon des Aargau 1803–1953*. Aarau 1958 (= Argovia Bde. 68–69), geben die Biographien zu den Regierungsräten Attenhofer (S. 30), Dolder (S. 153–157), Fetzer (S. 199–200), Friedrich (S. 240–241), Hünerwadel (S. 373–374), Reding (S. 609–612) und Weissenbach (S. 845). *150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen 1803–1953*. Aarau 1953, gibt Kurzbiographien zu May (S. 175) und Suter (S. 179). – Es ist im Zusammenhang hier besonders bedauerlich, dass Regierungsrat May noch nicht näher behandelt ist. Zu seiner Generation (Ludwig, Gottlieb, Friedrich Ludwig von May) finden sich nützliche Angaben in der sog. Rueder Chronik (Ms BN Q 59), S. 218 ff. Bei der Beschaffung der May-Porträts waren Pierre von May, Bern, Jacqueline de May, Lausanne, und Harald Waeber, Bürgerbibliothek Bern, sehr hilfreich, wofür ihnen recht herzlich gedankt ist.

¹² Die Gesetze usw. wurden im «Aargauischen Kantonsblatt» (= KBL) publiziert. Vgl. Anm. 14, 16.

¹³ Es ist erstaunlich, dass die «neue Geschichtsschreibung» sich der Verbindung «Ruhe und Ordnung – Entwicklung und Wohlstand» noch nicht besser angenommen hat, nachdem die «traditionelle» Historiographie die sachbezogenen Grundlagen weitgehend vorbereitend dargelegt hat.

¹⁴ *Mittler-Boner* (Anm. 11), S. 682–688, und weiterführend Ernst Zschokke, *Oberst Johann Nepomuk von Schmiel 1774–1850*. In: Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1910, S. 1–170.

¹⁵ Protokoll des Kleinen Rates (= in der Folge als PKR zitiert) III, S. 18. – KBL Bd. 1, S. 1; Bd. 2, S. 67–68. – Da die Dekretbücher nicht mehr als das Kantonsblatt verzeichnen, sind sie – zur Vermeidung der Doppelspurigkeit und Vereinfachung der Fussnoten – nicht eigens angeführt. – Zur Aargauer Presse allgemein: Friedrich Witz, *Die Presse im Aargau*. In: Buch der Schweizer Zeitungsverleger. Luzern 1925. – Die Bedeutung der Presse zur Revolutionszeit zeigt besonders auf Hans Maier – Eberhard Schmitt (Hrsg.), *Wie eine Revolution entsteht*. Die Französische Revolution als Kommunikationsereignis. Paderborn–...Zürich 1988 (= Politik- und Kommunikationswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft Bd. 6). – Vgl. auch Anm. 24, 79.

¹⁶ So erhielten der Bezirk Zofingen 25 Exemplare zum Anschlag und 8 für die Kanzel, Kulm 23 und 7, Aarau 18 und 7, Lenzburg 22 und 17, Brugg 35 und 13, Muri 27 und 13, Bremgarten 26 und 12, Baden 28 und 12, Zurzach 20 und 12, Laufenburg 37 und 12, Rheinfelden 24 und 14. KBL Bd. 2, S. 89.

¹⁷ Die Bedeutung und Entwicklung der Beamten- und Bürgereide und der Vereidigungszeremonien erfordern auf kantonaler und gesamtschweizerischer Ebene eine umfassendere Erforschung und Darstellung. Deshalb wird hier nicht weiter darauf eingegangen. Grundlegend zum Thema ist André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen*. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart 1991 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 36).

¹⁸ KBL Bd. 1, S. 279–282. – Der Text des Eides ist im Anhang publiziert. – Die Vereidigung in den Bezirkshauptorten fand statt in Aarau am 10. September 1803 mit Regierungsrat Dolder, am 11. in Muri mit Weissenbach und in Bremgarten mit Attenhofer, am 12. in

Zofingen mit Hünerwadel, in Baden mit Fetzer und in Zurzach mit Friedrich, am 13. in Kulm mit Hünerwadel, in Brugg mit Suter und in Lenzburg mit May, am 14. in Laufenburg und am 15. in Rheinfelden, beide mit Dolder. KBL Bd. 1, S. 299. Es fällt auf, dass Reding keine Huldigung präsierte. Zur Orts- und Delegationszuweisung sind z.Z. nur Vermutungen möglich.

¹⁹ Halder (Anm. 6), S. 89–90, und Jörin (ibidem), S. 16–18, verwerten hauptsächlich die Angaben im KBL, ohne näher auf die Vereidigung ausserhalb von Aarau einzugehen. – KBL Bd. 1, S. 313–315.

²⁰ Dolders Rede gehört wohl zu den bedeutsamsten politischen Ansprachen seiner Zeit im Aargau. Als Zeitdokument und nach näherer Untersuchung könnte man sie möglicherweise mit der staatsertaltenden Rede von Karl Spitteler 1917 vergleichen. – KBL Bd. 1, S. 316–326.

²¹ Akten Regierungsrat zu den Innern Angelegenheiten (= IA), Eidleistung (IA Nr. 3).

²² Zu den Unruhen Jörin (Anm. 8), S. 174–269. Dazu auch Ivo Pfyffer, *Der Aufstand gegen die Helvetik im ehemaligen Kanton Baden im September 1802*. Baden 1904. – Nach freundlicher Auskunft von Dr. J. Stüssi-Lauterburg, Windisch/Bern, finden sich Akten und Petitionen auch im Staatsarchiv Bern.

²³ Vgl. Anm. 17 und 21.

²⁴ Georges Lefebvre, *La Grande Peur de 1789 suivi des Foules Révolutionnaires*. 2. Aufl., Paris 1988. – Die Gerüchte verbreiteten sich angesichts der damaligen Kommunikationsmöglichkeiten gefährlich schnell, nämlich in 48 Stunden rund 30 km weit! Nicole Dyonet, *L'écho du brigandage dans les cahiers des doléances du Loiret et du Cher*. In: *Mouvements populaires et conscience sociale (XVI^e–XIX^e siècles)*, Paris 1985, S. 647–658. – Auch die auswärtige Presse spielte bei der Verbreitung des revolutionären Gedankenguts in der Eidgenossenschaft eine wesentliche Rolle, wie z.B. Wolfgang von Wartburg, *Zürich und die französische Revolution*. Basel 1956 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 60), oder Hans Ulrich Wipf, *Die Hallauer Unruhen*. Schaffhausen 1971, aufzeigen. Dies fand damit auch in Ausstellungen und Katalogen deutlich Ausdruck, so z.B. in «*Presse et Révolutions. La France et le Valais 1789–1848.*» Martigny 1989, und «*La Suisse et la Révolution Française. Images, caricatures, pamphlets.*» Lausanne 1989. – Vgl. Maier-Schmitt in Anm. 15.

²⁵ KBL Bd. 1, S. 225–229, hier § 14, S. 226. – Nach dem Kreisschreiben vom 26. Mai 1803 an die Bezirksamtsleute hatten diese eine monatliche Statistik, den «Gefangenschafts-Rapport», für die Regierung zu erstellen. Diese Rapporte führten die Vergehen (Ruhestörung, Mord, Misshandlung, Diebstahl, Frevel & kleinere Vergehen), die Strafen (Tod, Haft, Verbannung, kleinere Strafen), die Anzahl der Häftlinge, der hängigen Fälle, die Entlassungen und Entweichungen auf. KBL Bd. 1, S. 3–5. – Das Verzeichnis der Ruhestörungen 1803–1805 findet sich im Anhang 2.

²⁶ KBL Bd. 1, S. 16.

²⁷ Die Ablösung der Zinsen und Zehnten bot in allen Kantonen Anlass zu Diskussionen. Die Zahlpflichtigen forderten einen möglichst geringen Loskaufpreis, die Besitzer (Staat, Kirche, Institutionen, Private) suchten einen 20– bis 25fachen durchschnittlichen Jahreszinseszins zur Deckung ihres Einkommensverlustes zu erhalten. Die im Aargau erlassenen Gesetzesgrundlagen seit 1803 gibt Jörin (Anm. 6), S. 193–218. Auf konkrete lokale Verhältnisse tritt Hans Müller, *Zehnten und Bodenzins*. Eine Denkschrift aus dem Freiamt 1803. In: *Unsere Heimat* 28 (1954), S. 44–61, ein. Eine umfassende Darstellung wie Regula Nebiker, *Zum Loskauf von Bodenzins und Zehnten in der Basler Landschaft 1803 bis 1806*. Basel 1984, fehlt auch für den Aargau.

- ²⁸ PKR III, S. 39, 70, 93 zu Lüthi, S. 59, 64, 73, 141, 163 zu Burger, S. 92, 124, 142, 179, 251, 258 zu Kleiner, S. 124, 135, 148, 165, 182, 189 zu Meyer-Peter. Zu letzterem auch Akten Regierungsrat zu den Äusseren Angelegenheiten (= AA) 2 B, Nr. 2.
- ²⁹ AA 2 B, Nr. 1.
- ³⁰ PKR III, S. 154, 171 zu Meyer, S. 163, 189 zu Rohr, S. 192, 200 zu Gysi. – AA 2 B, Nr. 2.
- ³¹ So wurden im Berner Aargau drei Regimenter zu 1'000 Mann (Rgt Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen), etwas Kavallerie und Artillerie zum Berner Heer ausgezogen. Daneben fand sich eine beachtliche Anzahl Aargauer in den kapitulierten Diensten von Bern. Emanuel von Rodt, *Geschichte des Kriegswesens der Berner*. 3 Bde., Bern 1831–1834. – Willy Pfister, *Aargauer in fremden Kriegsdiensten*. Bd. 1: Die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde in Frankreich 1701–1792; Die Aargauer im bernischen Regiment in Sardinien 1737–1799. Aarau 1980. Bd. 2: Die bernischen Regimenter und Gardekompanien in den Niederlanden 1701–1796. Aarau 1984 (= Beiträge zur Aargaugeschichte Bde. 1–2). – Das Freiamt und die Grafschaft Baden stellten theoretisch vier Kompanien zum eidgenössischen Zuzug auf den Plätzen Mellingen, Bremgarten, Muri und Sinslerbrücke, waren aber nach 1712 praktisch entwaffnet und militärorganisatorisch fast nicht erfasst. Hans Kreis, *Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert*. Zürich 1909, S. 71–76. – Karl Strelbel, *Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert*. In: *Argovia* 52 (1940), S. 107–236, bes. S. 196–203. – Im Fricktal bestand neben den zu den österreichischen Linienregimentern eingezogenen Konskribierten die Landesfahne, eine Art Landsturm. Otto Heintz, *Heerwesen und Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josefs II. und der Revolutionskriege*. Freiburg i.Br. 1941. Dazu auch Walter Graf, *Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert*. Zürich 1966. – Daneben wurde in allen Gegenden die Jagd und das Schützenwesen gepflegt. Nach freundlicher Mitteilung von Dr. R. Brüscheweiler fehlt dazu eine eingehende Kantonsbetrachtung.
- ³² Antwort des Aargaus auf die Mitteilung des eidgenössischen Landammanns vom 6. Februar 1804 im Missivenbuch 5, S. 460–462. – KBL Bd. 2, S. 218–219 gibt den Aufruf zur Ruhe in einem Kreisschreiben an alle Amtleute. – Auf den militärischen Vorunterricht mit den Kadetten wird hier nicht eingegangen. Dazu Rolf Zschokke, *150 Jahre Aarauer Kadetten 1789–1939*. Aarau 1939, mit reichhaltigen Quellen- und Literaturangaben.
- ³³ Die Verfassungen von Bund und Kantonen von 1803 sind verschiedentlich publiziert, so z.B. zweisprachig «*Acte de Médiation fait par le Premier Consul de la République Française entre les Partis qui divisent la Suisse.*» Berne 1803.
- ³⁴ Jörin (Anm. 6), S. 144–192.
- ³⁵ PKR I, S. 2. – Protokoll des Grossen Rates (= PGR) I, S. 4–8, 12–13, 14–15.
- ³⁶ PKR I, S. 104, 112. – Vgl. die diesbezüglichen Abschnitte.
- ³⁷ PKR III, S. 41, 79.
- ³⁸ PKR III, S. 206, 220.
- ³⁹ Der Einfachheit halber wird hier nur der Ausdruck «Standeskompanie» verwendet. Diese Einheit wurde am 1. Juni 1803 «Compagnie freywilliger Mannschaft» oder «Freywillige Infanterie-Compagnie», am 22. Juni nur mit «Compagnie», am 12. Juli mit «Stehendes Truppencorps» usw. bezeichnet. KBL Bd. 1, S. 6, 49, 175.
- ⁴⁰ Akten Regierungsrat zum Militärwesen (= K 2) (= Standeskompanie).
- ⁴¹ Vgl. die Tabelle im Anhang 3. Dazu auch Foerster (Anm. 3), S. 12–13, 35.
- ⁴² Allemann (Anm. 6), S. 121–122. – Friedrich Hünerwadel (1779–1849) von Lenzburg, Sohn des Regierungsrates, hatte eine Handelsausbildung. 1796–1798 diente er als Freiwilliger, dann als Artillerieleutnant an der Rheingrenze und vor Solothurn gegen die Franzosen. Er wurde 1803 Oberst und Chef der kantonalen Kavallerie. *Mittler-Boner* (Anm. 11), S. 373–374.

- ⁴³ PKR I, S. 113. – PGR I, S. 42, 57. – K 2, Nr. 1. – KBL Bd. 1, S. 6–8, 49–50. – Die Kommission des Grossen Rates, die mit dem Projekt der Standeskompanie betraut war, setzte sich zusammen aus den Grossräten Heinrich Rothpletz und Johann Jakob Hässig, beide von Aarau, Joseph Maria Schmid von Baden, Friedrich May von Schöftland und Gottlieb Hünerwadel von Lenzburg.
- ⁴⁴ PKR I, S. 273, 309, 413. – K 5, Nr. 2. – KBL Bd. 1, S. 50. – Die Uniform der Standeskompanie ist noch näher darzustellen – vgl. *Zschokke* (Anm. 45) –, doch ist festzuhalten, dass Roland *Petitmermet*, *Schweizer Uniformen 1700–1850*. Bern 1976, auf Tafel 112, Nr. 6, einen Soldaten der Standeskompanie und nicht, wie angegeben, einen Angehörigen der Miliz wiedergibt. Es ist schon jetzt darauf hinzuweisen, dass die Offiziere dieser Einheit einen Zweispitz, einen Rock mit langen Schössen mit einer Schärpe oder einem Gurt und einen Säbel trugen. K 2, Nr. 2, 30.
- ⁴⁵ PKR I, S. 355; III, S. 90, 106. – Zu Schmiel vgl. Anm. 14. – K 2, Nr. 1, 4. – KBL Bd. 1, S. 198–201. – Trotz *Allemann* (Anm. 6), S. 18–21 und passim, bleibt *Zschokkes* (Anm. 14), S. 33, Absicht, der Standeskompanie eine eigene Darstellung zu widmen, immer noch zu verwirklichen. Zum Etat der Offiziere der Standeskompanie vgl. Anhang 4.
- ⁴⁶ Auf eine umfassende Instruktion der Kompanie wurde grossen Wert gelegt. So hatte neben den Kanonieren jeder Angehörige der Standeskompanie den Geschützdienst zu beherrschen. K 2, Nr. 4.
- ⁴⁷ Zu den Desertionen PKR II, S. 62, 90, 94, 106, 118, 194, 258. Verglichen mit den Verhältnissen im fremden Dienst – *Pfister* (Anm. 31) passim – ist dies als gering zu vermerken, was deutlich für den Truppenegeist spricht.
- ⁴⁸ PKR I, S. 297, 329. – Die diesbezügliche Grossratskommission bestand aus Regierungsrat Gottlieb Hünerwadel von Lenzburg, Josef Häfeli von Klingnau, Benedikt Tschudi von Wittnau, [Daniel] Lüscher senjor von Oberentfelden, und Joseph Laubacher von Muri-Wey. PGR I, S. 80, 86, 107. – KBL Bd. 1, S. 176–178, 255–268. – Nold *Halder*, *Die Anfänge des aargauischen Polizeikorps*. In: 1904–1954 Jubiläumsschrift des Vereins der Kantonspolizei Aargau. Aarau 1954, S. 10–38.
- ⁴⁹ Zur Chronologie der ersten Polizeiorganisationen der Mediation vgl. Anhang 3. – Unbefriedigend in seiner Unvollständigkeit und nicht systematischen Darstellung ist G.A. *Schmoll*, *Geschichte der Schweizer Polizei*. Bd. 1, Ursprünge und Traditionen. Muttenz 1990. Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz bearbeitet Walter Loertscher die Schweizer Polizeigeschichte nach wissenschaftlichen Aspekten.
- ⁵⁰ KBL Bd. 1, S. 177. – H. René Bieri, Zürich, erarbeitet eine Synopsis der Uniformen der Schweizer Landjäger. Seine Hinweise auch zur Polizeigeschichte sind herzlich verdankt.
- ⁵¹ PGR I, S. 92–93. – KBL Bd. 1, S. 383–386; Bd. 2, S. 60–65. – K 3, Nr. 3. – *Allemann* (Anm. 6), S. 21–23.
- ⁵² Hubert *Foerster*, *Vergessene Truppen: Die Freikorps in der Eidgenossenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts*. In: SAMS-Information 4 (1980), S. 150–157, ist teilweise überholt. Dazu auch *Foerster* (Anm. 3), S. 35.
- ⁵³ KBL Bd. 2, S. 62–63.
- ⁵⁴ K 3, Nr. 3 A und 3 B. Die Liste A wurde etwas verkürzt im KBL Bd. 2, S. 247–248, veröffentlicht. Vgl. Anhang 6.
- ⁵⁵ In der Literatur wird die fehlende Einsatzbereitschaft des Reiterkorps fälschlicherweise dem mangelnden Interesse und dem dadurch zu kleinen Bestand zugeschrieben. Es wird der Wahrheit wohl näher kommen, diesen Zustand dem Entschlussmangel der politischen Behörde zuzuweisen. Der Kleine Rat verhinderte durch die verspätete Ernennung des Kadets die rechtzeitige Organisation und Ausbildung des Korps. Es zeigte sich ja dann, dass das einmal formierte und exerzierte Reiterkorps zur Kerntruppe der Aargauer Kaval-

- lerie wurde. Parallel zur Standeskompanie wäre auch das Reiterkorps besser zu erfassen. – Zu den Ernennungen KBL Bd. 2, S. 274–275, und im Anhang 7.
- ⁵⁶ PKR I, S. 55–56, 104, 112, 142, 262. – K 3, Nr. 2. – Hubert *Foerster*, *Friedrich Hünerwadels Vorschlag zur Aargauer Milizorganisation 1803*. In: *Figurina Helvetica* 41 (1982), S. 48–52.
- ⁵⁷ PGR I, S. 70, 71. – KBL Bd. 1, S. 85–86. – K 3, Nr. 2. – Die Grossratskommission bestand aus Friedrich May von Schöftland, NN. Rohr von Lenzburg, Gottlieb von Goumoens von Brestenberg, Joseph M. Schmid von Baden und Samuel Seiler von Lenzburg. PGR I, S. 70.
- ⁵⁸ Die Instruktion der Aargauer Tagsatzungsabgeordneten bestimmte in § 11, die Vorgaben und Verfassungsmässigkeit zu wahren. Instruktionen 1803.
- ⁵⁹ Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung 1803, S. 33–34. – PKR II, S. 299. – Dem eidgenössischen Militärreglement 1804/07 wird ein eigener Artikel gewidmet.
- ⁶⁰ KBL Bd. 2, S. 218–219.
- ⁶¹ *Allemann* (Anm. 6), S. 28. – *Mittler-Boner* (Anm. 11) zu Hünerwadel (1769–1842), S. 373–374, zu Hunziker (1774–1850) S. 379–381. – Zu Schmiel Anm. 14. – D. Hemmann und C. Suter sind biographisch noch nicht aufgearbeitet.
- ⁶² Der Teilungsvertrag vom 2. Dezember 1803 hielt fest, dass der Salzfonds, die Waffen, Artillerie, Munition und das Pulver des alten Standes Bern im Verhältnis 4/7, 1/7 und 2/7 zwischen den neuen Kantonen Bern, Aargau und Waadt aufzuteilen seien. Während der Vertrag selbst (z.B. StAAG, Akten Regierungsrat, Innere Angelegenheiten, Traktate und Verträge = IA 2 A, Nr. 20, oder StABE, Akten der Militärkommission B I, 181, Nr. 249–278) erhalten ist, kann z.Z. auf die Verzeichnisse der konkret erfolgten Sachaufteilungen nicht zurückgegriffen werden. K 5, Nr. 28. Eine Darstellung der Verhandlungen, wie sie auch in PKR II, S. 61, 84, 110, 129, 193, 272, 275, 288, 299, 359, 411 usw. reichhaltig belegt sind, müsste die Beziehungen zwischen den drei Kantonen aufschlussreich illustrieren und auch zum waffenhistorischen Aspekt interessante Angaben ergeben. Vgl. Anm. 63.
- ⁶³ Die Regierung hatte von Juni bis Oktober 1803 Rapporte zu den Waffenverlusten in den Bezirken angefordert. K 5, Nr. 3. Von Februar bis März 1804 liefen die Bemühungen, Aargauer Waffen aus Zürich, Luzern und St. Gallen zurückzuholen. K 5, Nr. 8–10. In den vormals helvetischen Zeughäusern besonders in Lausanne, Morges und Chillon lagerten 2'336 Gewehre, 57 Stutzer, 1'176 Bajonette, 88 Säbel und 2 Pistolen aus Aargauer Besitz. Dieser Bestand wurde bis zum 28. Juni 1805 behändigt und den Eigentümern zurückgegeben. K 5, Nr. 38. Dazu auch PKR II, S. 90, 113, 116, 125, 130, 134, 143, 152, 186, 210, 263, 371, 418, usw. Es wäre nötig, die Waffenrückführung gesamtschweizerisch zu erfassen, bildeten doch diese Waffen einen wesentlichen Teil der Ausrüstung der kantonalen Kontingente und der Wiederbewaffnung der Bevölkerung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Letzter Punkt ist um so bedeutender, fand doch zur gleichen Zeit in den von Frankreich abhängigen, aber dennoch souveränen Staaten eine vom deutschen Landesherrn befohlene Volksentwaffnung statt. Paul *Sauer*, *Revolution und Volksbewaffnung*. Ulm 1976, bes. S. 18–35. – Dazu auch *Heinl* (Anm. 31), passim.
- ⁶⁴ PKR III, S. 62. – KBL Bd. 2, S. 232–233.
- ⁶⁵ Der Kleine Rat musste schon am 3. August 1807 den Platzmangel in Aarburg feststellen und wollte deshalb das Zeughaus nach Aarau verlegen. Dies geschah aber erst 1814 im Zusammenhang mit der befürchteten Annexion des Aargau durch Bern. *Allemann* (Anm. 6), S. 44–45. – *Jörin* (Anm. 6), S. 385–458, zur Annexion. – Michael *Stettler*, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau*. Bd. 1: Die Bezirke Aarau, Kulm, Zofingen. Basel 1948, S. 256–264, zu Schloss und Festung Aarburg mit weiterer Literatur. E. *Leu*, *Zeughäuser – Arsenalen 1403–1946*. Bern 1946, S. 53–54.

- ⁶⁶ K 5, Nr. 22. – KBL Bd. 2, S. 232, 234.
- ⁶⁷ K 5, Nr. 7 zu den Gewehrkäufen, Nr. 14 und 18 zu Pulver und Salpeter. Die Anschaffung von Waffen und Munition war durch den vom Regierungsrat auf Antrag von May am 24. Februar 1804 gesprochenen Kredit von Fr. 6'192.35 problemlos möglich. PKR III, S. 78, 186. – In diesem Zusammenhang ist das gesamtschweizerische Projekt von Jürg A. Meier, Bauma/Zürich, zur Identifikation der auch frühen kantonalen Ordonnanzwaffen zu erwähnen. Aus diesem Grunde wird hier – nach erfolgter Absprache – nicht auf die noch erhaltenen Objekte näher eingegangen. Für die diesbezüglichen Auskünfte danke ich Jürg A. Meier bestens.
- ⁶⁸ KBL Bd. 1, S. 28–37. – André *Schluchter*, *Die Bevölkerung der Schweiz um 1800*. Eine Auswertung der Helvetischen Volkszählung von 1798 und anderer zeitnaher Erhebungen, mit Einbezug der Bevölkerungsentwicklung bis 1980. Als «Amtliche Statistik der Schweiz Nr. 170». Bern 1988, S. 18–20, 44, 46, 67.
- ⁶⁹ PKR I, S. 87–88, 231. – KBL Bd. 2, S. 181–184, 187–188. – Allgemein zu den Lasten der französischen Besatzung Kaspar *Wolf*, *Die Lieferungen der Schweiz an die französischen Besatzungstruppen zur Zeit der Helvetik*. Basel 1948 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 29), und bes. *Jörin* (Anm. 8), S. 65–103, und *Leuthold* (Anm. 8), S. 57–110.
- ⁷⁰ PKR III, S. 96. – KBL Bd. 2, S. 189–190. – K 5, Nr. 5, 6 zu den Gewehrkäufen.
- ⁷¹ Vgl. Anm. 1, 3. – Es wäre eine wichtige Aufgabe, die Hintergründe und die Sozialstruktur der betroffenen Zürcher Bevölkerung endlich näher zu untersuchen, um grössere Klarheit über die Unruhen von 1804 zu erhalten.
- ⁷² AA 2 B, Nr. 4, 6. – Bundesarchiv Bern (= BABE), Mediation 51 (= Briefkopiebuch des eidgenössischen Landammanns), Nr. 414, S. 414–416. – Dazu auch Hubert *Foerster*, *Freiburg und der Bockenkrieg 1804*. Die Erfüllung der Bundespflicht in einer Krisenlage. In: *Freiburger Geschichtsblätter* 64 (1985/86), S. 147–184.
- ⁷³ PKR III, S. 226, 229. – AA 2 B, Nr. 5, 7, 8. – Missivenbuch 6, S. 250–251, 253.
- ⁷⁴ PKR III, S. 230, 231. – AA 2 B, Nr. 11. – Missivenbuch 6, S. 258, 258–259. – Vgl. auch Kapitel 3 und 5.
- ⁷⁵ PKR III, S. 233. – AA 2 B, Nr. 12 E, 13, 13 A–E. – Missivenbuch 6, S. 275, 277.
- ⁷⁶ BABE, Mediation 51, Nr. 444, S. 451–452. – PKR III, S. 237. – AA 2 B, Nr. 16.
- ⁷⁷ BABE, Mediation 51, Nr. 474, S. 17. – AA 2 B, Nr. 15. – Missivenbuch 6, S. 298. – Im KBL Bd. 2, Anhang S. 1–48, sind die Bulletins vom 19., 22., 27., 28., 29., 30. März, 1., 2., 5., 7., 10., 20., 27. April enthalten. Da diese Bulletins auch im Bundesarchiv Bern nicht mehr erhalten sind und eine interessante Quelle bilden, ist es geplant, einen Reprint zu machen.
- ⁷⁸ PKR III, S. 237. – KBL Bd. 2, S. 258–261, 265–267, 272–274, 275–276, 277–278, 282–287 ; Bd. 3, S. 80, 89.
- ⁷⁹ Zu Zschokke: Paul *Schaffroth*, *Heinrich Zschokke als Politiker und Publizist während der Restauration und Regeneration*. Aarau 1949 (= Argovia 61). – Die Presse z. Z. der Mediation fand noch keine globale Erfassung, wie dies z.B. für die Helvetik der Fall ist. Auch Einzelstudien fehlen weitgehend. – Vgl. *Witz* und *Maier-Schmitt* (Anm. 15). – Den besten Überblick gibt Fritz *Blaser*, *Bibliographie der Schweizer Presse*. 2 Bde., Basel 1956–1958.
- ⁸⁰ Nach freundlicher Auskunft von Archivar Peter Hurni, Staatsarchiv Bern. – Wertvolle Hinweise zu den Postverbindungen gibt Jean-Pierre *Haldi*, *Fussboten, Landkutschen und Messengerien der Stadt Bern 1694–1850*. PTT-Museum Bern 1985 (Polykop.).
- ⁸¹ BABE, Mediation 51, Nr. 444, S. 451–452. – Missivenbuch 6, S. 275. – Einige erhaltene Briefumschläge so BABE, Mediation 52, z.B. S. 69, 72, 98, 102, 107, 110, 111, 156, 160, 166, 198, 231, 254, 279, 331 usw. weisen die Stationen und Übergabezeiten vermerkt auf.

- ⁸² BABE, Mediation 52, Nr. 559, S. 122–123, 521. – PKR III, S. 246. – AA 2 B, Nr. 42, 43, 62.
- ⁸³ BABE, Mediation 52, Nr. 619, S. 197, Nr. 866, S. 521. – PKR III, S. 261. – AA 2 B, Nr. 74.
- ⁸⁴ BABE, Mediation 51, Nr. 445, S. 452–453, Nr. 446, S. 454–455. – PKR III, S. 229. — AA 2 B, Nr. 7.
- ⁸⁵ BABE, Mediation 52, Nr. 518, S. 72–73. – PKR III, S. 237, 240. – AA 2 B, Nr. 12 G–H, 13 C–D, 24.
- ⁸⁶ PKR III, S. 240. – AA 2 B, Nr. 40.
- ⁸⁷ AA 2 B, Nr. 14. – Missivenbuch 6, S. 318–319.
- ⁸⁸ PKR III, S. 240. – AA 2 B, Nr. 12 B. – KBL Bd. 2, S. 261–265. – Der eidgenössische Landammann wurde auch von der Bildung des Milizbataillons benachrichtigt. AA 2 B, Nr. 12 E. – Die Anfrage des Bezirksamtmanns von Zurzach, ob die Schreiber des Amts und Bezirksgerichts von der Lospflicht zu befreien wären, machte die Regierung von der Erfüllung der Amtspflichten und des –ganges abhängig. AA 2 B, Nr. 22.
- ⁸⁹ PKR III, S. 237. – AA 2 B, Nr. 20.
- ⁹⁰ PKR III, S. 232. – AA 2 B, Nr. 12 C, 17. – KBL Bd. 2, S. 264. – Zu G. Hunziker und D. Hemmann Anm. 61; zu J. Brentano (1778–1851) *Mittler-Boner* (Anm. 11), S. 101–102; zu G. von May, S. Feer, J.L. Müller, J. Weissenbach, J.M. von Schmid († 1809), J. Häfeli und... Wildpret fehlen weitgehend biographische Vorgaben.
- ⁹¹ PKR III, S. 232. – AA 2 B, Nr. 12 C, 17. – KBL Bd. 2, S. 264.
- ⁹² PKR III, S. 237. – AA 2 B, Nr. 12 D, 16 D, 19.
- ⁹³ AA 2 B, Nr. 18.
- ⁹⁴ Vgl. Anm. 88.
- ⁹⁵ Akten des Kriegsrates (= Akten KrR) I (1804–1814), Faszikel Instruktion, S. 4. – Vgl. Anm. 88.
- ⁹⁶ Vgl. Anm. 88.
- ⁹⁷ PKR III, S. 237. – AA 2 B, Nr. 20. – Akten KrR I, S. 6.
- ⁹⁸ Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts auftretenden Musikgesellschaften sind in der bestehenden Musikliteratur praktisch unbekannt: Walter Biber, *Aus der Geschichte der Militärmusik in der Schweiz*. Schweizerische Militärmusikausstellung 1960 in Luzern. Bern 1960. – Ein umfassenderes Standardwerk wie Joachim Toecker-Mittler, *Die Geschichte unserer Marschmusik*. Bd. 3, Neckkargmünd 1978, für Deutschland fehlt in der Schweiz.
- ⁹⁹ PKR III, S. 240, 245. – AA 2 B, Nr. 26, 34. – KBL Bd. 2, S. 280–282. Siehe Anhang 9.
- ¹⁰⁰ Dies zeigen z.B. Rudolf Jaun, *Der Schweizerische Generalstab*. Bd. 3: Das Eidgenössische Generalstabskorps 1804–1874. Eine kollektiv-biographische Studie. Basel 1983, und auf kantonaler Ebene Jürg Hagmann, *Der bernische Kantonalstab 1846–1874*. Eine Prosopographie des bernischen Generalstabes unter besonderer Berücksichtigung der militärisch–zivilen Verflechtung. Liz. Arbeit, Bern 1988.
- ¹⁰¹ Vgl. Anm. 88. – Zur Tracht, wie sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch noch im Aargau getragen wurde, gibt Julie Heierli, *Die Volkstrachten der Mittel- und Westschweiz* (Luzern, Zug, Aargau, Solothurn, Basel, Waadt, Neuenburg und Genf), Zürich 1923 (= Volkstrachten der Schweiz Bd. 5), bes. S. 15–26, immer noch am besten Auskunft.
- ¹⁰² Kunsthaus Zürich, Fonds Usteri, L 16. – Johann M. Usteri hinterliess eine Reihe militärischer Skizzen und Bemerkungen. Sein Interesse am kriegerischen Zeitgeschehen und seine Unterstützung der Zürcher Obrigkeit kommt bei Albert Nägeli, *Johann Martin Usteri (1763–1827)*, Zürich 1906, nicht wirklichkeitsbezogen zum Ausdruck. – Zum Steckbrief vgl. Illustration.
- ¹⁰³ Einen Überblick über das Schweizer Fahnenwesen gibt Günter Mattern, *Die Fahnen und Kokarden der Schweiz zwischen 1792 und 1848*. In: Archives héraldiques suisses –

Schweizer Archiv für Heraldik 1974, S. 14–22, ohne vollständig zu sein. Trotz Albert und Berta *Bruckner*, *Schweizer Fahnenbuch*. St. Gallen 1942, (mit Katalog und Supplement) und Louis *Mühlemann*, *Wappen und Fahnen der Schweiz*. Luzern 1977, sind die Militärfahnen der Kantone besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch weitgehend zu bearbeiten. – Vgl. Anm. 117, 227.

¹⁰⁴ Vgl. Abschnitt Zeughaus. – Es ist festzuhalten, dass noch am 8. und 19. März 1804 zusätzlich 324 Gewehre zu Fr. 2'841.50 gekauft wurden. AA 2 B, Nr. 18. Damit konnten gesamthaft, ohne auf die privaten Waffen, auf den Berner Fonds oder die helvetischen requirierten Stücke zurückgreifen zu müssen – vom Zustand der Schusswaffen abgesehen –, theoretisch über 600 Milizsoldaten ausgerüstet werden.

¹⁰⁵ PKR III, S. 232, 242. – AA 2 B, Nr. 12 G, 33.

¹⁰⁶ PKR III, S. 232. – AA 2 B, Nr. 12 G. – Akten KrR I, S. 2–3.

¹⁰⁷ Akten KrR I, S. 4.

¹⁰⁸ PKR III, S. 242. – BABE, Mediation 51, Nr. 445, S. 452–453, Nr. 446, S. 454–455. – Die Verpflegung bestand aus täglich 750 g Brot «von einzügig gemahlten Kernen oder Waizen» und aus 250 g Rinds- oder Kuhfleisch. Die Rationen sollten alle zwei Tage geliefert werden, konnten aber auch mit Geld abgegolten werden. Das Pferd erhielt täglich 10 Pfund Heu und 10 Pfund Hafer, ein Zugpferd 12 Pfund Hafer zum Heu. Der Sold belief sich für einen Infanteriehauptmann auf Fr. 3.50, der Soldat erhielt 30 Rappen. Die Truppe sollte alle vier Tage besoldet werden. Der Einheitskommandant war für die Buchführung verantwortlich. AA 2 B, Nr. 32.

¹⁰⁹ PKR III, S. 13, 66, 85. – Vgl. Abschnitt Weitere Vorkehrungen.

¹¹⁰ Vgl. Anm. 1, 3. – Hubert *Foerster*, *Schwyz und der Bockenkrieg 1804*. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 72 (1980), S. 69–82. – *Idem*, *Solothurn und der Bockenkrieg 1804*. In: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 61 (1988), S. 123–168. – *Idem*, *Schaffhausen und der Bockenkrieg 1804*. In: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 61 (1984), S. 241–263. – Die Information auch des Aargau erfolgte durch das «Bulletin» vom 25. März 1804. BABE, Mediation 52, S. 36. – AA 2 B, Nr. 15. – KBL Bd. 2, Anhang. – Der Durchmarsch der Basler und Solothurner wickelte sich ordnungsgemäss ab. AA 2 B, Nr. 27, 30.

¹¹¹ BABE, Mediation 52, Nr. 483, S. 35–37. – AA 2 B, Nr. 25.

¹¹² PKR III, S. 241. – BABE, Mediation 52, Nr. 481, S. 31–34, 36–37. – Es ist bedauerlich, dass der 1804 faktisch bestehende Generalstab bei Georges *Rapp* – Viktor *Hofer*, *Der Schweizerische Generalstab – L'Etat-major général suisse*. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Sonderbundkrieg. Basel 1983, nicht behandelt wird, was die Darstellung der Anfangszeit des Generalstabes doch verfälscht. – Nach der Ikonographie trug Hünerwadel – es muss sich im Bildkontext um ihn handeln – eine hellblaue Uniform mit langem, schwarz passepoiliertem Rock mit einer Reihe goldener Knöpfe. Der Kragen und die spitzen Ärmelaufschläge waren schwarz. Eine goldene Schoytaschierung verzierte die Hosen. Hünerwadel trug am schwarzen Gurt mit goldener Schnalle einen Säbel mit durchbrochener Messingscheide und goldenem Schlagband. Am flachen Dreispitz mit der blauschwarzen Feder über der Kantonskokarde unter der goldenen Gänse und an den Epauletten geben goldene Bouillonnen den Rang als Oberst an. Erst das «Allgemeine Militair-Reglement für die Schweiz» 1804 machte Vorschriften zu den Rang- und Gradabzeichen neben Vorschlägen zur Uniformfarbe. Im Aargau schrieb das Gesetz zur Milizorganisation vom 21. Dezember 1804 die Uniformen usw. vor. KBL Bd. 3, bes. S. 328–330. *Allemann* (Anm. 6), S. 38–39. – Vgl. Anm. 205.

¹¹³ PKR III, S. 240. – AA 2 B, Nr. 25, 26. – Missivenbuch 6, S. 305–306, 309–310. KBL Bd. 2, S. 280.

- ¹¹⁴ Vgl. Anm. 1, 3, 110. – Hubert *Foerster*, *Graubünden und der Bockenkrieg 1804*. In: Bündner Monatsblatt 1982, S. 7–29.
- ¹¹⁵ PKR III, S. 242. – AA 2 B, Nr. 31. – Missivenbuch 6, S. 310, 315— Der Eid (AA 2 B, Nr. 35) findet sich in Anhang 10.– BABE, Mediation 52, S. 74.
- ¹¹⁶ AA 2 B, Nr. 38 (= fehlt in BABE, Mediation 52). – Missivenbuch 6, S. 315–316.
- ¹¹⁷ BABE, Mediation 52, Nr. 518, S. 72–73. – AA 2 B, Nr. 44. – Die Aargauer Bataillonsfahne ist nicht näher bekannt. Es muss sich jedoch, nach dem grossen Berner Vorbild und nach damals allgemeiner Usanz, um eine Fahne mit einem durchgehenden weissen Kreuz mit schwarz–blau geflammten Feldern – die Frage nach einer Inschrift bleibt offen – gehandelt haben. Dies Modell wurde 1805 für die regulären Aargauer Milizbataillone übernommen. Vgl. *Bruckner* (Anm. 103), Katalog S. 3, und *Mühlemann* (Anm. 103), S. 122–123. – Vgl. Anm. 227.
- ¹¹⁸ PKR III, S. 245, 246, 248. – Missivenbuch 6, S. 320. – Kaplan Reutemann erhielt ebenfalls ein Brevet als Feldprediger. AA 2 B, Nr. 48. – Er zog nach damaligem Brauch im Priesterkleid, der schwarzen Soutane und dem «Antennenhut», in den Dienst. Es handelt sich bei ihm – sein Name wird in Angleichung an die Mundartaussprache meist als «Rüttimann» geschrieben – um Bonaventura Reutemann aus Rheinau. Er amtierte 1803–1807 als Schulinspektor des Bezirks Bremgarten und als Kaplan in Sarmentorf. Am 30. September 1805 rügte ihn die Katholische Schulkommission für ein missliebiges, nicht autorisiertes Schulbuch, das «Methoden Buch für die Katholischen Stadt- und Landschulen des Kantons Aargau». Protokoll der Kath. Schulkommission 1, S. 3, 81. Reutemann wurde 1807 Pfarrer in Gündelhard/TG. Vgl. *Martin Baur*, O.S.B., *Geschichte von Sarmentorf*. Einsiedeln 1942, S. 46, 134, 174.
- ¹¹⁹ PKR III, S. 251, 254. – AA 2 B, Nr. 55.
- ¹²⁰ Die allgemeine Schilderung der Verhältnisse findet sich in der Literatur – vgl. Anm. 1, 3 –, die hier nicht eigens zitiert ist. Detailangaben sind von David *Nüscher*, *Erinnerungen aus dem Leben des General-Majors Jakob Christoph Ziegler*. In: 79. /80. Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich 1884, S. 3–47, 1885, S. 3–42, übernommen. Aussagen stammen aus dem Tagebuch – es wird in Kürze ediert – von Oberst Ziegler. Speziell vermerkt sind hingegen Akten und Schriftstücke aus dem Bundesarchiv Bern und dem Aargauer Staatsarchiv, welche die kantonalen Verhältnisse näher bringen oder von besonderem Interesse sind.
- ¹²¹ Der eidgenössische Landammann scheute sich nicht, den teilweisen Misserfolg vom 28. März korrekt in den «Bulletins» zu publizieren. Dies spricht für sein Wissen seiner starken Position. KBL Bd. 2, Beilage S. 15–22.
- ¹²² KBL Bd. 2, Beilage S. 22–23, 24–25. – Das Selbstvertrauen der Zürcher Regierung war so gross, dass die Stadttore tagsüber wie immer geöffnet waren und den ungehinderten Ein- und Ausgang erlaubten. Dies war eine psychologisch äusserst geschickte Massnahme, konnten sich doch dadurch die Informanten der Aufständischen selbst von der immer bedeutender werdenden eidgenössischen Militärhilfe überzeugen. Dadurch wurden Einsatzfreude und -willen der Aufrührer erheblich geschwächt.
- ¹²³ PKR III, S. 245. – AA 2 B, Nr. 39 = KBL Bd. 2, S. 275 mit der Antwort von Hptm Schmiel S. 277–278: «... Wir sämtlich wünschen nichts sehnlicher als durch neue Anlässe hievon (= unserer Pflichterfüllung) Beweise geben und MhhgHerren überzeugen zu können, dass Aargaus Bewohner nicht allein ihrer Regierung zugethan, folgsam und bieder sind, sondern dass sie auch mit ihrem Blute freudig Verfassung und Vaterland gegen jeden Feind derselben vertheidigen...» – Missivenbuch 6, S. 316–317. *Zschokke* (Anm. 14), S. 34–36.
- ¹²⁴ PKR III, S. 245. – AA 2 B, Nr. 39, mit dem Dank von Hptm Schmiel und von Ult Brentano für die Beförderung Nr. 59, 60. – KBL Bd. 2, S. 275.

- ¹²⁵ So auch z.B. bei Bonnie S.S. *Stadelmann, The amusements of the American Soldiers During the Revolution*. Tulane 1969, und James H. *Edmonson, Desertion in the American Army During the Revolutionary War*. Louisiana 1971. – Infolge der Opposition gegen die Helvetik war die Desertion unter den helvetischen Truppen bedeutend gravierender. Roland *Beck, Die Helvetik im Lichte der allgemeinen Wehrpflicht*. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 28 (1978), S. 289–345. – Zum fremden Dienst vgl. *Pfister* (Anm. 31).
- ¹²⁶ AA 2 B, Nr. 52, 53, 55.– Missivenbuch 6, S. 359.
- ¹²⁷ PKR III, S. 254, 258. – AA 2 B, Nr. 60, 66.
- ¹²⁸ BABE, Mediation 52, passim. – AA 2 B, Nr. 71, 76. – KBL Bd. 2, Beilage S. 22–30.
- ¹²⁹ AA 2 B, Nr. 64.
- ¹³⁰ BABE, Mediation 261, Nr. 68, fo 190r. – Akten KrR I, S. 4, 7. – AA 2 B, Nr. 108. – Zürich dankte nochmals am 8. April dem Aargau. AA 2 B, Nr. 66.
- ¹³¹ BABE, Mediation 261, Nr. 77, fo 221r–222v, fo 269r. – Akten KrR I, S. 3. – AA 2 B, Nr. 76. – Moritz *Sutermeister, Grenadier-Hauptmann Johann Jakob Plüss von Zofingen*. Zürich 1900, S. 19.
- ¹³² BABE, Mediation 261, Nr. 90, fo 260r–260v.
- ¹³³ PKR III, S. 250. – Akten KrR I, S. 4, 11, 13–14.
- ¹³⁴ Akten KrR I, S. 6.
- ¹³⁵ BABE, Mediation 261, Nr. 69, fo 193r–195v. – Wilhelm *Oechsli, Die Verhöre Willis, des Anführers im Bockenriege*. Nach den Akten im Staatsarchiv Zürich. In: Zürcher Taschenbuch N.F. 26 (1903), S. 142–179.
- ¹³⁶ PKR III, S. 292. – AA 2 B, Nr. 88, 95. – Siehe Abb.
- ¹³⁷ AA 2 B, Nr. 52.
- ¹³⁸ PKR III, S. 248. – AA 2 B, Nr. 48, 87. – Die Protokolle des Katholischen Kirchenrats sind erst ab 1820 vorhanden, die Regierungsratsakten (KW I A) ergeben nichts, so ist man über die Folgen dieser Desertion nicht orientiert. Vgl. Anm. 118. – Nach freundlicher Mitteilung von Dr. Ch. Schweizer, Archivar der Schweizer Kapuzinerprovinz, war P. Alois Furrer als Johann Walter F. 1768 in Altdorf/UR geboren, trat 1786 in Zug in den Kapuzinerorden ein und erhielt 1791 die Priesterweihe. Nach Seelsorgestellen und in leitenden Positionen (1812–21 Superior) in Baden, Rapperswil, Schwyz, Mels, Zizers, Andermatt und Sarnen verstarb er 1831 in Altdorf. Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner, Luzern, Bd. 150, 256 E. Dazu auch P. Beda *Mayer, Die Schweizer Kapuzinerprovinz und die Militärseelsorge*. In: *Helvetia Franciscana* 15 (1984), S. 57. Die Gedenkmedaille von Fpr P. Furrer ist z.Z. nicht greifbar.
- ¹³⁹ Hubert *Foerster, Das Ende des Stabbrechens im Schweizer Militärstrafrecht: Das eidgenössische Kriegsgericht 1804*. In: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 9 (1987), S. 55–78. – Michael *Huber, Militärjustiz der Helvetik*. Zürich 1988 (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 18) zeigt in seinem «Ausblick», S. 177, leider keine besondere Kenntnis und kein Einfühlungsvermögen in die – verglichen mit der Helvetik – paragraphenlose bzw. -arme Zeit der eidgenössischen Militärjustiz, in Lage und Verhältnisse der Mediation und zieht so Trugschlüsse.
- ¹⁴⁰ PKR III, S. 276. – Zu den Steckbriefen AA 2 B, Nr. 54, 80, 81, 104. Der Aargau versprach Zürich am 30. März, alle Polizeimassnahmen zu treffen, um der Gesuchten habhaft zu werden. – Tagebuch von Oberst Ziegler, Privatbesitz, Zürich, vom 18. April 1804. – KBL Bd. 2, Beilage S. 31–40.
- ¹⁴¹ BABE, Mediation 292, S. 27–41. – PKR III, S. 287. – AA 2 B, Nr. 91. – KBL Bd. 2, Beilage S. 43–48. – Melchior *Hirzel, Bruchstücke von der Verurteilung des Heinrich Häberling*. Aarau 1804. Es erstaunt wenig, dass einer der Verteidiger der Hauptangeklagten seine Stellungnahme nicht in Zürich selbst publizieren konnte, das Trauma der Unruhen wirkte in den Regierungskreisen länger nach.

- ¹⁴² PKR IV, S. 35, 64. – *Hunziker* (Anm. 2), *passim*.
- ¹⁴³ PKR III, S. 296. – AA 2 B, Nr. 79, 82, 96. – Die Entlassung fand nicht, nach *Halder* (Anm. 6), S. 114, aus Qualitätsmangel der Truppe statt, sondern erfolgte im ordentlichen Turnus.
- ¹⁴⁴ PKR III, S. 298. – AA 2 B, Nr. 97. – Akten KrR I, S. 13–14, 14–15.
- ¹⁴⁵ PKR IV, S. 63. – AA 2 B, Nr. 108. – Staatsrechnung 1804, S. 108.
- ¹⁴⁶ BABE, *Mediation* 51, Nr. 442, S. 448–450; 52, Nr. 622, S. 199–200; 261, Nr. 3, S. 315. – AA 2 B, Nr. 75. – Die Kontributionssumme betrug 210'000 Gulden – über 320'000 Fr. alter Währung –, die Zürich noch ein Benefiz erlaubten.
- ¹⁴⁷ PKR III, S. 261; IV, S. 75. – AA 2 B, Nr. 90, 100, 109. – *Missivenbuch* 6, S. 383.
- ¹⁴⁸ PKR IV, S. 140, 166. – AA 2 B, Nr. 114.
- ¹⁴⁹ AA 2 B, Nr. 109, 116, 117. – Staatsrechnung 1804, S. 108, 308. – Es ist zu erwähnen, dass neben den Fr. 99.87 für den Empfang der eidgenössischen Truppen in Zofingen der Rössliwirt David Siegfried Fr. 34.50 für Kutschentransporte erhielt und Fr. 34.20 für diverse Essen bezahlt wurden. AA 2 B, Nr. 101. – Das Taggeld von Fr. 4.– wurde den Bezirkskommandanten für je acht Tage Dienst berechnet, dem Platzkommandanten Hunziker für drei Wochen und Zeughausinspektor Müller für drei Monate. AA 2 B, vom 5. Juli 1805 (ohne Nummer). – Die Kostenangabe von Fr. 2'976.32 in *150 Jahre Aargau* (Anm. 11), S. 212, ist folglich zu korrigieren.
- ¹⁵⁰ Hubert *Foerster*, *Der Dank des Vaterlandes: Die Gedenkmedaillen zum «Bockenrieg» 1804*. Ms. (Publiziert im Zürcher Taschenbuch 1992).
- ¹⁵¹ BABE, *Mediation* 52, Nr. 583, S. 153–155.
- ¹⁵² PKR III, S. 203. – Protokoll des KrR vom 26. September 1804, S. 8. – *Missivenbuch* des KrR, S. 37. – AA 2 B, Nr. 115, 116. – *StAZH*, M 1.7 (Protokoll), S. 127–128; (Akten) vom 9. April, 6., 28. Oktober 1804.
- ¹⁵³ AA 2 B, Nr. 99. – Die genaue Anzahl an Verlusten auf Regierungsseite und der Aufständischen ist noch zu ermitteln.
- ¹⁵⁴ BABE, *Mediation* 52, Nr. 785, S. 435–436. – PKR IV, S. 49. – AA 2 B, Nr. 102, 103, 106.
- ¹⁵⁵ PKR IV, S. 63, 73. – AA 2 B, Nr. 110–113. – *KBL* Bd. 3, S. 80, 99. – *Foerster* (Anm. 72), S. 157, 170–171.
- ¹⁵⁶ PKR III, S. 283. – AA 2 B, Nr. 86. – Akten KrR I, S. 4. – Parallel zur Aarauer Bürgerwache erhielt der Friedensrichter von Seengen am 31. März die Erlaubnis, Dorfwachen aufzustellen. PKR III, S. 246 und AA 2 B, Nr. 49. – Das Errichten von Bürger- und Dorfwachen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in Krisenzeiten oder zu speziellen Anlässen wie Bettlerjagden war schon im Ancien Régime allgemein üblich. Bei militärischen Bedrohungen oder bei bürgerkriegsähnlichen Situationen ist in diesen Formierungen auch ein Ausdruck des Bürgersinns und des Staatsschutzgedankens zu sehen. Diese Wachen sind in der Geschichtsschreibung praktisch unbeachtet geblieben.
- ¹⁵⁷ Stadtarchiv Aarau (= StAA), Protokoll des Stadtrates B 1.1, S. 219. – Das städtische Militärkomitee bestand nach Beschluss des Stadtrates vom 2. September 1803 aus dem Präsidenten J.J. Fischer, Johann Jakob Hemmeler, Apotheker und Municipalrat, Johannes Richner, Handelsmann und erster Beigeordneter des Stadtammanns, im Ancien Régime Hauptmann. StAA B 1.1, S. 219. – Für den freundlichen Empfang und die hilfreichen Auskünfte danke ich Stadtarchivar Dr. M. Pestalozzi herzlich.
- ¹⁵⁸ StAA B 1.1, S. 219. – Erst taten acht Mann Dienst. Sie wurden durch das Los bezeichnet, sollten sich keine Freiwillige finden. Angestellte und Dienstboten unterstanden der Dienstpflicht nicht. Drückeberger sollten mit Fr. 1.– gebüsst werden. StAA B. 1.1, S. 199.
- ¹⁵⁹ PKR III, S. 283. – AA 2 B, Nr. 86. – Staatsrechnung 1804, S. 108. – StAA B 1.1, S. 204, 206, 228, 239, 288.

- ¹⁶⁰ So auch Yves-Marie Berce (Hrsg.), *La fin de l'Europe napoléonienne 1814: La vacance du pouvoir*. Paris 1990, passim.
- ¹⁶¹ AA 2 B, Nr. 50. – Akten KrR I, S. 5. – Am 24. April sprach der Regierungsrat Bezirkskommandant Hunziker seinen Dank aus. Er hatte seinen Dienst bis zur Rückkehr aller Truppen weiterhin zu versehen. AA 2 B, Nr. 85. – Auf das Bedauern des eidgenössischen Landammanns vom 1. April, das Aargauer Bataillon nicht vollzählig im Einsatz zu sehen, bot der Regierungsrat am 4. die beiden verbleibenden Einheiten als z. Z. besser beübte Truppen an. Die Verstärkung wurde jedoch nicht mehr benötigt. BABE, Mediation 52, Nr. 549, S. 111–113. – PKR III, S. 251. – AA 2 B, Nr. 63.
- ¹⁶² BABE, Mediation 52, Nr. 661, S. 284–285. – PKR III, S. 270, 274, 278. – AA 2 B, Nr. 78, 79, 82. – KBL Bd. 2, S. 294. – Missivenbuch 6, S. 415.
- ¹⁶³ Akten KrR I, S. 8–10.
- ¹⁶⁴ AA 2 B, Nr. 69. – Akten KrR I, S. 4. – KBL Bd. 2, S. 294.
- ¹⁶⁵ PKR III, S. 229. – AA 2 B, Nr. 10, 12 A. – KBL Bd. 2, S. 259–261.
- ¹⁶⁶ PKR III, S. 229. – AA 2 B, Nr. 9, 18.
- ¹⁶⁷ AA 2 B, Nr. 41. – Gleichzeitig meldete der Friedensrichter von Meienberg dem Regierungsrat, dass die Zürcher von Ottenbad die Aargauer des Kontingents von Muri zum Bleiben veranlassen suchten, bis auch die Luzerner und Zuger marschiert seien. Die Regierung zeigte sich über einen derart starken Beeinflussungsversuch doch erstaunt. Ibidem.
- ^{167a} Der Aargau unterrichtete den Landammann sofort davon. Missivenbuch 6, S. 342–343.
- ¹⁶⁸ AA 2 B, Nr. 58, 105. – KBL Bd. 2, S. 282–287. – Die Mitteilung aus Baden wurde dann von Brugg bestätigt. AA 2 B, Nr. 70.
- ¹⁶⁹ Vgl. Anm. 168. – Dies ist ein sprechendes Beispiel von einer gezielten Verunsicherung der Bevölkerung und Diffamierung der Obrigkeit, wie sie gerade zu unserer Zeit ebenfalls festzustellen ist. Der Kleine Rat liess sich aber damals nicht beirren und beriet am 6. April nicht näher genannte Polizeimassnahmen unter Bildung einer Arbeitsgruppe mit Dolder, Reding, May und Fetzer. AA 2 B, Nr. 68.
- ¹⁷⁰ PKR III, S. 256. – KBL Bd. 2, S. 280–288.
- ¹⁷¹ Zu Hagnauer PKR III, S. 239, 241, 249. Er wurde gerügt. – Zu Rusterholz PKR III, S. 304. – Zu Ball PKR III, S. 256. Er wurde des Landes verwiesen. – Zu Hässig AA 2 B, Nr. 92.
- ¹⁷² PKR III, S. 241, 247. – AA 2 B, Nr. 28, 45.
- ¹⁷³ PKR III, S. 242, 247. – AA 2 B, Nr. 46.
- ¹⁷⁴ PKR III, S. 281, 300, 311. – KBL Bd. 2, S. 300–301.
- ¹⁷⁵ PKR III, S. 281, 303. – AA 2 B, Nr. 85. – KBL Bd. 2, S. 312.
- ¹⁷⁶ PKR III, S. 287. – AA 2 B, Nr. 93, 107.
- ¹⁷⁷ Möglicherweise nicht in diesen Zusammenhang gehört das Gesuch von Schwyz an den Aargau, Niklaus Beutler von Au wegen Reden gegen die Schwyzer Obrigkeit auszuliefern oder vor dem Amtmann von Muri mit Exsenator Gauch zu konfrontieren. Nach Regierungsratsbeschluss vom 30. April war Beutler aus der Haft zu entlassen, jedoch unter die Aufsicht des Gemeinderates zu stellen. PKR III, S. 261, 281, 293. – Missivenbuch 6, S. 388–389.
- ¹⁷⁸ PKR III, S. 261. – AA 2 B, Nr. 73, 83. – Missivenbuch 6, S. 388. – Ein Hinweis zur Person: P. Härig war verheiratet, Vater von vier Kindern, wies aus dem französischen Dienst (Kp von Orell) und aus dem Stecklikrieg 1802 (Art Kp Hirzel) militärische Erfahrung (auf der Regierungsseite...) auf. Seine Reden gegen die Obrigkeit, «es seien alles Schelme, die der Stadt Zürich helfen», und die Zürcher Anklage machten ihn zum Oppositionellen und Justizobjekt.
- ¹⁷⁹ PKR III, S. 249, 254. – AA 2 B, Nr. 36, 51, 57, 67, 72, 77.– Missivenbuch 6, S. 329.

- ¹⁸⁰ PKR III, S. 287. – AA 2 B, Nr. 94. – KBL Bd. 2, Beilage S. 41. – Zürich verwahrte sich noch am 23. April 1804 in allen Kantonen gegen falsche Gerüchte zu angeblichen Steuern. Diese Gerüchtewelle fand im Aargau keine Folge.
- ¹⁸¹ BABE, Mediation 52, Nr. 525, S. 86–87. – AA 2 B, 56.
- ¹⁸² PKR III, S. 252. – AA 2 B, Nr. 65.
- ¹⁸³ AA 2 B, Nr. 27, 30. – Hans *Buser*, *Basel während der ersten Jahre der Mediation 1803–1806*. In: 81. Neujahrsblatt der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnütigen 1903, S. 24.
- ¹⁸⁴ AA 2 B, Nr. 96.
- ¹⁸⁵ AA 2 B, Nr. 17, 98.
- ¹⁸⁶ Dazu Daniel *Frei*, *Die Förderung des schweizerischen Nationalbewusstseins nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 1798*. Zürich 1964. Der gemeinsame Militärdienst im weitesten Sinn half wesentlich zum Aufbau einer moderneren Schweiz mit. So auch Alfons *Lehnherr*, *Das schweizerische Militärwesen der Restaurationszeit als Dokumentation eines nationalen Bewusstseins*. Insbesondere die sechs Übungslager von 1820 bis 1830. Osnabrück 1976 (= Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung Bd. 11).
- ¹⁸⁷ Vgl. Anm. 6.
- ¹⁸⁸ PGR 1, S. 112, 122. – PKR III, S. 273, 300. – K 2, Nr. 15. – KBL Bd. 2, S. 331–335. – Das Protokoll des Kriegsrates belegt seine Aktivität (im ersten Band) vom 31. Juli 1804 bis 23. Juli 1807. – Als Mitglieder der Grossratskommission amtierten Friedensrichter von May, Bezirkskommandant Schmid, Hauptmann Rohr von Schinznach, Staatskassenverwalter Seiler und Major Hässig. – Die Beisitzer der speziellen Militärfachkommissionen sind 1804 Regierungsrat von May, Schmiel und Hünnerwadel, 1805 May, Schmiel und Hunziker.
- ¹⁸⁹ KBL Bd. 3, S. 109, 153, 211–213. – Dazu kurz *Allemann* (Anm. 6), S. 30–31, 278–279.
- ¹⁹⁰ KBL Bd. 2, S. 331–335. – Kriegsrat und Schreiber wurden vereidigt. *Ibidem*, S. 333–334.
- ¹⁹¹ PGR 1, S. 112, 122. – K 2, Nr. 10. – KBL Bd. 2, S. 335–338; Bd. 3, S. 101; Bd. 4, S. 190–199, 209. – *Allemann* (Anm. 6), S. 74–76. Im Gegensatz zu *Ibidem*, S. 282–283, ist zu vermerken, dass die Mitglieder der Werbekommission schon 1804 und nicht erst 1806 ernannt wurden, wenn auch die Haupttätigkeit erst mit 1806 begonnen hatte.
- ¹⁹² K 3, Nr. 6, 7. – KBL Bd. 4, S. 176. – *Allemann* (Anm. 6), S. 36. – Biographische Angaben zu den Bezirkskommandanten fehlen weitgehend. – Bezirksadjutanten wurden Johannes Sigfried von und für Zofingen, Aide-Major Imhof von Aarau für Kulm, Andreas Hagnauer jun. von und für Aarau, Hieronymus Hemmann von und für Lenzburg, Georg Jakob Belard von und für Brugg, Fidelis Müller von und für Baden, Konrad Steigmeyer von Klingnau für Zurzach, Xaver Ducloux von und für Laufenburg, Dominik Aerni von Hellikon für Rheinfelden. KBL Bd. 4, S. 209.
- ¹⁹³ K 5, Nr. 42. – Akten KrR I, S. 15–16. – Nach Fritz *Häusler*, *Spes pacis in armis*. Zeughaus und Artillerie der Stadt und Artillerie der Stadt und Republik Bern an der Schwelle des Schicksalsjahres 1798. In: 100 Jahre kantonale Militäranstalten Bern 1878–1978. Bern 1978, S. 111, gibt das Detail der 1798 noch vorhandenen 569 Geschütze (380 Kanonen, 44 Haubitzen, 53 Mörser, 92 diverse Rohre).
- ¹⁹⁴ K 5, Nr. 12, 19, 21, 27.
- ¹⁹⁵ KBL Bd. 3, S. 303–306; Bd. 4, S. 287, 417. – Es ist zu vermerken, dass mit der Mediation wieder das kantonale Pulvermonopol eingeführt worden war. Die helvetischen Pulvervorräte wurden aufgeteilt. – So schön illustriert das Buch ist, so billig und nichtssagend wurde das Pulverwesen des Aargaus- und anderer Kantone – dargestellt von Albert *Brünnisholz* – Carl *Hildebrandt* – Hans *Leutwyler*, *Pulver, Bomben und Granaten*. Die Pul-

- vermacher einst und jetzt. Bern 1983, für den Aargau S. 93–94, mit der Reproduktion des Fabrikationsgesetzes für Pulver und Salpeter 1821...
- ¹⁹⁶ KBL Bd. 4, S. 150–151. – Vgl. Anm. 67.
- ¹⁹⁷ Der Wert von Schützenvereinen wurde auch in den Fachkreisen diskutiert und in der Fachpresse propagiert, so N.N., *Ein Wort über die Wiederherstellung der ehemaligen Einrichtungen der Schützengesellschaften und der helvetischen Militair-Gesellschaft*. In: Neues Militärarchiv bearbeitet von einer Gesellschaft erfahrener Deutscher und Schweizer-Offiziere. Bd. 1, Zürich 1804, S. 349–360.
- ¹⁹⁸ K 3, Nr. 2. – Vgl. Anm. 58.
- ¹⁹⁹ So in *Neues Militärarchiv*, Bd. 1, Zürich 1804, S. 295–349, das Projekt; Bd. 2, Zürich 1805, S. 114–139, das Reglement. Dem eidgenössischen Militärreglement 1804/07 wird eine eigene Untersuchung gewidmet.
- ²⁰⁰ Instruktionen 1804, § 6, 7; 1807, § 9.
- ²⁰¹ PGR 1, S. 291. – K 3, Nr. 2. – KBL Bd. 3, S. 50–55. – *Allemann* (Anm. 6), S. 31. – In der Grossratskommission wirkten Friedensrichter von May, Bezirkskommandant Schmiel, Hauptmann Rohr, Verwalter Seiler und Hauptmann Hürner, PGR 1, S. 134, 140–141, 142, 144.
- ²⁰² KBL Bd. 3, S. 314–337. – *Allemann* (Anm. 6), S. 32 ff.
- ²⁰³ PGR 1, S. 116, 125. – KBL Bd. 2, S. 355–357.
- ²⁰⁴ KBL Bd. 4, S. 279–280. – K 3, Nr. 10, gibt die Liste vom 13. März 1805 mit den militärdienstverhindernden Gebrechen. *Allemann* (Anm. 6), S. 34, geht nicht näher darauf ein, doch wäre im Zusammenhang mit einer Betrachtung des Militärwesens die sanitärische Dispenspraxis ein auch zur Volksgesundheit interessanter Aspekt.
- ²⁰⁵ PGR 1, S. 191, 200, 202. – KBL Bd. 4, S. 306–311, 411.
- ²⁰⁶ KBL Bd. 4, S. 291, 293–296. – Jürg *Suter*, *Die Entstehung der Aargauer Milizen*. In: *Figurina Helvetica* 35 (1976), S. 41–43, schildert die erste Uniform mit dem Zylinder-tschako gemäss der Uniformentafel im Staatsarchiv. – Dazu auch *Petitmermet* (Anm. 44), Tafel 112, und *Allemann* (Anm. 6), S. 38–41.
- ²⁰⁷ PGR 1, S. 291. – K 1, Nr. 7, zur Annahme des Reglements 1791 durch den Aargau am 7. September 1804. – *Allemann* (Anm. 6), S. 25–26. – Dazu auch Hubert *Foerster* – Rudolf *Stettler*, *Das Schweizer Exerzierreglement 1799/1804 und seine bildliche Umsetzung in Bern*. In *Figurina Helvetica* 1991 (im Druck).
- ²⁰⁸ KBL Bd. 3, S. 130–132, 153; Bd. 4, S. 312–314. – *Allemann* (Anm. 6), S. 40–41. – Vgl. Abschnitt Die Standeskompanie.
- ²⁰⁹ BABE, Mediation 391, S. 104.
- ²¹⁰ PGR 1, S. 165, 200. – KBL Bd. 4, S. 413–415, zur Aufstellung der Disziplinargerichte; Bd. 5, S. 8 ff., zum Strafrecht. – Die eigene Militärstrafgesetzgebung war auch Ausdruck der Opposition des Aargaus gegen das zentralistische eidgenössische Kriegsgericht in der 1804 erfolgten Form. Instruktionen 1804, § 36. – *Allemann* (Anm. 6), S. 45–48. – Raphael *Barras*, *La justice militaire en Suisse. Aperçu historique*. In: *Die schweizerische Militärjustiz*. Opfikon 1989, S. 9–24. – *Huber* (Anm. 139), S. 177–178, ignoriert nicht nur den Tagsatzungsbeschluss von 1804 zum Militärstrafrecht, sondern auch die darauf erfolgten kantonalen Kodifizierungen, was mit zum Trugschluss der Fortdauer der helvetischen Militärstrafjustiz auch als eidgenössisches Militärrecht führte.
- ²¹¹ Instruktionen 1807, § 9. – *Jörin* (Anm. 6), S. 22. *Allemann* (Anm. 6), kurz S. 16. – *Rapp-Hofer* (Anm. 112), S. 90 ff., gehen nicht auf die kantonale Opposition ein.
- ²¹² Es ist bedauerlich, dass *Jörin* (Anm. 6) die Aussenpolitik des Aargaus nicht in dem Umfang berücksichtigte, wie die Innenpolitik Platz fand. So wären auch die Wechselwirkungen der Bundespolitik in einem konkreteren Rahmen darstellbar.

- ²¹³ PGR 1, S. 126, 131, 132. – KBL Bd. 2, S. 339–344, 361–368; Bd. 3, S. 13–16, 124. – *Jörin* (Anm. 6), S. 67 ff. – Der Beitrag der Neubürger an der Entwicklung des Aargaus wird in den Biographien (*Mittler-Boner*, Anm. 11) und in Fallstudien zu Kultur und Wirtschaft sichtbar, eine systematische Erfassung fehlt aber noch.
- ²¹⁴ PGR 1, S. 113, 125. – KBL Bd. 2, S. 347–351; Bd. 3, S. 214–223. – *Jörin* (Anm. 6), 267 ff. – Dazu auch Karl Rohrer, *Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz*. Zürich 1918.
- ²¹⁵ PGR 1, S. 111, 112, 119, 123, 128, 132, 144. – KBL Bd. 2, S. 17–36; Bd. 3, S. 319–321. – Vgl. Adolf Rey, *Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau*. Aarau 1937. – *Jörin* (Anm. 6), S. 225 ff.
- ²¹⁶ PGR 1, S. 193, 205. – KBL Bd. 3, S. 200–201, 202–203, 249; Bd. 4, S. 347–355. – Jakob Hunziker, *Die historische Entwicklung des Schulwesens im Kanton Aargau*. Aarau 1914. – *Jörin* (Anm. 6), S. 342 ff.
- ²¹⁷ KBL Bd. 3, S. 58–59, 296–300. – Eugen Heer, *Das aargauische Staatskirchentum von der Gründung des Kantons bis zur Gegenwart*. Wohlen 1918. – *Jörin* (Anm. 6), S. 295 ff.
- ²¹⁸ KBL Bd. 3, S. 66–73; Bd. 4, S. 273–277. – *Jörin* (Anm. 6), S. 193 ff. – Vgl. Anm. 27.
- ²¹⁹ KBL Bd. 3, S. 247–248.
- ²²⁰ KBL Bd. 4, S. 3–9, 11–60, 61–144. – *Jörin* (Anm. 6), S. 102 ff. – Nold Halder, *Die Todesstrafe im Kanton Aargau 1803–1874/79*, scheint, obwohl angekündigt, nicht publiziert worden zu sein.
- ²²¹ KBL Bd. 4, S. 153–175. – *Jörin* (Anm. 6), S. 113 ff. – Zur Institution: Nold Halder, *Die helvetische Zentralzuchtanstalt Baden 1801–1803*. Aarau 1940. – Die vorgesehene Publikation «Die Strafanstalten Baden und Aargau und die Aargauischen Filialstrafanstalten 1803–1855/64» scheint nicht veröffentlicht worden zu sein.
- ²²² KBL Bd. 3, S. 292–294. – Oberaufseher der Zuchtanstalt Baden wurde am 14. Dezember 1804 Kaspar Damian Hanauer von Baden. Die Regierung bestätigte am 21. Januar 1805 den Zuchthausverwalter Alois Gut. KBL Bd. 3, S. 300; Bd. 4, S. 145. – Als Scharfrichter für die Bezirke Aarau, Zofingen, Kulm, Lenzburg und Brugg amtierte Johannes Huber in Aarau, für Baden, Zurzach, Bremgarten und Muri war Leodegar Grossholz in Baden tätig, für Rheinfelden und Laufenburg kam Joseph Mengis in Rheinfelden zum Einsatz. KBL Bd. 3, S. 346.
- ²²³ Jakob Kaiser, *Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1803 bis 1813*. 2. Aufl., Bern 1886, bes. S. 153 ff. – Vgl. Anm. 59, 209, 210. – Eine befriedigende Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Militärwesens der Mediation unter Einbezug der verschiedenen Aspekte fehlt. – Hubert Foerster, *Napoleons «Nein» zum Schweizer Generalstab 1804*. In: Peter Ochs Brief Nr. 2 (1991), S. (1–2), 3–6.
- ²²⁴ Die neueren Gesamtdarstellungen wie Daniel Frei, *Mediation*. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 841–869, oder kurz François de Capitani, *Mediation*. In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Bd. 2, Basel 1983, S. 169–172, werden der militärpolitischen Lage wenig oder nicht gerecht. – Vgl. Hunziker (Anm. 2), passim.
- ²²⁵ Edouard Guillon, *Napoléon et la Suisse 1803–1815*. Paris–Lausanne 1910, und Louis Burgener, *Napoléon Bonaparte et la Suisse*. Méthodes et décisions. D'après la correspondance de Napoléon I^{er}. Bern 1970, sollten in der Art von Gustav Steiner, *Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaftszeit des Grafen Auguste de Talleyrand*. 1. Teil: Von der Berufung Talleyrands bis zum Wiener Frieden 1808–1809. Zürich 1907, neu bearbeitet werden. – Vgl. Anm. 2.
- ²²⁶ *Tillier* (Anm. 5), Bd. 2, S. 444 ff. weist darauf hin, während *Jörin* (Anm. 6), S. 440 ff., hauptsächlich nur das Wirken der ausländischen Diplomatie sieht und die politische Kon-

- stellation der «Rest-Schweiz» 1813–1815 doch eher vernachlässigt. Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch/Bern, bereitet eine Aufarbeitung dieser Zeitspanne auch unter militärpolitischen Aspekten vor.
- ²²⁷ KBL Bd. 2, S. 303–311. – Es ist zu bedauern, dass die Publikation von Alice *Elmer, Dolder als helvetischer Politiker*. Affoltern 1927, nicht und umfassender weitergeführt wurde, wären doch wesentliche Aussagen zu den Anfängen des Kantons Aargau zu erwarten. – Eine etwas spätere Würdigung der Zeitumstände gibt 1809 Regierungsrat Zimmermann im Rechenschaftsbericht. Vgl. Anhang 1.
- ²²⁸ Nach dem Grossratsbeschluss vom 12. Mai 1804 wurde das Münzwesen als kantonales Monopol dem Kompetenzbereich des Finanzrates zugeschlagen. KBL Bd. 3, S. 22–23. Wenn auch die ersten kantonalen Ausprägungen erst 1807 erfolgten, zeigen doch die vorgängigen Münzverrufe die auf volle Souveränität bedachte Politik der Regierung. – *Jörin* (Anm. 6), S. 243–245. – Eine umfassendere kantonale Münzgeschichte fehlt. Wertvolle Hinweise geben Jean-Paul *Divo* – Edwin *Tobler, Die Münzen der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*. 2. Aufl., Zürich-Luzern 1969.
- ²²⁹ Nicht von ungefähr wählte die Aargauer Regierung am 14. Juni 1805 zur Gestaltung der Bataillonsfahne das bei den alten Kantonen übliche und traditionsreiche Modell des durchgehenden weissen Kreuzes mit den in den Kantonsfarben geflammten Feldern. Damit unterstrich der Aargau auch optisch auf militärischem Gebiet seine Gleichstellung und Unabhängigkeit. K 3 A, Nr. 15. – Vgl. Anm. 103, 117.
- ²³⁰ Hans Peter *Treichler, Der Bockenkrieg – Revolutionen als Nagelprobe*. In: *Turicum* 19 (1988), S. 12–16. – Eine Ausstellung in Sinn, Geist und Art von *Meier* (Anm. 5) könnte mithelfen, die falsche Optik zu korrigieren.

Anhang

Nr. 1 «Spezial-Bericht des Kriegs-Raths über den ihm anvertrauten Zweig der öffentlichen Verwaltung» vom 20. April 1809

(Auszug zu den Verhältnissen 1803–1805)

«... Die Organisation des Kriegswesens in hiesigem Kanton bestehet nun seit vier Jahren. Wir übergehen in gegenwärtigem die Periode des Anfangs dieser Formation (welcher wie überhaupt alle ersten Einrichtungen in einem neu organisierten Staate nicht nur mit vielen Schwierigkeiten, sondern auch in Rücksicht der zugleich eingetretenen kriegerischen Ereignisse mit beträchtlichem Kostenaufwand verbunden seyn musste) mit einer kürzlichen Darstellung.

Wir halten es für überflüssig, hier weitläufig über die Nothwendigkeit eines Militairs im allgemeinen eintreten zu wollen, es sollte allgemein bekannt seyn, dass wir dasselbe infolge der Mediationsakte haben müssen, dass heüt zu tage nur jene Staaten öffentliche Achtung geniessen, die militärische Kräfte haben und diese verständig zu gebrauchen wissen, und dass der Held unserer Zeit darauf vorzüglich aufmerksam ist.

Es blieb auch keinem Zweifel unterworfen, dass wenn Frankreich je in eine Lage versetzt würde, wo es mit seiner eigenen Erhaltung zu thun hätte, alte Ansprüche verschiedener Art zu lebhafter Begierde erwachsen, Verbindungen entstehen und kurz ein Zustand eintreten könnte und würde, wo unser gemeinsames Vaterland sowohl als jeder Kanton selbst seine Erhaltung in seinen eigenen Kräften suchen müsste.

Die ältere und neuere Geschichte liefert uns hinlängliche Beweisthümer, dass im Kreislauffe der Zeit unbegreifliche und unerwartete Veränderungen statt haben können, deren Möglichkeit die Gegenwart nicht unbegründetem Zweifel unterwerfe.

Wenn endlich, wie das Geschehene beweise, alle Kantone insgesamt, selbst Graubündten, Uri und Schwyz mit erneuerter Kraft und mit Aufsuchung und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel ihre Milizorganisation besorgten, in das Militair Ehre und Werth setzten und wie die Waadt, Bern und Zürich etc sehr grosse Summen, die auch das dreyfache (Bern und Zürich das vierfache) unserer diesfaltigen Auslagen verwendeten, so mussten wir doch annehmen, dass sie dabey mit Absicht und Klugheit zu Werke giengen.

Durch die Mediationsakte zu einem neuen Kanton gebildet, musste es nun den ersten Pflichten desselben seyn, – abgerechnet, was immer Politik erheischte – öffentlich darzuthun, dass er die Wohlthätigkeit der erhaltenen Souverainität fühle und den ernstesten Willen habe, dieselbe zu behaupten.

Die Mediationsakte legte ferner jedem Kanton Verpflichtungen als Gemein-Eidgenössischem Mitstand auf und diese Verpflichtungen mussten von den neuen Kantonen vielleicht noch mit mehr Gewissenhaftigkeit beobachtet werden als von den alten.

Ohne andere noch nähere und dringendere in Erwähnung zu bringen, waren diese die äussern an sich schon mächtigen Impulsionen, die eine allgemeine, vielumfassende und schnelle Militair-Einrichtung erheischten.

Abgewichen von dem eigentlichen Zwecke des Gegenwärtigen lenken wir nun zu dem wesentlichen ein.

Man begann mit der Aufstellung eines stehenden Truppen Corps, welches zur Bewachung der Regierung und des Staats Eigenthums dienen sollte.

Der unvorhergesehene Ausbruch der Unruhen in dem Kanton Zürich erheischte im Frühjahr 1804 eine schleünige und provisorische Aufstellung und Organisation eines Miliz Corps, und glücklich wurde den gefährlichen Unternehmungen der auführerischen Parthie durch energische Maassregeln gesteuert und durch die Dämpfung dieser Unruhen die zu befürchtende Ausbreitung und daraus für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes zu entstehenden höchst nachtheiligen Folgen verhindert.

Der Kanton Aargau, dessen kräftige thätige Mitwirkung keinen geringen Beytrag zur Wiederherstellung der Ruhe geleistet, musste konsequent seyn und den übrigen Lobl. Mitständen den Beweis an den Tag legen, dass es ihme Ernst seye, ein Eidgenössischer Stand zu bleiben.

Ein Kriegsrath wurde im Spätjahr 1804 niedergesetzt, und endlich am Ende desselben Jahrs eine allgemeine Milizorganisation zu Stande gebracht, welche von der Hohen Regierung gebilligt und angenommen ward.

Später als die Kantone Waadt, Bern und Zürich trat damit unser Kanton auf, es war hohe Zeit, mit raschen Schritten vollzogen jene, und der Zeitpunkt war da, wo der öffentlichen Meinung eine bestimmte Richtung gegeben werden musste.

Die Organisation beruhte auf dem Grundsatz, dass der Waffenfähige auch der Waffentragende seyn solle.

Acht Bataillone wurden organisiert, zwey machten das Eidgenössische Contingent aus, folglich ware für drey Ablösungen im Fall eines Eidgen. Zuges und für eine ziemliche Anzahl Truppen in den eigenen Angelegenheiten, die nicht aus dem Auge zu verlieren sind, gesorgt. Eine Instruktionsschule ward hierauf errichtet, und kehrweis die verschiedenen Corps in dem Waaffen Gebrauche unterrichtet.

Im Jahre 1805 erforderten die ausseren kriegerischen Verhältnisse die schleünige Gränzbesezung unsers Landes, und ruhig zog das Ungewitter vor unsern Gefilden vorüber, unbetreten blieben solche von fremden Kriegeren, welches vielleicht nicht geschehen wäre, wenn die Schweizerischen Militär Einrichtungen nicht die Möglichkeit der Selbstbedekung ihrer Gränzen zur Folge gehabt hätten. Freylich entstuhnden durch die eiligen Einrichtungen und Ausrüstungen und durch diese Mobilmachung eines beträchtlichen Truppen Corps beträchtliche Auslagen, deren Fortdauer dem Staate allzulästig und drükend geworden wären.

(Es folgen Aussagen zur Militärreorganisation 1806–1808.)

Bey diesem Anlass erlauben wir uns, noch die Bemerkung beyzufügen, dass die Miliz in einem republikanischen Staate, wo jeder Bürger dienstpflichtig ist, und sich durch eigene Aufopferungen dem durchaus unentbehrlichen Militär Stande wiedmen muss, auch bey geringem Kosten Aufwande auf einen höhern Grad der Bildung gebracht werden könnte, wenn der Militärgeist, statt wie es leider hie und da der Fall zu seyn scheint, durch geringschätzende Geschwäze und je nach jedes einzelnen absichtlicher Darstellungsweise entweder ins lächerliche gezogen, als ein nagender Wurm an dem Eingeweide des Staates geschildert oder gar verächtlich gemacht und niedergedrückt zu werden, durch ermunternde und günstigere Aüsserungen aufgewekt und bey den Individuen Eifer und Trieb zum Selbstlernen und kräftiger Mitwirkung rege gemacht würde, welches auch unbezweifelt bey der eingeschränkten Instruktion mehr als pekuniaire Mittel zur Beförderung beytragen, und nicht nur hierauf, sondern auch auf die in den dermaligen Verhältnissen unsers Vaterlandes mit dem Auslande durchaus nothwendige Erwekung der Lust zum Militärdienst im allgemeinen günstigen Einfluss haben würde.

(Es folgen Ausführungen zur Reduktion der Instruktion und Besoldung, zur Bewaffnung und Uniformierung, zur – noch unnötigen – Bestrafung der Dienstverweigerer, zur Pensionszahlung der helvetischen Truppen.)

Aarau, den 20. April 1809.» (Der Präsident des Kriegsrates Karl Friedrich Zimmermann.)

StAAG, Akten des Regierungsrats IA 14 (1808–1815), Faszikel 1.

Nr. 2 Überblick über die einsitzenden Ruhestörer 1803–1805

Datum		Bezirk	Fälle	Quelle
1803	VII.	Zofingen	1	KBL 1, S. 312
	XI.	Brugg	2	KBL 2, S. 45
	XII.	Kulm	7	KBL 2, S. 142
1804		Brugg	4	
	I.	Lenzburg	1	KBL 2, S. 222
		Brugg	1	
	II.	Zofingen	1	KBL 2, S. 255
		Brugg	2	
	III.	Brugg	2	KBL 2, S. 295
	IV.	Brugg	3	KBL 3, S. 48
	Zurzach	1		

Datum		Bezirk	Fälle	Quelle
	V.	Brugg	3	KBL 3, S. 108
	X.	Aarau	1	KBL 3, S. 274
1805	II.	Brugg	1	KBL 4, S. 210

(Die nicht aufgeführten Rapporte zwischen Mai 1803 und Mai 1805 erwähnen keine Ruhestörungen.)

Nr. 3 Zeittabelle zu den kantonalen militärischen Organisationen 1803–1805

Kanton	Miliz	Freikorps	Standeskompanie	Landjägerkorps
ZH	23.12.03	4. 2.04	12.12.03	14. 6.04
BE	26. 5.04	29. 2.04	11.11.03	26.10.03
LU	22. 2.04	11. 5.04	1814	13. 8.03
UR	6. 5.04	–	–	19. 9.04
SZ	9.11.05	1806?	–	29.11.03?
NW	29. 4.04	1814?	–	1811
OW	22. 6.04	–	–	1808?
GL	1804/05	–	–	5.10.04
ZG	9.11.05	5.04	–	8.11.04
FR	1.10.04	16. 4.04	16.11.03	16. 5.04
SO	16. 5.04	7. 3.04	31.12.03	4. 1.04
BS	9. 3.04	–	11.11.04	1806
SH	5. 5.04	1808	–	18. 2.05
AR	7. 5.05	10.04?	–	10.07
IR	11.12.04	–	–	?
SG	18. 5.04	6. 7.04	–	28. 6.03
GR	1809	–	–	30. 5.04
AG	4. 6.04	26.10.03	22. 6.03	8. 7.03
TG	18. 5.04	11. 4.04	–	1807
TI	29. 5.04	–	–	2. 6.04
VD	10. 6.03	–	–	4. 6.03

Aus Foerster, Offene Fragen (Anm. 3), S. 35. Diese Zeittabelle ist der Entwicklung der Militärinstitutionen 1805–1813 gemäss zu erweitern. Die diesbezügliche Arbeit ist projektiert.

Nr. 4 Etat der Aargauer Standeskompanie 1804

Kdt Hptm	Schmiel Johann Nepomuk	Leibstadt	
Oblt	Frey Joseph	Gontenschwil	+ 28. März
Oblt	Brentano Kasimir	Laufenburg	ab 30. März
1. Ult	Brentano Kasimir	Laufenburg	bis 30. März
1. Ult	Peter Rudolf	Gontenschwil	ab 30. März
2. Ult	Senn Karl	Baden	ab 30. März

PKR III, S. 245. – KBL Bd. 1, S. 179; Bd. 2, S. 279.

Nr. 5 Eid der Offiziere der Standeskompanie 1803

«Wir schwören zu Gott den Allmächtigen einen feyerlichen Eid, dass wir den Kleinen und Grossen Rath des Kantons Aargau und den von ihnen ernannten oder noch zu ernennenden Obern Gehorsam, Treue und Wahrheit leisten wollen und werden; Wir schwören allen ihren Befehlen genau nachzukommen, die bestehende Regierungs Verfassung aus allen unsern Kräften aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen, uns in allen Gelegenheiten willig, mannhaft und tapfer zu betragen und Leib und Leben unserem Dienst zu widmen; Wir schwören unsern Untergebenen Pflicht und Recht zu leisten, ihnen mit gutem Beispiel in allem voran zu gehen, als brave Offiziere anzuführen und für ihr Bestes nach Wissen und Gewissen zu sorgen.»

StAAG, Akten Regierungsrat K 2, Nr. 1.

Nr. 6 Die Interessenten für das freiwillige Reiterkorps 1803/04

Schriftliche Anmeldungen

Ackermann Johann Ulrich, Othmarsingen
Ackermann Samuel jun., Niederlenz
Baumann Rudolph, Schafisheim
Bertschinger Abraham, Lenzburg
Bertschinger Karl, Lenzburg
Brentano Kasimir, Laufenburg
Döbeli Daniel, Seon
Fischer Samuel, Reinach
Gretner Xaver jun., Mellingen
Holliger Daniel, Boniswil
Hünerwadel Friedrich, Lenzburg

Mündliche Anmeldungen

Ackermann Jakob, Hendschiken
Ackermann Rudolph, Othmarsingen
Blum ..., Koblenz
Dammbach ..., Bötzingen
Dolder ..., Aarau
Hartmann Heinrich, Hendschiken
Hartmann Isaak, Lenzburg
Hilfiker ..., Kölliken
Humbel Jakob, Vieharzt, Unterkulm
Hunziker ..., Aarau
Lüscher ..., Muhen

Schriftliche Anmeldungen

Laffeli Daniel, Lenzburg
Lüscher Bernhard, Oberentfelden
Lüscher Christoph jun., Seon
Rohr Abraham, Notar, Lenzburg
Rohr Hartmann jun., Hunzenschwil
Schmied Heinrich, Büblikon
Seiler Abraham, Lenzburg
Siegrist Johann, Meisterschwanden
Suidter Xaver, Stein
Vogler Jakob Leonz, Rohrdorf

Mündliche Anmeldungen

Lüthi ..., Schöffland
Müller Karl, Mellingen
Schmied Rudolf, Mellingen
Urech Christoph, Seon
Walter ..., Entfelden
Welti Heinrich, Zurzach
Zeender ..., Birmenstorf
& 4 Inkognito

StAAG, Akten Regierungsrat K 3 A, Nr. 3 A (in der originalen Reihenfolge im KBL Bd. 2, S. 247–248) für die schriftlichen Verpflichtungen und K 3 A, Nr. 3 B, für die mündlichen.

Nr. 7 Etat der freiwilligen Reiter des Aargau 1804

1. Kdt	Hünerwadel Friedrich	Lenzburg	Rittmeister
2. Kdt	Rohr Abraham	Lenzburg	Oblt, Hptm Rang
Ult	Fischer Samuel	Reinach	Hptm Rang
Fw	Holliger Daniel	Boniswil	Oblt Rang
Four	Brentano Kasimir	Laufenburg	Oblt Rang
Wm	Siegrist Johannes	Meisterschwanden	Oblt Rang
Wm	Gretner Xaver	Mellingen	Oblt Rang
Kpl	Lüscher Bernhard	Oberentfelden	Oblt Rang
Kpl	Laffeli	Lenzburg	Oblt Rang

KBL Bd. 2, S. 274–275.

Nr. 8 Patent für die Bezirks-Commandanten

«Wir, Präsident und Rath des Kantons Argau thun kund hiemit, da Wir Uns auf die erhaltene Aufforderung Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz bey den lezthin vorgefallenen aufrührischen Auftritten im Canton Zürich bewogen finden, in Erwartung der erfolgenden allgemeinen Organisation der Land Miliz ein Bataillon von 550 Mann aus samtlichen Bezirken des Cantons aufzustellen, so haben wir zu Anordnung dieser Maassregel so viel sie den Bezirk... betrifft, in Folg Unsers Decrets vom heütigen Tag... zu einem Commandanten des Bezirks... erwählt und verordnet den Herrn... Mit dem Befehl an alle Beamtete und Behörden des be-

meldten Bezirks..., denselben in dieser Qualität anzuerkennen und seinem Ansuchen, Aufträgen und Befehlen in allem demjenigen, was diesen Gegenstand anbelangt, zu entsprechen und Folge zu leisten.»

StAAG, Akten Regierungsrat AA 2 B, Nr. 12 C.

Nr. 9 Etat des Aargauer Milizbataillons 1804

Stab

Bat Kdt	May Karl Gottlieb von	Schöftland, Oberst Lt
Aide-Major	Imhof Johann Rudolf	Aarau, Hptm
Fpr	Furrer, Alois, OFM Kap	Baden
Fpr	Reuttimann, Bonaventura	Sarmenstorf

1. Kompanie

Hptm	Plüss Jakob	Altlanden/Zofingen
Oblt	Frikhard Jakob	Zofingen
1. Ult	Maurer Jakob	Attelwil
2. Ult	Sommerhalder Heinrich	Burg

2. Kompanie

Hptm	Häusermann	Egliswil
Oblt	Diebold Kaspar	Baden
1. Ult	Kleiner Samuel	Egliswil
2. Ult	Werder Joseph	Mellingen

3. Kompanie

Hptm	Egli Joseph Leonz	Wohlen
Oblt	Weissenbach Leodegar	Bremgarten
1. Ult	Müller Peter Joseph	Muri
2. Ult	Meyer Johann	Wohlenschwil

4. Kompanie

Hptm	Brentano Joseph	Laufenburg
Oblt	Umber Xaver	Laufenburg
1. Ult	Schaufelbühl Xaver	Zurzach
2. Ult	Attenhofer Heinrich	Zurzach

5. Kompanie

Hptm	Schazmann Franz	Windisch
Oblt	Rauber Jakob	Windisch

1. Ult	Schäfer Gottlieb	Aarau
2. Ult	Gysi Jakob D.	Aarau

Im 3. eidgenössischen Bataillon standen der Stab, die Kompanie Plüss (101 Uof & Sdt) als 3. Kompanie, die Kp Brentano (112 Uof & Sdt) als 5., die Kp Schazmann (104 Uof & Sdt) als 4. Dazu kamen die Freiburger Standeskompanie Raemy als 1., die Aargauer Standeskompanie Schmiel (112 Uof & Sdt) als 2. Kompanie und die Aargauer Freiwillige Feldmusik (17 Mann) unter Kapellmeister S. Niederländer. StAAG, PKR III, S. 245. – StAZH, Akten Bockenkrieg M 1.7 vom 9. April 1804.

Nr. 10 Eid der Aargauer Milizen 1804

«Es schwören alle Ober Offizier, Unter Offizier und Soldaten, der Verfassungs mäsigen Regierung des Kantons Aargau und ihren Obern und Vorgesetzten Treü und Gehorsam zu leisten, allen ihren Befehlen getreulich nach zu leben und willig zu seyn, alles, was Ihnen gebotten wird, ohne Widerrede, noch Murren zu erfüllen, sich immer tapfer und standhaft zu betragen, von der Fahne nie zu weichen, sondern bey derselben zu verbleiben, bis Sie förmlich abgedankt und entlassen seyn werden. Ohne alle Gefährde!»

StAAG, Akten Regierungsrat AA 2 B, Nr. 35.

Nr. 11 Soldtabelle für die Aargauer Truppen 1803–1804

Grad/Rang	Standeskompanie	Landjäger	Milizinfanterie	Reiterkorps
Hauptmann				
Rittmeister	112.–*	60.–*	3.50	4.–
Oberleutnant	70.–*	–	2.–	3.–
Unterleutnant	60.–*	–	1.75/1.50	2.60
Fähnrich	–	–	–	2.40
Chirurg-Major	–	–	–	2.–
Feldweibel	0.75	0.80	0.75	1.50
Fourier	0.75	–	0.60	1.50
Wachtmeister	0.50	–	0.50	0.90
Korporal, Frater, Trompeter, Schmied	0.40	0.65	0.40	0.75

Grad/Rang	Standeskompanie	Landjäger	Milizinfanterie	Reiterkorps
Gefreiter, Tambour, Pfeifer (Miliz)	0.35	0.55	0.35	–
Soldat, Sapeur, Pfeifer (Stand. Kp)	0.23	0.50	0.30	0.65

Zum täglichen (* = monatlichen) Sold kommen noch die Verpflegungs- und Futterrationen. Zur Bezahlung wurde das Geld nach Verordnung des Kleinen Rates vom 12. Mai 1804 als kantonale Münzen nach dem Tagsatzungsbeschluss von 1803 und mit dem inneren Gehalt nach dem Gesetz vom 19. März 1794 geprägt.

Eine Geschichte der Preisentwicklung und der Kaufkraft im Kanton Aargau fehlt. Die vom Staat 1803–1805 zum Rückkauf der Zinsen und Zehnten bestimmten Lebensmitteldurchschnittspreise geben jedoch schon einen ersten Anhaltspunkt.

Durchschnitts-Preise für den Loskauf von Getreidzehnden und Grundzinsen

Benennung des Maasses	Kernen das Viertel			Roggen das Viertel			Dinkel das Malter			Haber das Malter			Gersten das Viertel			Bohnen das Viertel			Erbsen das Viertel			Eichkorn das Malter			Wiken das Viertel		
	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.
Lenzburger	3	1	–	2	–	–	19	2	–	17	6	–	1	8	–	2	1	–	2	7	–	17	6	–	1	7	–
Aarau	3	2	–	2	1	–	18	8	–	16	8	–	1	8	5	2	2	–	2	8	–	16	8	–	1	7	5
Brugger	3	–	–	1	9	–	18	–	–	16	–	–	1	7	5	2	–	–	2	6	–	16	3	–	1	6	5
Zofinger	3	7	–	2	5	–	22	5	–	20	–	–	2	1	5	2	5	–	3	2	–	19	5	–	2	–	–
Klingnauer	3	–	5	2	–	–	18	–	–	16	–	–	1	7	–	2	–	5	2	6	–	16	5	–	1	7	–
Baademer	3	2	5	2	1	–	19	2	–	17	–	–	1	9	–	2	2	–	2	8	–	16	8	–	1	8	–
Bremgartner	3	1	–	2	–	–	18	5	–	16	5	–	1	8	5	2	1	–	2	7	–	16	–	–	1	7	–
							Vienzel			Vienzel									Vienzel								
Laufenburger	3	2	–	2	–	–	24	4	–	12	–	–	1	8	5	2	1	–	2	4	–	12	–	–	1	7	–
Rheinfelder	3	4	–	2	2	–	15	5	–	13	2	–	2	–	–	2	3	–	2	7	–	13	2	–	1	8	–

1803: KBL Bd. 2, S. 43.

Benennung des Maasses	Kernen das Viertel			Roggen das Viertel			Dinkel das Malter			Haber das Malter			Gersten das Viertel			Bohnen das Viertel			Erbs das Viertel			Eichkorn das Malter		
	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.
Lenzburger	2	7	-	1	6	5	16	2	-	14	5	-	1	5	-	1	7	5	2	3	-	15	-	
Aarau	2	8	-	1	7	-	15	2	-	13	5	-	1	5	5	1	8	-	2	4	-	14	2	
Brugger	2	6	-	1	5	5	14	5	-	12	8	-	1	4	-	1	7	-	2	2	-	13	5	
Zofinger	3	2	-	2	-	-	18	8	-	16	5	-	1	7	5	2	2	-	2	6	-	16	5	
Klingnauer	2	6	5	1	5	5	14	5	-	13	5	-	1	4	-	1	7	-	2	1	-	13	-	
Bademer	2	7	5	1	7	-	17	-	-	15	4	-	1	5	5	1	8	-	2	4	-	15	5	
Bremgarter	2	6	5	1	6	-	14	5	-	13	5	-	1	4	-	1	7	-	2	1	-	13	-	
Züricher	2	6	-	1	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Zuger	2	7	5	1	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
							das Vienzel			das Vienzel												das Vienzel		
Laufenburg	2	7	-	1	6	-	10	5	-	9	-	-	1	4	-	1	7	-	2	-	-	9	8	
Rheinfelden	2	9	-	1	8	-	11	5	-	9	7	-	1	6	-	1	9	-	2	4	-	10	5	

1804: KBL Bd. 3, S. 288.

Für das Maass	Kernen der Mütt			Roggen der Mütt			Dinkel das Malter			Haber das Malter			Gersten der Mütt			Bohnen der Mütt			
	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	
zu Lenzburg	9	6	-	5	5	-	16	5	-	13	5	5	5	2	-	6	1	-	
zu Aarau	10	-	-	5	7	-	15	-	-	11	9	5	5	4	4	6	3	-	
zu Brugg	9	2	-	5	1	-	14	3	-	11	8	-	4	9	-	5	6	-	
zu Zofingen	11	6	-	6	7	-	18	9	-	14	4	-	6	-	-	7	6	5	
zu Baden	9	8	-	5	9	5	14	7	-	13	-	5	5	7	-	6	3	-	
zu Zürich	9	-	-	5	2	-	13	5	-	11	3	-	5	-	-	5	7	-	
zu Klingnau	9	3	6	5	3	-	14	-	5	13	-	-	5	1	-	6	-	-	
zu Bremgarten	9	6	4	5	8	5	14	4	-	12	7	-	5	6	-	6	2	-	
zu Zug	9	7	6	5	7	-	14	6	5	12	8	-	5	4	-	6	4	-	
							das Vienzel			das Vienzel									
zu Rheinfelden	10	7	2	6	2	-	12	-	5	9	1	-	5	8	-	7	-	-	
zu Laufenburg	9	-	-	5	6	-	10	1	-	8	3	5	5	3	-	6	-	-	

1805: KBL Bd. 4, S. 212.

Nr. 12 Dankeschreiben von Zürich an den Aargau vom 3. April 1804

«Liebe, Getreue Bunds- und Eydsgenossen!

So niederbeügend auf der einen Seite die traurige Erfahrung ist, die wir machen müssen, dass es in unserm Kanton nach 5 Revolutions-Jahren noch Leüte giebt, welche das Geschenk unserer neuen Verfassung, die auf dieselbe gegründeten zum allgemeinen Wohl des Landes ausgedachten Gesetze, und Frieden und Ruhe verachtend ihrer verfassungsmässigen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam aufkünden und sich durch rebellische Bewaffnung an ihr und dem ganzen Vaterland vergriffen, so tröstlich ist dann auf der andern Seite für uns die Theilnahme unseres theuren Bundsgenossen. Dieser rühmlichen Bereitwilligkeit zu Vollziehung der von Sr. Excellenz dem Herren Landammann der Schweiz so weise und vaterländisch angeordneten militärischen Massregeln verdanken wir die gegründete Hofnung, dass es uns gelingen werde, unsern bedrängten Kanton wieder aufzurichten, die Aufrührer den Gesetzen und der Obrigkeit zu unterwerfen und ihren strafbaren Schritten ein Ziel zu stecken, welche nicht bloß einem einzelnen Kanton, sondern dem gesammten Vaterlande die grösste Gefahr bringen könnten.

Durch die eben so schnelle, als in reichlichem Masse uns geleistete Unterstützung an bewaffneter Mannschaft habet Ihr U.L.G.B.u.E. Euch den gerechtesten Anspruch auf unsern Dank erworben. Wir erstatten Euch denselben mit gerührtem Herzen und dem innigen Wunsche, dass unser gegenseitige Diensteifer, der uns stets gegen Euch beleben wird, sich niemals in gefahrvollen Lagen Eüers Kantons oder des allgemeinen Vaterlands erproben müsse, sondern Umstände entgegengesetzter oder weniger bedauerlicher Natur uns die Gelegenheit hiezu an die Hand geben mögen.

Wir beeilen uns aber um so viel mehr, gegen Euch U.L.G.B.u.E., uns dieser Pflicht der Dankserstattung zu entledigen, da wir zugleich die angenehme Versicherung beyfügen können, dass Eüre Mannschaft bey der am 28. Merz vorgefallenen Militairoperation gegen die Gemeinden Horgen und Wädenschweil durch ihren entschlossenen Muth und Tapferkeit zu ihrer eigenen und zur Ehre ihres Kantons sichtlichst ausgezeichnet hat. Unter diese Gefühle des Dankes und Trostes mischen sich dann freylich die schmerzhaften Empfindungen wegen des Verlustes, den das Vaterland, die Verwandten und Freunde durch den Tod des Herrn Lieütenant Frey, eines wahren Officiers der Compagnie Schmiel, und mehrerer tapferer Soldaten erlitten haben. Diese waren das Opfer jener Gefechte. Wir bezeügen Euch desshalben, so wie es bereits auch von Seite unserer ausserordentlichen Standes Commission geschehen ist, das herzlichste Bedauern mit der Versicherung, dass der Biedersinn dieser würdigen Söhne des Vaterlands, die denselben mit ihrem Blute besiegelten, bey uns in unauslöschlich barem Andenken ruhen wird.

Schliesslich empfehlen wir Euch U.L.G.B.u.E. samt uns bestens dem Göttlichen Machtschutz. Geben den 3. Aprill 1804.

Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich. In deren Namen unterzeichnet
Der Amtsbürgermeister (sig.) Escher. Der Dritte Staatsschreiber (sig.) Landolt.»

StAAG, Akten Regierungsrat AA 2 B, Nr. 60.

Berner im Aargau – Aargauer in Bern: Vier Jahrhunderte gemeinsame Geschichte.

Referate, gehalten am 11. Mai 1991 anlässlich der Sonderausstellung des Historischen Museums Aargau auf Schloss Lenzburg.

Aus Anlass des 800-Jahr-Jubiläums der Gründung der Stadt Bern produzierte das Historische Museum Aargau eine Sonderausstellung unter dem Titel: *Herren-Bürger-Untertanen*. Über die Darstellung von Leuten, die im Laufe der beinahe 400 Jahre von Bern geprägten aargauischen Geschichte gelebt hatten, konnten Aspekte der historischen Wechselbeziehungen zwischen den Landschaften Bern und Aargau anschaulich gemacht werden. Zur Ausstellung erschien ein kleines Begleitbuch und eine Ausstellungszeitung.

Zur Ergänzung und Ausweitung der Thematik konnten für eine Begleitveranstaltung fünf Referenten gewonnen werden, die einzelne Bereiche aufgriffen und einem interessierten Publikum kompetent darlegten. Die Beiträge stellen das Kaleidoskop von bernisch-aargauischen Beziehungen in der Ausstellung in einen grösseren Zusammenhang.

Den Referenten ist für ihr Engagement herzlich zu danken. Der Dank geht aber auch an die Stiftung Schloss Lenzburg, das Kuratorium des Kantons Aargau und die Möbel-Pfister Kultur- und Sozialstiftung, welche die Organisation der Veranstaltung ermöglicht haben. Durch das Entgegenkommen der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau können die Referate nun im Druck einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht werden.

Bruno Meier